



BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

Mitglieder-Rundbrief

Nr. 1 • 2005

Inhalt	Seite
• Autorenverzeichnis	3
• Aus der Arbeit des AFET Cornelie Bauer, Marion Dedekind, Susanne Kaufhold, Ina Stanulla Die neue Struktur des AFET - Fachausschüsse und Fachbeirat-	4
Neue Mitglieder im AFET	24
• Erziehungshilfe in der Diskussion Matthias Bänfer Mentoring - eine Möglichkeit der Qualifizierung in Leitungsaufgaben -	25
Peter-Christian Kunkel § 35a SGB VIII aus rechtlicher und rechtspolitischer Sicht	28
• Konzepte Modelle Projekte Maren Campe Fortentwicklung des Hilfeplan- verfahrens - Ergebnisse eines Modellprojektes	36
• Themen	44
• Personalien	48
• Rezensionen	52
• Verlautbarungen	60
• Tagungen	64
• Titel	66

Liebe Leserin, lieber Leser,

im letzten Mitglieder-Rundbrief haben wir Sie darüber informiert, dass sich der AFET zurzeit mit den Themen

- Novellierung SGB VIII und
- SGB II (Hartz IV) - Auswirkungen auf die Jugendhilfe

befasst und Sie über den Fortgang der Themen weiter informieren wird.

Zu SGB VIII

Der Gesetzentwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) wurde getrennt. Der 1. nicht zustimmungspflichtige Teil „zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG)“ wurde bereits 2004 verabschiedet, der 2. - zustimmungspflichtige - Teil „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde einer späteren Beschlussfassung vorbehalten.

Zurzeit befassen sich Bundestag und Bundesrat mit diesem 2. zustimmungspflichtigen Teil. Am 13.04. wird es eine öffentliche Anhörung vor dem federführenden Bundestagsausschuss geben.

Der AFET wird sich in diesen Aushandlungsprozess wiederholt einmischen und seine Bedenken und Anregungen gegenüber der politischen Ebene äußern.

Äußerst komplex ist dieses Thema durch die Verknüpfung der Entscheidung über dieses Gesetz mit der Bundesratsinitiative zu einem Kommunalen Entlastungsgesetz und dem Gesetzesantrag aus Hessen zu einem Zuständigkeitslockerungsgesetz.

Nachdem die Verlagerung der Zuständigkeit für die Jugendhilfe von der Bundes- auf die Landes-

ebene im Rahmen der Föderalismusdebatte vom Tisch war, kommt diese Debatte in neuem Gewand wieder, denn mit der Verknüpfung von Jugendhilfeleistungen an die Finanzkraft der Kommunen stellt sich erneut die Frage nach der Einheit der Jugendhilfe und damit einhergehend der Sicherung vergleichbarer Lebensverhältnisse für Kinder und Jugendliche in Deutschland.

Äußerst schwierige Verhandlungsprozesse sind zu erwarten, insbesondere nach dem Versprechen der Regierung, dass dieser Teil der Novellierung des SGB VIII für die Kommunen kostenneutral verlaufen soll (nachdem die Umsetzung des 1. Teils des TAG zu erheblichen finanziellen Belastungen für die Kommunen geführt hat). Durch die Wiederaufnahme der Föderalismusdebatte ist der Ausgang dieser Verhandlungen offen. Eine Verabschiedung ist vor der Sommerpause geplant. Ob es dazu kommt oder ob es beim bisherigen SGB VIII bleibt, muss man abwarten.

Zu SGB II (Hartz IV)

Das zweite große Thema, mit dem sich der AFET befasst, ist Hartz IV mit seinen Auswirkungen für den Bereich der Hilfe zur Erziehung. Bereits nach der kurzen Umsetzungsphase zeigen sich erste Probleme unter anderem in der Kooperation zwischen Arbeitsagentur/Jobcenter und Jugendhilfe und im Umgang mit problembelasteten Jugendlichen, die den Anforderungen der Arbeitsagentur nicht nachkommen können. Derartige Probleme wirken sich massiv auf die Hilfe zur Erziehung aus, deshalb muss ihnen auch von Seiten der Erziehungshilfe frühzeitig begegnet werden. Vor diesem Hintergrund hat der AFET eine Umfrage unter Mitgliedern des Vorstands und des Fachbeirats durchgeführt. Zurzeit befasst sich der AFET-Fachausschuss „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“ mit diesem Thema, das auch auf der Sitzung des Fachbeirats im April erörtert wird.

Das Ziel des AFET ist

1. in Kooperation zwischen diesen Gremien und dem Vorstand eine Empfehlung zu erarbeiten, um möglichst frühzeitig eine Einschätzung an die Politik geben zu können und
2. im AFET Infos über das SGB II zu sammeln, die die Hilfe zur Erziehung betreffen, damit sie allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können.

Um diesen Service leisten zu können, bitten wir Sie, uns das Ihnen zur Verfügung stehende Material zuzusenden.

AFET-intern ist zu berichten, dass die am 16.09.2004 von der Mitgliederversammlung verabschiedete Satzung zwischenzeitlich in das Vereinsregister eingetragen ist und diesem Mitglieder-Rundbrief beiliegt. Der AFET-Vorstand hat auf einer außerordentlichen Sitzung im November die zukünftigen Gremien des AFET und ihre Mitglieder berufen. Die Besetzung und die Arbeitsschwerpunkte der Gremien finden Sie in der Rubrik „Aus der Arbeit des AFET“ auf den folgenden Seiten.

Zukünftig möchten wir Ihnen, liebe AFET-Mitglieder, die Möglichkeit geben, Ihnen interessant scheinende Aspekte zu den jeweiligen Themen einzubringen oder auch an Unterausschüssen mitzuwirken. Deshalb werden wir zukünftig im Mitglieder-Rundbrief und auf der Homepage des AFET kontinuierlich über die aktuellen Themen und den Diskussionsstand berichten und Ihnen zur Erleichterung der Kontaktaufnahme die jeweils zuständige Referentin im AFET nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



● Autorenverzeichnis

Bänfer, Matthias
Jugendamt Essen
Kennedyplatz 5
45127 Essen

Bräutigam, Heike
St. Elisabeth-Verein e. V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

Campe, Maren
Gemeinnützige Beratungsgesellschaft Start
gGmbH
Liebknechtstr. 55
39108 Magdeburg

Dörnhoff, Norbert
Caritas-Kinder- und Jugendheim
Unlandstr. 101
48431 Rheine

Floßdorf, Dr. Peter
Boßletstr. 1
97074 Würzburg

Klenner, Prof. Dr. Wolfgang
Am Iberg 7
33183 Oerlinghausen

Kunkel, Prof. Peter-Christian
Fachhochschule Kehl
Hochschule für öffentliche Verwaltung
Kinzigallee 1
77694 Kehl

Ott, Sonja
St. Elisabeth-Vereine e. V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

Saubier, Helmut
Montanusstr. 20
51329 Bergisch-Gladbach

von Pritzelwitz, Margret
St. Elisabeth-Verein e. V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

● Aus der Arbeit des AFET

Die neue Struktur des AFET

Fachausschüsse und Fachbeirat

Nach der Satzungsänderung am 16. September 2004 wurden die Fachausschüsse und der Fachbeirat neu konstituiert. Wir möchten Sie deshalb im Nachfolgenden über die personelle Besetzung der Gremien informieren und sofern diese bereits getagt haben - wie die beiden Fachausschüsse am 2./3. März 2005 - auch über deren Beratungsergebnisse.

Berufungen der Gremien

Zum einen war der Fachbeirat satzungsgemäß zu berufen. Daneben hat der Vorstand geprüft, welche Gremien darüber hinaus benötigt werden, um die anstehenden Aufgaben gut erfüllen zu können. Satzungsgemäß sind ständige Fachausschüsse zu berufen, ohne dass deren Zahl oder Aufgabenzuschnitt festgelegt ist. Auf der Vorstandssitzung wurde deutlich - was sich bereits in den zurückliegenden Jahren herauskristallisiert hat - dass die Gremien sowohl einige längerfristige Themen zu bearbeiten haben, dass es daneben jedoch auch einige Themen gibt, die sehr kurzfristig zu bearbeiten sind.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Vorstand, zwei Fachausschüsse zu berufen

- AFET-Fachausschuss „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“
- AFET-Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“

Diese Fachausschüsse bearbeiten vornehmlich die mittel- bis langfristigen Themen. Für die Bearbeitung kurzfristiger oder sehr umfassender Themen werden - zeitlich befristete - Unterausschüsse berufen, in denen Mitglieder des Vorstandes, des Fachbeirats, beider Fachausschüsse und AFET-Mitglieder mitwirken können. Damit es den Fachausschüssen möglich ist, auch zwischen ihren Sitzungen in mehreren Unterausschüssen zu unterschiedlichen Themen zu arbeiten, wird die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse langfristig deutlich erhöht.

Wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, Ihnen interessant scheinende Aspekte zu den jeweiligen Themen einzubringen oder auch an Unterausschüssen mitzuwirken. Deshalb werden wir zukünftig im Mitglieder-Rundbrief und auf der Homepage des AFET kontinuierlich über die aktuellen Themen und den Diskussionsstand berichten und Ihnen zur Erleichterung der Kontaktaufnahme die jeweils zuständige Referentin im AFET nennen. Gleiches gilt für die Arbeit des Fachbeirats.

Die Liste der Mitglieder des Fachbeirats und der Fachausschüsse sind auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Die neuen AFET-Fachausschüsse „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“ und „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“

Die neu beschlossene Satzung definiert in § 15 Abs. 2, die Aufgaben der Fachausschüsse:

- Fachthemen für den Verband zu bearbeiten und die Ergebnisse in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen
- Stellungnahmen vorzubereiten
- Tagungen und Projekte des Verbandes zu begleiten.

Die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“ und „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ fanden am 02./03.03.2005 in Hannover statt. Der Themenschwerpunkt „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen - Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe“ wurde in einem gemeinsamen Sitzungsteil bearbeitet.

**Ausschussübergreifendes Thema:
Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen**

Die gegenwärtige Auseinandersetzung mit diesem Thema und die Beratungen basieren einerseits auf den Ergebnissen der gleichnamigen Fachtagung von 11 Verbänden unter Federführung des AFET vom Januar 2004 und andererseits auf der Vorarbeit der drei ehemaligen Ausschüsse des AFET „Praxis erzieherischer Hilfen“, „Erziehungshilfe und Recht“ und „Personal- und Organisationsentwicklung“. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind bereits in die AFET-Veröffentlichung Nr. 63/2004, „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen - Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe“, eingeflossen.

Die Themenschwerpunkte der bisherigen Beschäftigung mit diesem Thema können Sie auch in dem diesem MR beiliegenden Geschäftsbericht des Jahres 2004 nachlesen.

Bereits die Resonanz der Tagung als auch die Beratungen in den Ausschüssen im Jahr 2004 belegten das große Interesse an dem Thema und machten deutlich, dass der AFET sich längerfristig mit dem Thema beschäftigen sollte.

Auf der konstituierenden Sitzung der Ausschüsse „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“ und „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ im März 2005 wurde auf Grund des hohen Beratungsbedarfs die Konzipierung von Fortbildungsveranstaltungen angedacht. Inhaltliche Schwerpunkte sollten dabei die Vermittlung und Umsetzung rechtlicher Standards und Aspekte der Organisations- und Personalentwicklung sein. Ebenso angeregt wurde auf der Sitzung eine in der AFET-Geschäftsstelle abzurufende Sammlung von bundesweiten und regionalen Informationen, die das Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen betreffen, sowie konkret die Adressensammlung von Experten, die für Beratungen sowie Fort- und Weiterbildungen zu unterschiedlichen Aspekten des Themas ausgewiesen sind und angefragt werden können.

AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik

Der Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik hat die Arbeit auf seiner konstituierenden Sitzung am 02./03. März 2005 aufgenommen.

Der Fachausschuss wird sich in der laufenden Amtsperiode zunächst mit folgenden Themen beschäftigen:

- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen (siehe oben unter der Überschrift „Ausschussübergreifendes Thema“)
- Novellierung des SGB VIII
- Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung
- Umsetzung des SGB II

Novellierung des SGB VIII

Der Fachausschuss wird die Umsetzung der Gesetzesnovellierung insbesondere unter dem Aspekt der Veränderung von Aufgabenprofilen öffentlicher und freier Träger, beispielsweise bedingt durch die Stärkung des Schutzauftrags, erörtern. Diskutiert werden ebenfalls die Bedeutung und Konsequenzen anderer Gesetzesinitiativen und -novellierungen wie das kommunale Entlastungsgesetz oder die Änderung des Vormundschaftsrechts. Dabei werden auch Aspekte berührt, welche die Systematik des Sozialgesetzbuchs insgesamt betreffen und auf Handlungsbedarfe hinsichtlich der Harmonisierung des SGB VIII mit den anderen Leistungsgesetzen hinweisen.

Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung

Der AFET hat bis Mitte der 90er Jahre kontinuierlich eine Veröffentlichung zu diesem Thema herausgegeben. Die stetige große Nachfrage und die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass es zu Fragen der Aufsichtspflicht(-verletzung) einen unverändert großen Beratungsbedarf gibt. Die Bearbeitung des Themas erfolgt mit dem Ziel, 2006 ein praxisnahes Nachschlagewerk zu veröffentlichen.

Umsetzung des SGB II

Die Umsetzung des SGB II und die Vergabepaxis der Bundesagentur für Arbeit werden sich in erheblichem Maße auf die Arbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger auswirken. Die Lebenslagen von Familien und jungen Menschen werden sich durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht nur in finanzieller Hinsicht verschärfen. Es ist zu befürchten, dass insbesondere die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB VIII dem erhöhten Druck, der auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie in Maßnahmen der Berufsvorbereitung herrschen wird, nicht gewachsen sind und langfristig an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Der Fachausschuss diskutiert die Auswirkungen des SGB II auf Kinder, Jugendliche und Familien als Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB VIII und erarbeitet für den AFET-Vorstand eine Vorlage für eine Stellungnahme.

Kontakt in der AFET-Geschäftsstelle

Für Fragen und Anregungen zum Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik steht Ihnen als Referentin in der Geschäftsstelle Susanne Kaufhold gerne zur Verfügung. Sie erreichen Frau Kaufhold unter der Tel.-Nr.: 0511 / 353 991-48. Ihre email schicken Sie bitte an folgende Adresse: kaufhold@afet-ev.de

Mitglieder des AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik

Kaufhold, Susanne

AFET-Geschäftsstelle

Baulig, Werner
Referent

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Grüne Str. 14
19055 Schwerin
0385/5 88 92 60
Fax: 0385/5 88 90 22
Baulig@sozial-mv.de
<http://www.sozial-mv.de>

Busch, Manfred
freiberufl. Berater

Ackerstr. 1
29223 Celle
Tel dienstl. 0 51 41/48 77 22
Buschberatung@aol.com

Glaum, Joachim

Nds. Ministerium für Soziales Frauen, Familie
und Gesundheit
Gustav-Bratke-Allee 2
30159 Hannover
Tel. 0511/1 20 –30 06
Fax: 0511/1 20-99 3006
Joachim.glaum@ms.niedersachsen.de
<http://www.ms.niedersachsen.de>

Hekele, Kurt
freiberufl. Berater

Rhegiusstr. 31
29223 Celle
kuhek@aol.com

Hemker, Bernd
Fachberater für Hilfen zur Erziehung

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband NRW e. V.
Referat Hilfen zur Erziehung
Friedrich-Ebert-Str. 16
59425 Unna
Tel.0 23 03/23 98 47
Fax: 0 23 03/23 98 46
Bernd.hemker@paritaet-nrw.org
<http://www.paritaet.nrw.org>

Mischke, Hans-Günther
Einrichtungsleiter

Gesellschaft für Jugendhilfe mbH
Karlstr. 7
58840 Plettenberg
Tel. 0 23 91-95 44-22
Fax: 0 23 91-95 44-42
HansGMischke@t-online.de

Rauschert, Klaus
Ministerialrat a. D.

Akazienweg 13
31832 Springe
Tel./Fax: 0 50 41/83 69
kujrauschert@gmx.de

Schindler, Helmut
RA, Justiziar und Abteilungsleiter

Katholische Jugendfürsorge der
Diözese Regensburg e. V.
Orleansstr. 2a
93055 Regensburg
Tel. 09 41/7 98 87-140
Fax: 09 41/7 98 87-128
jugendhilfe@kjf-regensburg.de
<http://www.kjf-regensburg.de>

Schmidt, Dr. Lutz
Leiter der Abt. Fachkoordination und
-beratung/Jugendhilfeplanung

Stadt Leipzig
Jugendamt
Naumburger Str. 26
04229 Leipzig
Tel. 03 41/1 23-43 50
Fax: 03 41/1 23-44 95
lschmidt@leipzig.de
<http://www.fril.de/jugendamt.html>

Scholz, Rüdiger
Geschäftsführer

Liacon gGmbH
Horster Allee 5
40721 Hilden
Tel. 0 21 03/5 71-225/224
Fax: 0 21 03/57 12 26
r.scholz@liacon.de
<http://www.liacon.de>

Tischer-Bücking, Ursula
Referentin

Theodorenstr. 6
65189 Wiesbaden
Tel. 0 62 52/67 33-33
u.ti-bue@t-online.de

von Pirani, Uta
Jugendamtsdirektorin

Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin
Tel. 0 30/90 29-1 50 20
Jugendamtsleitung@ba-cw.verwalt-berlin.de
[http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de/bezirks-
amt/JugFamSchulSport/leitungjug.html](http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de/bezirks-
amt/JugFamSchulSport/leitungjug.html)

Wurzel, Martin
Einrichtungsleiter

Kinderheim St. Josef Rheinhausen
Bismarckstr. 69 A
47229 Duisburg-Rheinhausen
Tel. 0 20 65/99 59 0 oder -20
Fax: 0 20 65/99 59-17
Martin.Wurzel@sankt-josef.de
<http://www.sankt-josef.de>

AFET-Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses Theorie und Praxis der Erziehungshilfe fand am 02./03.03.2005 in Hannover statt.

Die Themenschwerpunkte dieser Sitzung waren

- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (siehe weiter oben unter der Überschrift „Ausschussübergreifendes Thema“)
- Partizipation in Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Sozialraumorientierung

Partizipation in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Basis für die Auseinandersetzung mit diesem Thema ist das konkrete Anliegen der Veranstaltung einer Fachtagung zu dem Thema, nachdem sich der AFET im Ausschuss „Praxis erzieherischer Hilfen“ bereits im Jahr 2004 theoretisch mit dem Thema Betroffenenbeteiligung auseinandergesetzt hat (vgl. Fachausschuss Praxis erzieherischer Hilfen: Beteiligungskultur in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, MR 1-2/2004).

In Kooperation von AFET, Diakonieverbund Schweicheln, IGfH und Diakonischem Werk Westfalen wird im ersten Quartal des Jahres 2006 eine zweitägige Fachtagung stattfinden. Den Einstieg in das Thema für die Erörterung im Ausschuss bildete ein Vortrag von Ralf Mengedoth, Mitglied des Ausschusses und Leiter der Einrichtung Schweicheln des Diakonieverbundes, der die bisherigen Ergebnisse des von der Fachhochschule Münster wissenschaftlich begleiteten und u.a. von der Stiftung Deutsche Jugendmarke geförderten Projekts im Diakonieverbund Schweicheln mit dem Titel „Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation“, vorstellte. Im Anschluss an den Vortrag wurde über den möglichen Zuschnitt der Kooperationstagung im Ausschuss beraten.

Sozialraumorientierung

In den letzten Jahren entwickelten sich weit gefächerte und ausdifferenzierte Modelle der Sozialraumorientierung. Der AFET plant daher eine Fachveranstaltung, um zwischen sozialpolitischen, pädagogischen und rechtlichen „Chancen und Risiken“ Transparenz herzustellen. Neben Information und Erfahrungsaustausch über die bereits länger existierenden Sozialraumorientierungsmodelle werden auch sich seit kurzem auf der Umsetzungsebene befindliche Modelle und deren Umsetzung in die Praxis berücksichtigt. Dadurch, dass sich neben den inhaltlichen Konzeptionen von sozialraumorientierter Arbeit auch die Finanzierungsformen (Sozialraumbudgetierung) in der Kritik befinden und rechtlich angefochten wurden (vgl. u.a. Urteile vom OVG Hamburg 11.2004, VG Berlin 10.2004, VG Münster 08.2004) wird auch die Vergabepraxis Gegenstand der weiteren Beratungen sein.

Auf der Ausschusssitzung bildete sich zu dem Thema ein Unterausschuss - mit Mitgliedern aus beiden AFET-Fachausschüssen - , der voraussichtlich im Sommer diesen Jahres tagen wird, um die Form und zentrale inhaltliche Aspekte der künftigen Auseinandersetzung mit dem Thema zu erarbeiten.

Kontakt in der AFET-Geschäftsstelle

Ansprechpartnerin für Fragen und Anregungen zum Ausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe in der Geschäftsstelle ist Ina Stanulla, Referentin, die Sie unter der Telefonnummer 0511/353991-47 oder unter der mail-Adresse Stanulla@afet-ev.de erreichen.

Mitglieder des Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe

Stanulla, Ina

AFET-Geschäftsstelle

Bartzok, Marianne
Geschäftsführerin

DASI Berlin gGmbH
Diakonische Arbeitsgemeinschaft
Sozialpädagogischer Initiativen
Stresemannstr. 21
10963 Berlin
Tel. 030/25 39 04-221
Fax: 030/25 39 04-250
Marianne.bartzok@dasi-berlin.de

Biesenkamp, Rainer
Referent

Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge
Michaelkirche 17/18
10179 Berlin
Tel.: 030/6 29 80-202
Fax: 030-62980-250
biesenkamp@deutscher-verein.de
<http://www.deutscher-verein.de>

Friedrichs, Dirk
Referent

Leitung des Modellprojekts Frankfurt-Offenbach
PiT-Hessen Prävention im Team
Maximilianstr. 5
60385 Frankfurt/M.
Tel. 069/43 50 46
Fax: 069/7 91 21 29 93
d.friedrichs@pit-hessen.de

Fritsch-Hinz, Rainer M.
Leiter

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Jugend, Bildung und Sport
Jugendamt
Große-Leege-Str. 103
13055 Berlin
Tel: 030/9 02 96- 50 11
Fax: 030/ 9 02 96- 60 83
Rainer-Maria.Fritsch-Hinz@it.verwalt-berlin.de

Hutsch, Siegfried
Leiter

Paritätisches Sozialwerk Kinder- und
Jugendhilfe Sachsen-Anhalt
Erziehungshilfeverbund Altmark
Osterburger Str. 4
39576 Stendal
Tel. 0 39 31/6 84 79-307
Fax: 0 39 31/6 84 79-311
shutsch@mdlv.paritaet.org

Kabitz, Susanne
Abteilungsleiterin
Stv. Direktorin

Jugendaufbauwerk Berlin JAW
Möllendorffstr. 66-67
10367 Berlin
Tel.0 30/97 18 12 00
Fax: 0 30/97 18 12 91
skabitz@jaw.org
<http://www.jawberlin.de>

Kock, Thomas
Leiter

Jugendhilfenetzwerk
Nord-Ost
Aalborgstr. 17-19
24768 Rendsburg
Tel. 0 43 31/1 38-104
Fax: 0 43 31/1 38-150
thomas.kock@netzwerk-nord-ost.de

- <http://www.netzwerk-nord-ost.de>
- Mengedoth, Ralf**
Leiter
Diakonieverbund Schweicheln e.V.
Herforder Straße 219
32120 Hiddenhausen
Tel. 05 221 / 9 60 - 2 10
Fax 05 221/9 60 - 2 99
mengedoth@ejh-schweicheln.de
<http://www.ejh-schweicheln.de>
- Reuter-Spanier, Dieter**
Fachbereichsleiter
Landkreis Gifhorn
Fachbereich Jugend und Soziales
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 0 53 71/82-5 10
Fax: 0 53 71/82-501
dieter.reuter-spanier@gifhorn.de
<http://www.gifhorn.de>
- Rohe, Rüdiger**
Vorstand
St.-Elisabeth-Verein e. V.
Jugend- und Altenhilfe
Hermann-Jacobson-Weg 2
35059 Marburg/Lahn
Tel. 06421 / 18 08-34
Fax 0 64 21/18 08– 40
r.rohe@elisabeth-verein.de
<http://www.elisabeth-verein.de>
- Rudolph, Martina**
Fachberaterin
Verbund sozialtherapeutischer
Einrichtungen (VSE)
Bahnhofstr. 29
29221 Celle
Tel. 0 51 41/99 29 80
Fax: 0 51 41/99 29 -829
m.rudolph@vse-celle.de
- Schäfer, Georg**
Stv. Fachbereichsleiter
Fachdienstleiter Kinder, Jugend
und Familienhilfe
Jugend- und Sozialamt
Helmuth-Hörstmann-Weg 3
29221 Celle
Tel. 0 51 41/1 22 50
Fax: 0 51 41/12 27 1
Georg.Schaefer@celle.de
- Schipmann, Werner**
Referent
VPK - Bundesverband e.V.
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel. 05 41/9 99 82 70
Fax: 05 41/9 99 82 72
vpk-bund-schipmann@t-online.de
<http://www.vpk.de>

Ziegenhain, Dr. Ute
Pädagogische Leiterin
und Forschungs Koordinatorin

Klinik für Kinder und
Jugendpsychiatrie/Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm
Steinhövelstr. 5
89075 Ulm
Tel. 07 31/50 03 35 83
Fax: 07 31/4 10 58
ute.Ziegenhain@medizin.uni-ulm.de
<http://www.uni-ulm.de/klinik/kjp/>

AFET-Fachbeirat

Der AFET-Fachbeirat hat die Aufgabe zu wichtigen Fachthemen zu beraten. Insbesondere

- informiert er sich über den Stand der Bearbeitung von Themenschwerpunkten innerhalb des Verbandes und macht Vorschläge für zu bearbeitende Themen
- diskutiert er über fachbezogene Weiterentwicklungen
- wirkt er an inhaltlichen Vorbereitungen von Fachtagungen und Projekten mit.

Der AFET-Fachbeirat hat seine konstituierende Sitzung am 21./22. April 2005 in Hannover. Über die Beratungsergebnisse werden wir Sie im nächsten Mitglieder-Rundbrief informieren.

Der Fachbeirat wird begleitet von Marion Dedekind, Referentin in der Geschäftsstelle. Bei Fragen oder wichtigen Informationen für den Verband erreichen Sie diese unter Tel. 0511 / 353 991-46; dedekind@afet-ev.de

Frau Bauer wies im Editorial dieser Ausgabe darauf hin, dass sich der Fachbeirat mit dem Thema „SGB II – Bedeutung für den Bereich der Hilfe zur Erziehung“ befassen wird und wir diesbezügliche Informationen sammeln, um sie den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Auch hierfür ist Frau Dedekind die Ansprechpartnerin. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie alle Informationen, die Ihnen zu diesem Themenbereich wichtig erscheinen, Frau Dedekind zur Verfügung stellen und, sofern Sie Informationen benötigen, sich ebenfalls an diese wenden.

Mitglieder des AFET-Beirat

Dedekind, Marion

AFET-Geschäftsstelle

Beck, Dr. Norbert
Bereichsleiter

Überregionales Beratungs- und
Behandlungszentrum
St. Joseph
Wilhelm-Dahl-Straße 19
97082 Würzburg
Tel.: 09 31/4 19 04 30
Fax: 09 31/41 64 35
Email: beck.norbert@skf-wue.de

Blenk, Eberhard
Jugendamtsleiter

Landratsamt Würzburg
Amt für Jugend und Familie
Zeppelinstr. 15
97074 Würzburg
Tel.: 0931/8 00 33 97
Fax: 0931/8 00 34 20
Email: e.blenk@lra-wue.bayern.de
<http://www.landkreis-wuerzburg.de>

Bourgett, Volker
Einrichtungsleiter

Diakonisches Werk a. d. Saar
Jugendhilfeverbund
Rembrandtstr. 17 - 19
66540 Neunkirchen-Wiebelskirchen
Tel.: 0 68 21/95 63 06
Fax: 0 68 21/95 63 03
Email: volker-bourgett@dwsaar.de
<http://www.dwsaar.de>

Braun, Prof. Dieter
Hochschullehrer

Hochschule für Sozialwesen Esslingen
Kürstr. 30
73666 Hohengehren
Email: braund@debitel.net

Bremers, Klaus
Leiter

Seestadt Bremerhaven
Der Magistrat/Amt für Jugend und Familie
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven
Tel.: 0471/5 90 27 52
Fax: 0471/59 03 62 27 52
Email: Klaus.Bremers@magistrat.bremerhaven.de
<http://www.bremerhaven.de>

Brörmann, Claudia
stv. Landesvorsitzende

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Str. 30
45127 Essen
Tel.: 0201/8 2078-0
Fax: 0201/8 20 78 40
Email: info@dbsh.de
<http://www.dbsh.de>

Budig, Michael
Geschäftsführer

VPK Niedersachsen
Schafwinkeler Dorfstr. 9
27308 Kirchlinteln
Tel.: 0 42 37/94 39-60
Fax: 0 42 37/93 00 18
Email: Budig-Kirchlinteln@t-online.de
oder: Vpk-nds@t-online.de
<http://www.vpk.de>

Deuerlein, Dr. Monika
Geschäftsführerin

LVkE Landesverband kath. Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen e. V.
Lessingstr. 1
80336 München
Tel.: 089/5 44 97-148
Fax: 089/5 44 97-187
Email: lvke.m.deuerlein@caritas-bayern.de

Finger, Fritz
Leiter

AWO-GfBS
Borsigallee 19
60388 Frankfurt
Tel.: 069/4 20 09-240
Fax: 069/4 20 09-229
f-finger@awo-hessensued.de
<http://www.awo-hessensued.de>

Gottlieb, Prof. Heinz-Dieter
Professor

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und
Kunst
Fachhochschule Hildesheim
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
Hohnsen 1
31134 Hildesheim
Tel. 05121/881-428
Tel. 0 51 21/26 53 84
Email: gottlieb@hawk-hhg.de
<http://www.fh-hildesheim.de>

Habermann, Bärbel
stv. Geschäftsführerin

Deutscher Verein für öffentl.
und private Fürsorge
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin/Mitte
Tel.: 030/6 29 80-601
Fax: 030/6 29 80-651
Email: habermann@deutscher-verein.de
<http://www.deutscher-verein.de>

Herpich-Behrens, Ulrike
Leiterin

Landesjugendamt
Senatsverw. Schule, Jugend, Sport
Sen.BJS Ref. IIIF
Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin
Tel.: 030/90 26 53 43
Fax: 0 30/90 26 50 04
Email: ulrike.herpich-behrens@senbjs.verwalt-berlin.de

AFET
 Osterstr. 27
 30159 Hannover
 per Fax: 0511/35 39 91-50

Bestellung

Erziehungshilfe fördert Chancen Bildung statt Benachteiligung

AFET-Veröffentlichung Heft Nr. 64/2005

Diese Veröffentlichung stellt den Begriff Bildung von verschiedenen Seiten in seiner Bedeutung für die Praxis einer erfolgreichen Erziehungshilfe dar. Experten und Expertinnen aus unterschiedlichsten Bereichen arrangieren dabei ein vielfältiges Mosaik, das zu einem Erleben von Bildungsprozessen einlädt.

Immer geht es darum, die Bedeutung eigensinniger, selbstverantworteter Lösungen - sei es im Rahmen der Hilfeplanung, der Sozialraumorientierung, der Partizipation, der interkulturellen Kompetenz oder der Fremdbildung - insbesondere für benachteiligte Kinder und Jugendliche - akzeptierend zu fördern und neue Chancen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu öffnen.

Diese Broschüre bietet die Chance, neue und ungewohnte Blicke auf das Thema Bildung zu werfen - auch über den Tellerrand hinaus. Der Begriff Bildung wird u. a. unter folgenden Aspekten beleuchtet: als Motor für kulturelle Entwicklung (Max Fuchs), als neurobiologischer Vorgang (Joachim Bauer), als kommunikativer Prozess und als Chance für Benachteiligte (Karin Bock)

Bitte hier abtrennen

Ich bestelle Exemplar(e)

€ 15,— für AFET-Mitglieder (Mitgliedsnr:)
(Achtung: keine Abonnenten-Nummer)

€ 18, 50 für Nichtmitglieder
zzgl. Porto

 Name/Dienststelle (bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

 Straße

 PLZ/Ort

 Email

 Datum/Stempel/Unterschrift

AFET
Osterstr. 27
30159 Hannover

per FAX: 0511/35 39 91-50

per Email: rheinlaender@afet-ev.de

Bestellung

AFET-Veröffentlichung Nr. 63/2004

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Fehlverhalten und Machtmissbrauch von Fachkräften gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe sind Tabuthemen. Sie lösen Unsicherheiten und Ängste sowohl bezüglich präventiv wirksamer Schritte als auch bezüglich des angemessenen Vorgehens im Verdachtsfall aus.

Die vorliegende Veröffentlichung, hat das Ziel, die begonnene intensive fachliche Beratung und Bearbeitung weiter zu tragen. Auch durch die Enttabuisierung dieses Themas sollen insbesondere leitende Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe Handlungssicherheit erhalten im Sinne einer Weiterqualifizierung der Fachpraxis.

Für Ihre Online-Bestellung finden Sie das Bestellformular auch auf der AFET-Homepage <http://www.afet-ev.de> unter "neueste Infos"

Ich bestelle Exemplar(e)

€15,-- für Mitglieder, **nur** unter Angabe der Mitglieds-Nr. (kein Abo)

€ 18,50 für Nichtmitglieder
zzgl. Porto

Name/Dienststelle (bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Straße

PLZ/Ort

Datum/Stempel/Unterschrift

Bitte hier abtrennen

Jost, Prof. Dr. Annemarie
Professorin

Fachhochschule Lausitz
Fachbereich Sozialwesen
Lipezker Straße
03048 Cottbus
Tel.: 0355/58 18-4 19
Fax: 0355/58 18 4 09
Email: jost@sozialwesen.fh-lausitz.de
<http://www.fh-lausitz.de/>

Kappeler, Prof. Dr. Manfred
Professor

Technische Universität Berlin
Institut für Sozialpädagogik
FR 4-7
Franklinstr. 28/29
10587 Berlin
Tel.: 030/31 47 32 64/267
Fax: 030/31 42 27 70
Email: kappangh@mailbox.tu-berlin.de
<http://www.fk1-tu-berlin.de/>

Kauermann-Walter, Jacqueline
Referentin

Sozialdienst kath. Frauen-Zentrale e. V.
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
Tel.: 0231/55 70 26-38
Fax: 0231/55 70 26-60
Email: kauermann@skf-zentrale.de
<http://www.skf-zentrale.de>

Kolb, Ursula
stv. Amtsleiterin

Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg
Allg. Sozialer Dienst
Kaiser-Joseph-Str. 143
79098 Freiburg
Tel.: 0761/2 01-8900
Fax: 07 61/2 01 35 99
Email: ursula.kolb@stadt.freiburg.de

Köhler, Ilona
Leiterin

Stadtverwaltung Potsdam
Jugendamt/ASD
Friedrich-Ebert-Str. 79-81
14461 Potsdam
Tel.: 0331/2 89 22 80
Fax: 0331/2 89 22 83
Email: Ilona.Koehler@Rathaus.Potsdam.de

Kurz-Adam, Prof. Dr. Maria
Professorin

Kath. Stiftungsfachhochschule München
Abteilung Benediktbeuren
Don-Bosco-Straße 1
83671 Benediktbeuren
Tel.: 08857-88-501 (Sekretariat)
08857/88-537 (Forschungsbüro)
Fax: 0 88 57 / 88 – 599
Email: Frauen.bb@ksfh.de
<http://www.ksfh.de>

Landua, Kerstin
Projektleiterin

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
Tel.: 030/3 90 01-135
Fax: 030/3 90 01-146
Email: landua@vfk.de
<http://www.vfk.de>

Lang, Dr. Thomas
Geschäftsführer/Akademieleiter

Sächs. Sozialakademie e. V.
Helmholtzstr. 30
09131 Chemnitz
Tel.: 0371/41 05 79
Fax: 0371/44 17 73
Email: info@sozialakademie-sachsen.de
<http://www.sozialakademie-sachsen.de>

Lehmkuhl, Matthias
Referatsleiter erzieherische Hilfen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Warendorfer Str. 25
48133 Münster
Tel.: 0251/5 91-36 35
Fax: 0251/5 91-65 11
Email: matthias.lehmkuhl@lwl.org
[http://www.lwl.org/LWL/Jugend/
Landesjugendamt/LJA](http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA)

Lehning, Klaus
Referatsleiter

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Sozialpädagogische Zentren und Schulen für Erziehungshilfe
Ständeplatz 6 – 10
34117 Kassel
Tel.: 0561/10 04-23 86
Fax: 0561/10 04-13 86
Email: klaus.lehning@lwv-hessen.de
<http://www.lwv-hessen.de>

Lingk, Gerd
Jugenddorfleiter

CJD Neustadt - BBZ im Christl. Jugenddorfwerk
Sauterstr. 4-6
67433 Neustadt/Weinstr.
Tel.: 0 63 21/89 91-0
Fax: 0 63 21/89 91-109
Email: cjd.neustadt@cjd.de
<http://www.cjd-neustadt.de>

Loheide, Maria
Geschäftsführerin Bereich
Familie-Bildung-Arbeit

Diakonisches Werk Westfalen
Friesenring 32 - 34
48147 Münster
Tel.: 0251/2 70 92 00
Fax: 0251/2 70 99 02
Email: loheide@dw-westfalen.de
<http://www.diakonie-westfalen.de>

Mari, Carlos
Geschäftsführer

Jugendhilfswerk Freiburg e.V.
Geschäftsführung
Hellige Straße 2
79100 Freiburg
Tel.: 0761/40 12 99-0
Fax: 0761/40 12 99-20
Email: geschaeftsfuehrung@jugendhilfswerk.de
<http://www.jugendhilfswerk.de/>

Menne, Klaus
Geschäftsführer

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.
Herrnstr. 53
90763 Fürth
Tel.: 0911/9 77 14-14
Fax: 0911/74 54 97
Email: menne@bke.de
<http://www.bke.de>

Naue, Holger
Fachplaner

Fachbereich Jugend und Familie
Kommunaler Sozialdienst
Ihmeplatz 5
30449 Hannover
Tel.: 0511/1 68-4 63 88
Fax: 0511/1 68-4 42 38
Email: Holger.Naue@Hannover-stadt.de
<http://www.hannover.de/>

Nette, Prof. Dr. Gabriele
Professorin

Ev. Hochschule für soziale Arbeit
Fachhochschule Haus I
Semperstr. 2a
01069 Dresden
Tel.: 0351/4 69 02-49
Fax: 0351/4 71 59-93
Email: gabriele.nette@ehs-dresden.de
<http://www.ehs-dresden.de>

Obersteiner, Johann
Gesamtleiter

Einrichtungsverbund Piusheim
Schwaigerweg 2
85625 Baiern
Tel.: 0 80 93/59-180
Fax: 08093/59 117
Email: j.obersteiner@kjf-muenchen.de
<http://www.piusheim.de>

Ollinger, Ernst R.
Referatsleiter

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport
Referat E 3
Franz-Josef-Röderstr. 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 06 81/5 01 21 32
Fax: 06 81/5 01 22 22
Email: e.ollinger@innen.saarland.de
<http://www.innen.saarland.de>

Paul, Irene
Jugendamtsleiterin

Landkreis Ostvorpommern
Jugendamt
Demminer Str. 71-74
17389 Anklam
Tel.: 03971/8 45 99
Fax: 03971/8 45 60
Email: Jugendamt@landkreis-ostvorpommern.net
<http://www.kreis-ovp.de>

Projahn, Dr. Ute
Heimleiterin

Rheinisches Jugendheim Steinberg
Steinstr. 21
42855 Remscheid
Tel.: 0 2 91/49 37 31
Fax: 0 21 91/29 31 77
Email: u.projahn@lvr.de
<http://www.rjh-steinberg.lvr.de>

Reuter-Spanier, Dieter
Fachbereichsleiter

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Jugend und Soziales
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel.: 0 53 71/82-5 10
Fax: 0 53 71/82 5 01
Email: dieter.reuter-spanier@gifhorn.de
<http://www.gifhorn.de>

- Ritzau, Manfred**
Referent
Internationaler Bund
Vorstand/Hauptstadtbüro
Hannoversche Str. 19 A
10115 Berlin
Tel.: 030/21 40 96 17
Fax: 030/21 40 96 22
Email: Manfred.Ritzau@internationaler-bund.de
<http://www.internationaler-bund.de>
- Schemenau, Gerhard**
Geschäftsführer
Gemeinnützige Schottener Reha-Einrichtungen
GmbH
Vogelsbergstr. 212
63679 Schotten
Tel.: 0 60 44/6 00 91 48
Fax: 0 60 44/43 94
Email: g.schemenau@reha-schotten.de
<http://www.reha-schotten.de>
- Schmidt, Dr. Lutz**
Abteilungsleiter
Jugendamt Stadt Leipzig
Naumburger Str. 26
04229 Leipzig
Tel.: 03 41/1 23 43 50
Fax: 03 41/1 23 4495
Email: lschmidt@leipzig.de
- Scholz, Rüdiger**
Geschäftsführer
Liacon gGmbH
Horster Allee 5
40721 Hilden
Tel.: 0 21 03/57 12 25
Fax: 0 21 03/57 12 26
Email: r.scholz@liacon.de
<http://www.Liacon.de>
- Schomaker, Wilhelm**
Einrichtungsleiter
Kinder- Jugend- und Familienhilfe
Herman-Josef-Haus Urft
Urfttalstr. 41
53925 Kall
Tel.: 02441/8 85-0
Fax: 02441/8 85-95
Email: schomaker@hjh-urft.de
- Sembill, Klaus-Ulrich**
Gesamtleiter
AWO Unterelbe gGmbH
Geschäftsbereich Jugend und Familie
Moltkestr. 2
25421 Pinneberg
Tel.: 0 41 01/5 40 80
Fax: 0 41 01/5 40 818
Email: klaus-ulrich.sembill@awo-sh.de
<http://www.awo-pinneberg.de>

Spohn, Andreas
Geschäftsführer

Independent Living e. V.
Jugendwohnen für Berlin und Brandenburg
Kinderheim Rosengarten gGmbH
Gr. Müllroser Str. 51 a
15232 Frankfurt/Oder
Tel.: 0335/53 12 13
Fax: 0335/5 00-43 11
Email: andreas.spohn@independentliving.de
<http://www.independentliving.de>

Steinsiek, Michael
Dezernatsleiter/stv. Amtsleiter

Landesjugendamt
Mecklenburg-Vorpommern Dez. 1
Postfach 11 01 63
17041 Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg
Tel.: 03 95/3 80 33 10
Fax: 03 95/3 80 33 02
Email: michael.steinsiek@lja.mv-regierung.de

Stiller, Klaus
Abteilungsleiter

Kinder- und Jugendhilfe
Christl. Jugenddorfwerk Deutschland e. V.
Teckstr. 23
73061 Ebersbach
Tel.: 0 71 63/9 30-141
Fax: 0 71 63/9 30-281
Email: klaus.stiller@cjf.de
<http://www.cjd.de>

Stobbe, Brigitte

Abteilungsleiterin
Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung
Hilfen zur Erziehung LEB 27
Eißendorfer Pferdeweg 40
21075 Hamburg
Tel.: 0 40/79 01 94 25
Fax: 0 40/79 01 94 17
Email: brigitte.stobbe@leb.hamburg.de

Stürtz, Hanne
Geschäftsführerin

Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht e. V.
Poststr. 17
69115 Heidelberg
Tel.: 0 62 21/98 18-10
Fax: 0 62 21/98 18-28
Email: stuertz@dijuf.de
<http://www.dijuf.de>

Tetzlaff, Matthias
Jugenddorfleiter

Jugenddorf Göddenstedt
Christl. Jugenddorfwerk Deutschland e. V.
Alte Dorfstr. 3
29571 Rosche
Tel.: 058 03/98 75-0
Fax: 058 03/98 75-40
Email: matthias.tetzlaff@cjd.de
<http://www.cjd-jugenddorf-goeddenstedt.de>

Ungeheuer-Eicke, Anita
Erziehungsleiterin

Jugendhilfezentrum Johannesstift
Platterstr. 72 - 78
65193 Wiesbaden
Tel.: 06 11/58 03 47 (di.-do.)
Fax: 06 11/58 03 53
Email: unei@johannesstift.de
<http://www.johannesstift.de>

Waller-Kächele, Irene
Referentin

Diakonisches Werk der EKD e. V.
Geschäftsführerin Bundesverband Ev. Ausbildungs-
stätten für Sozialpädagogik
Staffenbergstr. 76
70184 Stuttgart
Tel.: 0711/21 59-578
Fax: 0711/21 59-569
Email: waller@diakonie.de
<http://www.diakonie.de>

Weber, Ralf
Jugendhilfeplaner

Landkreis Saarlouis
Kreisjugendamt
Prof. Notton-Str. 1
66740 Saarlouis
Tel.: 0 68 31/44 42 20
Fax: 0 68 31/44 46 00
Email: amt51-jhp@kreis-saarlouis.de
<http://www.kreis-saarlouis.de>

Witte, Dr. Stefan
Abteilungsleiter

Erziehung und Gesundheit
Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.
Moritzberger Weg 1
31139 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/9 38-150
Fax: 0 51 21/9 38-119
Email: witte@caritas-dicvhildesheim.de
<http://www.caritas-dicvhildesheim.de>

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Familientherapeutisches Kinder- und Jugendhaus 'flientje'

Schafdrift 49
26605 Aurich
www.flientje.de

Spitzenverband

KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
www.kvjs.de

2. Vorstellung neuer Mitglieder

Einrichtungen der Erziehungshilfe

Familientherapeutisches Kinder- und Jugendhaus 'flientje'

Das Familientherapeutische Kinder und Jugendhaus 'flientje' ist eine stationäre Einrichtung der Jugendhilfe mit den Schwerpunkten Pädagogik, Beratung und Therapie. Unser Kernziel ist neben der zielorientierten Arbeit mit den Kindern, die Stabilisation des ganzen Familiensystems und die Rückführung der Kinder in einem Zeitraum bis hin zu zwei Jahren. Der Name 'flientje' ist friesisch und bedeutet Schmetterling. Der Kreislauf vom 'Ei' über die 'Raupe' zum 'Falter' verweist auf die verschiedenen Entwicklungsschritte der von uns zu begleitenden Kinder, Jugendlichen und Eltern auf dem Weg zu einer gewünschten Zukunft. Aber 'flientje' steht auch für ein behutsames Handeln (Schmetterlingsflügel sind empfindsam) sowie die Einmaligkeit unserer Familien (wie die Formen und Farbenvielfalt der Falter).

Selbstverständnis

Unsere Arbeit hat zum Ziel, über eine Problemdefinition und Zieldefinition hinaus schrittweise Ausnahmen zu ermitteln und den Blick der Familie auf Erfolge, Lösungen und die Zukunft zu lenken. Mit der Familie werden Wege erarbeitet, zur Ruhe zu kommen, Vertrauen fassen zu können und einen neuen

Weg einzuschlagen in Bezug auf die geäußerten Probleme, sowie ein tragfähiges Familiengesamtkonzept aufzubauen.

Bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Begleitung von Wochenenden und Ferien nimmt die Erarbeitung neuer Verhaltensweisen im Interaktionsverhalten Eltern-Kind-/Kind-Eltern sowie neuer Einstellungen und Grundhaltungen z. B. zum Verhalten der einzelnen Familienmitglieder untereinander einen großen Stellenwert ein.

Unser Blick richtet sich dabei immer auch auf die Fähigkeiten und Stärken der Eltern, Kinder und Jugendlichen. Wir unterstützen sie dabei, sich selber als kompetent und fähig zu erfahren und sich miteinander die passenden Lösungen zu erarbeiten.

Wer kommt zu uns?

Wir nehmen Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 16 Jahren auf. Alle Maßnahmen sind zeitlich begrenzt, je nach Hilfeplanung auf zwischen drei Monaten und zwei Jahren. Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche mit sozial-emotionalen Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten sowie mit spezifischen kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche zur Abwendung einer seelischen Behinderung, zur Sicherstellung der Grundversorgung oder eines regelmäßi-

gen Schulbesuches und zur Unterstützung bei Entwicklungs- und Lernbeeinträchtigungen aufgenommen. Die Eltern berichten unter anderem häufig von Kommunikations-, Beziehungs- und Erziehungsproblemen.

Wir begleiten Kinder und Jugendliche mit ihren Familien (bzw. Teilfamilien, Trennungs- und Scheidungsfamilien, Pflege-, Adoptivfamilien und Familien mit psychischen Erkrankungen eines Familienmitgliedes) sowie im Einzelfall Jugendliche in der Verselbständigung.

Zur Erreichung der gesetzten Ziele und Arbeitsaufträge konzentriert sich unsere Arbeit auf

- die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen im klar strukturierten Alltag,
- individuelle beratend-therapeutische Angebote in speziellen Förderzeiten,
- eine intensive Kooperation mit den Schulen und die Bewältigung schulischer Anforderungen,
- familientherapeutisch orientierte Gespräche

che mit dem Ziel der Wochenendvor- und -nachbereitung, des Konfliktmanagements, der Verbesserung der familiären Kommunikation, der Optimierung der Erziehungskompetenzen, der Wegfindung bei festgefahrenen Strukturen und Verhaltensmustern, der Erarbeitung von Kraftquellen etc.

Wir bieten den Familien an Wochenenden und in Ferienzeiten ein umfassendes, aufeinander aufbauendes therapeutisches Notfall- und pädagogisches Begleitprogramm.

Gesetzliche Grundlagen sind im SGB VIII die §§ 27ff., hier insbesondere die §§ 34 und 35a.

Familientherapeutisches Kinder- und Jugendhaus 'flientje'
Schafdrift 49
26605 Aurich-Wallinghausen
www.flientje.de

● Erziehungshilfe in der Diskussion

Mathias Bänfer
Essen

Mentoring - eine Möglichkeit der Qualifizierung in Leitungs- und Führungsaufgaben - am Beispiel des Jugendamts und der Stadtverwaltung Essen -

Odysseus beauftragte während seiner Abwesenheit einen Freund, sich um seinen Sohn Telemachos zu kümmern, ihn zu beaufsichtigen und zu erziehen. In diesem Zusammenhang entstand in der griechischen Mythologie der Begriff des „Mentors“.

In den 90er Jahren wurde dieser Begriff wiederentdeckt im Kontext mit der Nachwuchsförderung von Führungskräften und der Qualifizierung in Leitungsaufgaben: „Mentoring“.

In der Wirtschaft wurde Mentoring zur unternehmensbezogenen Nachwuchsförderung eingesetzt, wobei der Mentor auch die persönliche Förderung seines Mentees innerhalb des Unternehmens übernimmt.

Auch im Rahmen der Frauenförderung und innerhalb von Konzepten zur Verwirklichung von Chancengleichheit von Frauen im Beruf (s. auch Gender Mainstreaming) in unterschiedlichen Unternehmensbereichen wird

Mentoring zunehmend eingesetzt.

In der Stadtverwaltung Essen z.B. entstand das Angebot aus einer Führungskräftefortbildung heraus, in deren Verlauf das Bedürfnis formuliert wurde, die Vernetzung unter Frauen zu fördern und Gruppen für einen regelmäßigen Austausch zu organisieren. So wurde von der Zentralen Personalentwicklung der Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum der Universität Essen (Dr. Ingeborg Stahr) im Jugendamt ein Mentoringprojekt entwickelt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten, das auf Grund des positiven Verlaufes mittlerweile auf die gesamte Stadtverwaltung ausgedehnt und zu einem regelmäßigen Angebot wurde.

Von vornherein stand Mentoring allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung. Ich hatte sogar zunächst das Gefühl, das gerade die männlichen Mitarbeiter schnell dieses Instrument zum Zweck ihrer persönlichen Karriere erkannten. Allerdings zeigte sich doch, dass z.B. in der startenden Gruppe das Verhältnis von Frauen zu Männern bei den Mentorinnen und Mentoren bei 10:2 und bei den Mentees bei 8:2 lag. Dies mag aber auch mit dem überproportional hohen Anteil von Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen des Jugendamtes in Zusammenhang stehen. Bis heute habe ich als Mentor in der Gesamtverwaltung mit drei weiblichen und zwei männlichen Mentees gearbeitet.

Die Führungskräfte des Amtes unterstützten das Projekt aktiv und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

Im Abschlussbericht der Erprobungsphase im Jugendamt „Mentoring für weibliche und männliche Führungskräfte in der Stadtverwaltung Essen (Stahr 2001) „werden folgende Ziele innerhalb des Mentoringprogrammes formuliert:

Ziele

- „Unterstützung von Frauen und Männern (Mentees) bei der Übernahme einer neu-

en Führungs- und Leitungsrolle durch erfahrene Führungskräfte (Mentoren/innen)

- Chancengleichheit der Geschlechter in Führungspositionen
- Herstellen der Bedingungen, die neuen Führungskräften (Mentees) den Einstieg in eine Führungsposition erleichtern
- die Entwicklung von Führungskompetenzen
- die Weiterentwicklung der Führungskompetenzen der Mentorinnen und Mentoren

Grundsätze für die Mentorinnen und Mentoren sind:

- Leitungskräfte sind berechtigt, die Funktion einer Mentorin/ eines Mentors zu übernehmen, sind aber nicht dazu verpflichtet.
- Mentoren und Mentorinnen unterliegen der Schweigepflicht, sie dürfen nicht zu Referenzen herangezogen werden.
- Mentorinnen und Mentoren haben Anspruch auf entsprechende Fortbildungen.

Grundsätze für Mentees sind:

- Die Übernahme einer Führungs- und Leitungsfunktion ist grundsätzlich verbunden mit dem Recht auf Einforderung eines Mentors/ einer Mentorin nach eigener Wahl.
- Die Inanspruchnahme der Beratung durch eine Mentorin/ einen Mentor ersetzt nicht die Einarbeitung und Anleitung durch Vorgesetzte und die Teilnahme an Führungsfortbildungen.
- Die Inanspruchnahme von Mentoring ist unabhängig von Orientierungsgesprächen und dem Beurteilungsverfahren.
- Der offizielle Mentoring-Prozess ist auf ein Jahr begrenzt.
- Mentees haben einen Anspruch auf professionelle Vorbereitung und Erfahrungsaustausch“ (Stahr 2001).

Mentoring zielt darauf ab, dem Mentee Rollenbewusstsein in seiner beruflichen Funktion zu vermitteln und seine persönlichen Fähigkeiten bezogen auf die Anforderungen in den Leitungsaufgaben zu verstärken. Es geht

um vermehrte Kompetenz und die Entwicklung von innovativen Strategien.

Der Mentor/ die Mentorin sollte nicht belehren, sondern „vorhandene Kompetenzen und Selbstentwicklungspotentiale (...) fördern, (...) und Strategien zur Krisenbewältigung (...) entwickeln“ (a.a.O.). Im Kontext der Frauenförderung ist der Aspekt der besonderen Situation weiblicher Führungskräfte zu beachten.

Was unterscheidet Mentoring von anderen Fortbildungs- und Qualifizierungsprogrammen wie z.B. Coaching und Supervision? Zwar bestimmt das Unternehmen nicht für die Mentees einen Mentor/eine Mentorin - wie es etwa Odysseus tat - , aber die Auswahl an Mentoren und Mentorinnen besteht nur innerhalb des Unternehmens. Interessierte Mentoren und Mentorinnen werden erfasst und aus diesem Pool nimmt der Mentee Kontakt mit der Person seines Vertrauens auf. Ob es zu einer Arbeitsbeziehung kommt und in welcher Form dies kontraktiert wird, vereinbaren die Partner selbst. So ist Verschwiegenheit und Unvoreingenommenheit über den Arbeitsprozess auf beiden Seiten eine wichtige Bedingung. Der/die mutige Mentee profitiert aber von einem Mentor/ einer Mentorin, der/die nicht nur die Person des Mentees im Blick hat, sondern auch über Erfahrungen in Arbeitsfeldern und Strukturen des Unternehmens verfügt. Im besonderen im Zusammenhang mit der Übernahme von Leitungsaufgaben kann dies ausgesprochen hilfreich sein.

Der Mentoringprozess ist für beide Seiten kostenlos. Das Unternehmen stellt Mentoren und Mentees in ihrer Arbeitszeit frei. In der Regel wird ein Kontrakt über den Zeitraum, die regelmäßigen Treffen und über die Themen bzw. Inhalte und eine mögliche Kontrolle und Evaluation abgeschlossen. Wird nach Abschluss des Prozesses eine weitere Kontaktmöglichkeit z.B. im Einzelfall angeboten, so hat dies schon „Coaching-Charakter“.

Die Grenzen zum Coaching sind dann flie-

ßend, wenn aktuelle Aufgaben und Konflikte - z. B. in der übernommenen Leitungsaufgabe - wesentlicher Gegenstand des Austausches sind. So habe ich gelegentlich mit den Mentees praktisches Erproben einer erarbeiteten Strategie besprochen und beim nächsten Treffen ausgewertet. Der Coaching-Aspekt tritt dann mehr zurück, wenn es um die Vorbereitung auf zukünftige Aufgaben geht.

Ein nicht zu unterschätzender Aspekt im Mentoring-Prozess ist die „gleiche Augenhöhe“ zwischen Mentor bzw. Mentorin und Mentee. Im Prozess wird auch der Mentor/die Mentorin provoziert, mit den Fragen und in den Strukturen zu lernen. Die Mentees spiegeln ihm Konflikte und strukturelle Defizite in den Arbeitszusammenhängen, für die der Mentor/die Mentorin außerhalb des Mentoring in seiner Rolle als Führungskraft in seinem Arbeitsbereich verantwortlich ist.

Meiner Meinung nach ist Mentoring eine gut erreichbare und effektive Methode im Zusammenhang mit Nachwuchsförderung. Es sollte Bestandteil einer aktiven Personal- und Organisationsentwicklung sein. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen und seine Führungskräfte Zeitressourcen hierfür zur Verfügung stellen und ein Klima der Akzeptanz und Unterstützung für entsprechende Arbeitsprozesse sichern. Der Gewinn liegt in der Kompetenzerweiterung der Führungskräfte und des Nachwuchses.

Literatur:

Stahr I.: Mentoring für weibliche und männliche Führungskräfte in der Stadtverwaltung Essen. Abschlussbericht der Erprobungsphase im Jugendamt. Ein Kooperationsprojekt der Universität Essen und der Stadt Essen, Essen 2001.

Mathias Bänfer
Jugendamt Essen
Kennedyplatz 5
45127 Essen

Peter-Christian Kunkel
Kehl

§ 35a SGB VIII aus rechtlicher und rechtspolitischer Sicht

II. Wohin mit der Eingliederungshilfe? - Genese des § 35a SGB VIII

„Am Anfang war der Ort“ - von Anfang an war strittig, wo der Platz der Eingliederungshilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz sein sollte. Zunächst hieß es in § 27a Abs. 4 a.F. SGB VIII: „Hilfe zur Erziehung umfasst auch die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 40 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.“ Die Eingliederungshilfe war somit ein Unterfall der Hilfe zur Erziehung. Damit erforderte sie das Vorliegen eines Erziehungsmangels. Ausgeschlossen war von Anfang an der Personenkreis der körperlich oder geistig behinderten jungen Menschen (§ 10 Abs. 2 S. 2 a.F. SGB VIII).

Mit dem Ersten Änderungsgesetz 1993 wurde die Eingliederungshilfe von der Hilfe zur Erziehung abgekoppelt und mit § 35a SGB VIII ein eigenständiger Leistungstatbestand geschaffen. Damit musste das Vorliegen einer seelischen Behinderung als Anspruchsvoraussetzung nachgewiesen sein.

Eine weitere Änderung erfolgte 1996 durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilfegesetzes. In § 35a Abs. 3 SGB VIII wurde auf die Vorschriften des BSHG zur Ausgestaltung der Eingliederungshilfe verwiesen.

Die (vorerst) letzte Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003. Danach bezieht sich der Verweis auf das Sozialhilferecht ab 1.1.2005 auf die entsprechenden Bestimmungen des SGB XII. Schon am 1.7.2004 aber ist der Verweis auf das trägerübergreifende Persönliche Budget (§ 57 SGB XII) in Kraft getreten. Behinderten Menschen soll damit die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensge-

staltung erleichtert werden. Die Leistung wird als Komplexleistung in Form einer Geldleistung erbracht; in begründeten Fällen werden Gutscheine ausgegeben. Die Höhe der Geldleistung bestimmt sich nach den Kosten aller einzeln zu erbringenden Leistungen. Einzelheiten regelt die Budgetverordnung vom 27. Mai 2004, die am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist.

Das SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 hatte Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII insoweit, als der Begriff der Behinderung dem § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX zu entnehmen ist; außerdem sind die Träger der Jugendhilfe zugleich Rehabilitationsträger nach SGB IX geworden und unterliegen in dieser Rolle den Verfahrensvorschriften, z.B. der Zuständigkeitsklärung in § 14 SGB IX, der Selbstbeschaffung in § 15 SGB IX oder der gemeinsamen Servicestelle in § 23 SGB IX (Kunkel 2001, S. 707 ff.).

II. Wie „funktioniert“ die Eingliederungshilfe? - § 35a SGB VIII de lege lata

1. Anspruchsvoraussetzungen

Der Begriff der Behinderung wird in § 35a SGB VIII in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX definiert. Danach liegt eine seelische Behinderung dann vor, wenn

- (1) die seelische Gesundheit eines Menschen
- (2) mit hoher Wahrscheinlichkeit
- (3) länger als 6 Monate
- (4) von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht
- (5) und daher
- (6) die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Eine drohende Behinderung liegt vor, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erwarten ist (§ 35a Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative SGB VIII in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Die Annahme einer drohenden Behinderung setzt also eine Prognose (einfache Wahrscheinlichkeit) bezüglich der Teilhabebeeinträchtigung voraus. Davon zu unterscheiden ist die Prognose hinsichtlich der altersuntypischen Abweichung der seelischen Gesundheit. Diese Prognose setzt eine hohe Wahrscheinlichkeit voraus und bezieht sich auf einen Zeitraum von 6 Monaten. Eine nur vorübergehende Abweichung (bis 6 Monate) erfüllt somit nicht den Begriff der Behinderung (vgl. hierzu Vondung 2003, § 35a RN 6c). In diesem Zeitraum auftretende Abweichungen sind keine Behinderungen, sondern Störungen.

Der Personenkreis der seelisch behinderten Menschen wird in § 3 der Eingliederungshilfeverordnung näher beschrieben. Diese Verordnung gilt auch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, weil § 35a Abs. 3 SGB VIII zur Bestimmung des Personenkreises auf einzelne Paragraphen des SGB XII verweist, was die zur Ausführung dieser Paragraphen erlassene Verordnung umfasst. Der Klarstellung würde es dienen, wenn in § 35a Abs. 3 SGB VIII die Verweisungskette sich auch auf § 60 SGB XII erstrecken würde oder der Wortlaut des Abs. 3 ergänzt würde um den Zusatz „(...) des Zwölften Buches einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen“ (vgl. hierzu Nothacker 2004, § 35a SGB VIII Rz. 16). Da der Katalog des § 3 Eingliederungshilfe-VO sich auf Störungsbilder Erwachsener bezieht, richtet sich die Annahme einer seelischen Störung bei Kindern und Jugendlichen nach der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation (vgl. hierzu Fegert 2000, § 35a Rz. 34). Als Fallgruppen seelischer

Störung können demnach gelten: körperlich nicht begründbare Psychosen, Suchtkrankheiten, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (z.B. Essstörungen), tiefgreifende Entwicklungsstörungen (z.B. Autismus, ADS). Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie sind für sich gesehen keine seelische Störung, können aber eine solche auslösen (BVerwG, Urt. v. 26.11.1998 - 5 C38/97; VGH BW, Urt. v. 4.11.1997 - 9 S 1462/96; VG Dessau, Urt. v. 23.8.2001 - 2 A 550/00, ZfJ 2002, 441).

Die Feststellung einer seelischen Störung kann durch einen Arzt erfolgen, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügt, oder über einen Psychologen mit entsprechenden Erfahrungen.

Mit der Feststellung des Arztes oder des Psychologen ist aber eine seelische Behinderung i.S.d. § 35a SGB VIII noch nicht festgestellt. Vielmehr ist nun zu prüfen, ob die festgestellte Funktionsstörung Auswirkungen auf die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft hat. Der Behindertenbegriff ist also zweistufig. Die Teilhabebeeinträchtigung ist von einer sozialpädagogischen Fachkraft festzustellen. Sie umfasst die Prüfung der Teilhabe bei der Alltagsbewältigung im häuslichen Bereich, bei der Unterstützung Anderer, bei der Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung und bei der Teilhabe an sozialen Beziehungen.

Hervorzuheben ist, dass die Bestimmung des Behindertenbegriffs insgesamt in den Verantwortungsbereich des Jugendhilfeträgers fällt. Er bedient sich auf der ersten Stufe lediglich des Mediziners oder Psychologen als seines Gehilfen, ist aber autonom in seiner Definitionsmacht. Es ist deshalb eine Anmaßung, wenn Arzt oder Psychologe das „Vorliegen einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII“ konstatieren. Der Trä-

ger der Jugendhilfe seinerseits unterliegt voller verwaltungsgerichtlicher Kontrolle. Das Verwaltungsgericht entscheidet letztlich darüber, ob eine seelische Behinderung vorliegt oder nicht. Der Jugendhilfeträger hat bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der seelischen Behinderung weder einen Beurteilungsspielraum noch gar Ermessen, das lediglich auf der Rechtsfolgeseite einer Norm ausgeübt werden kann.

2. Anspruchsberechtigung

Im Unterschied zur Hilfe zur Erziehung haben Kinder und Jugendliche selbst den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) kann auch ein junger Mensch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus (längstens bis zum 27. Lebensjahr) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Es ist unklar, ob dies dann eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ist.

Für Kinder und Jugendliche handelt ihr gesetzlicher Vertreter (§ 1626 BGB), also in erster Linie die Eltern. Sie können aber selbst einen Leistungsantrag stellen, wenn sie 15 Jahre alt sind (§ 36 Abs. 1 SGB I). Der gesetzliche Vertreter darf jedoch den Antrag des Jugendlichen zurücknehmen (§ 36 Abs. 2 SGB I). Ein noch nicht 15 Jahre alter Minderjähriger kann sich aber jederzeit an das Jugendamt wenden, ohne dass er dazu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfte (§ 8 Abs. 2 SGB VIII).

3. Anspruchsverpflichteter

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Nach Landesrecht können auch kreisangehörige Gemeinden örtliche Träger der Jugendhilfe sein.

Freie Träger der Jugendhilfe können Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Der öffentliche Träger wird sich im Regelfall ihrer bedienen, um seine Verpflichtung gegenüber dem Anspruchsberechtigten einzulösen. Dazu kann er eine Vereinbarung mit dem freien Träger treffen, in der Näheres über die Art der Leistung und das Entgelt geregelt werden (§ 77 SGB VIII). Keine freien Träger sind die privat-gewerblichen Leistungserbringer, die sich zur Behandlung seelischer Störungen anbieten (vgl. hierzu Kunkel 2004, S. 376 ff; a.A. VG Stuttgart, Urte. v. 3.12.2003 - 7 K 714/03, ZfJ 2004, 382; zweifelnd VG Oldenburg, Beschl. v. 18.6.2003 - 13 B 1152/03, ZJJ 2003, 419).

4. Leistungsumfang

Welche Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen hat, ergibt sich auf der Rechtsfolgeseite der Norm aus der Verweisung in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf § 53 Abs. 4 S. 1 SGB XII. Danach sind Leistungen nach § 54 SGB XII zu erbringen, aber auch die Leistungen zur Teilhabe, die nach §§ 26, 33, 41, 55 SGB IX zu erbringen sind. Trotz der Vielzahl dieser Regelungen ist der Leistungskatalog aber nicht abgeschlossen (§ 54 Abs. 1 SGB XII: „insbesondere“), so dass alle Leistungen zu erbringen sind, die das Ziel der Eingliederungshilfe, nämlich die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe, zu erreichen geeignet sind. Im Einzelnen sind zu erbringen: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 26 Abs. 2 + 3 SGB IX), heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, § 56 SGB IX), Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII), Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XII), Hilfe zum Besuch einer Hochschule (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII), Leistungen

zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 S.1 SGB XII, § 33 SGB IX), Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX), Hilfe zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX), Hilfe zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 54 Abs. 1 S.1 SGB XII, §§ 55 Abs. 2 Nr. 4, 57 SGB IX), Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, §§ 55 Abs. 2 Nr. 7, 58 Nr. 1-3 SGB IX).

Hilfen sind daher zum Beispiel eine Drogenentwöhnungstherapie (OVG Lüneburg, Urt. v. 12.4.2000 - 4 L 2906/99, Jugendhilfe 2001, 102 mit ablehnender Anmerkung Fischer/Mann, 104), Internatsunterbringung für Legastheniker (Hess. VGH, Beschl. v. 13.3.2001 - 1 TZ 2872/00, Jugendhilfe 2001, 212), Legasthenietherapie (BVerwG, Urt. v. 28.9.2000 - 5 C 29.29, Jugendhilfe 2001, 157; BW VGH, Beschl. v. 6.12.1999 - 2 S 891/98, ZfJ 2000, 115), Integrationshelfer als Schulbegleiter (BW VGH, Beschl. v. 14.1.2003 - 9 S 2268/02, NVwZ-RR 2003, 435), eine Petö-Therapie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (BVerwG, Urt. v. 30.5.2002 - 5 C 36.01, JAmt 2002, 420).

5. Leistungskonkurrenzen

a. externe Konkurrenzen

Anspruchskonkurrenzen können auftreten im Verhältnis zum Sozialhilfeträger, zur Krankenkasse und zur Schule. Die Regelung der Anspruchskonkurrenz erfolgt mit § 10 SGB VIII. Nach § 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII geht die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II vor. Der **Träger der Sozialhilfe** ist somit nur für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Volljährige (soweit diese nicht nach § 41 SGB VIII leistungsberechtigt sind) und für die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte

Kinder, Jugendliche und Erwachsene zuständig. Landesrecht kann vorsehen, dass für die Frühförderung (Kinder bis 6 Jahre) unabhängig von der Art der Behinderung ein anderer Leistungsträger zuständig sein soll (§ 10 Abs. 2 S. 4 SGB VIII). So ist beispielsweise in Baden-Württemberg geregelt, dass für die Frühförderung der Träger der Sozialhilfe zuständig ist. In Rheinland-Pfalz gibt es „Vereinbarungen über die Entgeltgestaltung der nichtmedizinischen Frühförderung in den Sozialpädiatrischen Zentren und den angeschlossenen Frühförderstellen“, die am 1.1.1996 in Kraft getreten ist. Die Frühförderungsverordnung des Bundes vom 24.06.2003, die am 01.07.2003 in Kraft getreten ist, regelt Einzelheiten der Leistungserbringung.

Ist ein junger Mensch zugleich körperlich, geistig und seelisch behindert (**Mehrfachbehinderung**), ergibt sich aus § 10 Abs. 2 S. 3 SGB VIII, dass die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII Vorrang hat vor der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Nur für den Fall der Mehrfachbehinderung ist § 10 Abs. 2 S. 3 SGB VIII überhaupt einschlägig; ansonsten hätte er keinen Sinn, da Jugendhilfe mit dem Ziel der Eingliederung körperlich und geistig behinderter junger Menschen nicht in Betracht kommt, also eine Leistungskonkurrenz nicht vorliegt.

Im Verhältnis zu den **Krankenkassen** regelt § 10 Abs. 1 SGB VIII, dass deren Leistungen vorrangig sind. Wie weit deren Leistungspflicht geht, ist häufig (vor allem auch den Krankenkassen selbst) unbekannt. Nach § 11 Abs. 2 SGB V haben die Versicherten nicht nur Anspruch auf Krankenbehandlung, sondern auch auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation, die notwendig sind, um eine Behinderung (also auch eine seelische) abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu

mildern. Von den Kassen wird zudem - zu Unrecht - darauf hingewiesen, ihr „Hausgesetz“ sei das SGB V (vgl. hierzu Kunkel 2003, S. 329); dabei wird verkannt, dass das SGB IX ihnen eine Rolle als Rehabilitationsträger zuweist, woraus sich nicht nur verfahrensrechtliche Verpflichtungen ergeben, sondern auch eine Erweiterung des Leistungsumfanges, insbesondere durch §§ 26, 30 SGB IX und die Frühförderungs-VO. Krankenkassen müssen beispielsweise Leistungen der Psychotherapie erbringen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX. Außerdem müssen sie nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen erbringen nach § 43a SGB V i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Frühförderungs-VO, dies allerdings nur unter ärztlicher Verantwortung zur Früherkennung und Frühförderung oder in interdisziplinären Frühförderstellen oder in sozialpädiatrischen Zentren. Vgl. zum Vorrang der Krankenkassen die Übersicht auf der folgenden Seite.

Im Verhältnis zur **Schule** gilt, dass gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII die Leistungen der Schule vorrangig zu erbringen sind. Deren Leistungen ergeben sich aus den Schulgesetzen der Länder, aber auch aus Verordnungen und Richtlinien. Aus Richtlinien kann zwar nicht unmittelbar ein Anspruch abgeleitet werden, aber aus dem Grundsatz der Selbstbindung i.V.m. dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG) ergibt sich, dass ein Rechtsanspruch auf die in Richtlinien geregelte Förderung besteht (vgl. hierzu Harnach-Beck 1998, S. 230 ff und 2003, § 35a Rz. 36 ff und Kunkel 2003a, S. 273). Zu beachten ist aber, dass die Jugendhilfe sich nur solange auf ihren Nachrang berufen kann, als der vorrangige Leistungsträger seine Leistungspflicht erfüllt. Sind seine Leistungen aber nicht präsent, weil er sie auf Nachfrage durch den Leistungsberechtigten nicht erbringt, muss die Jugendhil-

fe als „Ausfallbürge“ eintreten (vgl. hierzu OVG Münster, Urte. v. 14.4.1999 - 24 A 118/96, FEVS 51 (2000), 120; BVerwG, Urte. v. 28.9.2000 - 5 C 29.29, Jugendhilfe 2001, 157; OVG Münster, Urte. v. 14.3.2003 - 12 A 1193/01, JAmt 2003, 482; OVG Münster, Beschl. v. 30.1.2004 - 12 B 2392/03, ZfJ 2004, 346; BW VGH, Beschl. v. 14.1.2003 - 9 S 2268/02, NVwZ-RR 2003, 435).

b. interne Konkurrenz

Aus § 35a Abs. 4 S. 1 SGB VIII ergibt sich, dass die Eingliederungshilfe kombiniert werden kann mit der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Dies ist dann möglich, wenn sowohl ein behinderungsspezifischer als auch ein erzieherischer Bedarf zu decken ist. So ist beispielsweise bei einer Teilleistungsschwäche denkbar, dass sie mit schulischen Mitteln nicht behoben werden kann und dass die erzieherische Reaktion der Eltern darauf zu einer seelischen Behinderung des Kindes geführt hat. Aus § 35a Abs. 4 S.1 folgt ferner die Pflicht für den Regelfall („sollen“), Therapie und erzieherische Maßnahmen aus einer Hand anzubieten.

§ 35a Abs. 4 S. 2 SGB VIII verpflichtet dazu, integrative Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, wenn heilpädagogische Maßnahmen nach §§ 55, 56 SGB IX zu gewähren sind. Allgemein zur integrativen Erziehung in Kindertageseinrichtungen verpflichtet der durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27. Dezember 2004 neu geschaffene § 22a Abs. 4 SGB VIII. Keine Norm verpflichtet allerdings dazu, integrative Kindertageseinrichtungen zu schaffen.

6. Selbstbeschaffung der Leistung

Strittig war bislang, inwieweit Eltern beispielsweise eine Therapie oder eine Einrichtung ohne Absprache mit dem Jugendhilfeträger in Anspruch nehmen und dann die Erstattung der Kosten vom Jugendhilfeträger verlangen konnten. Aus § 15 Abs. 1 S. 4 + 5 SGB IX ergibt sich

Medizinische Rehabilitation für seelisch behinderte junge Menschen im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Krankenversicherung (SGB V)

Leistungen	Krankenversicherung (§ 11 Abs. 2 SGB V)	Jugendhilfe (§ 35a Abs. 3 SGB VIII)	Vorrang/Nachrang
1. Reha-Leistungen a. ambulant b. ambulant in - Rehaeinrichtungen - wohnortnahen Einrichtungen c. stationär in Rehaeinrichtungen	§ 27 Abs. 1 Nr. 6 SGB V § 40 SGB V	§ 54 Abs. 1, S. 2 SGB XII + § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX	
2. Psychotherapie	§ 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB V	§ 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII + § 26 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX	
3. Nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen a. unter ärztl. Verantwortung zur Früherkennung u. Frühförderung* oder b. in interdisziplinären Frühförderstellen* oder c. in sozialpädiatrischen Zentren	§ 43a SGB V § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 FrühV § 119 SGB V	§ 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII + § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 FrühV § 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII + § 30 Abs. 2 SGB IX i. V. m. § 3 FrühV § 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII + § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 4 FrühV	Vorrang d. Krankenversicherung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII)
4. Heilmittel	§ 27 Abs. 1 Nr. 3 SGB V § 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB V	§ 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII + § 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII + § 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB V i. V. m. § 5 Nr. 3 FrühV	

* In Baden-Württemberg ist für die Frühförderung (0 bis 6 Jahre) der Sozialhilfeträger zuständig (§ 29 Abs. 2 LKJHG)

nunmehr, dass diese Selbstbeschaffung nur zulässig ist, wenn der Jugendhilfeträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringt oder er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat (ebenso BVerwG, Urt. v. 28.9.2000 - 5 C 29.99, ZfJ 2001, 310; OVG Lüneburg, Urt. v. 10.4.2002 - L W 53/02, JAmt 2002, 195; VG Hamburg, Urt. v. 12.2.2001 - 13 VG 1030/2000, ZfJ 2001, 394; OVG Münster, Urt. v. 14.3.2003 - 12 A 1193/01, JAmt 2003, 482).

7. Wunsch- und Wahlrecht

Gem. § 5 SGB VIII können die Leistungsberechtigten Einrichtungen und Dienste frei wählen. Der Träger der Jugendhilfe muss im Regelfall („soll“) der Wahl entsprechen, außer wenn dies mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Abs. 2 SGB VIII). Zunächst muss also festgestellt werden, ob überhaupt Mehrkosten vorliegen, indem die Kosten des Angebots des öffentlichen Trägers mit den Kosten des gewünschten Angebots verglichen werden. Dabei sind auch die Investitionskosten mit einzurechnen (OVG Brandenburg, Beschl. v. 1.11.2001 - 4 B 258/01, JAmt 2001, 597 und Beschl. v. 5.9.2002 - 4 B 127/01, FEVS 54 (2003), 162; OVG Lüneburg, Urt. v. 19.3.2003 - 4 LB111/02, JAmt 2003, 486). Anschließend muss dann geprüft werden, ob die Mehrkosten unverhältnismäßig sind. Dies sind sie dann nicht, wenn die Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Wunsches stehen. Es kommt also darauf an, wie aner kennenswert die Gründe des Leistungsberechtigten für seine Wahl sind (so VG Berlin, Urt. v. 12.4.2002 - 17 A 429.01).

Das Wunsch- und Wahlrecht besteht nur für Dienste und Einrichtungen freier Träger der Jugendhilfe, also nicht für solche privat-gewerblicher Träger (Kunkel 2004, S. 376 ff; a.A. VG Stuttgart, Urt. v. 3.12.2003 - 7 K 714/03, ZfJ 2004, 382).

8. Kostenbeteiligung

Eine Kostenbeteiligung kommt nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII nur dann in Betracht, wenn die Eingliederungshilfe teilstationär oder stationär geleistet worden ist. Kostenfrei sind ambulante Hilfen. Das leistungsberechtigte Kind selbst und seine Eltern werden zu den Kosten herangezogen, wobei das Kind lediglich sein Einkommen, die Eltern aber auch ihr Vermögen einsetzen müssen (§ 93 SGB VIII).

III. Warum der Dauerstreit um die Eingliederungshilfe? - § 35a SGB VIII de lege ferenda

1. Änderungsvorschläge

Das Land Bayern legte mit Antrag vom 29.04.2003 (Bundestagsdrucksache 279/2003) den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum SGB VIII vor. Diesen Entwurf hat der Bundesrat am 23.5.2003 mehrheitlich verabschiedet und der Bundesregierung zugeleitet. In diesem Entwurf war vorgesehen, die Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen nach § 35a SGB VIII denen des Bundessozialhilfegesetzes anzupassen. Es sollte also nur noch bei einer wesentlichen Behinderung ein Anspruch entstehen; zudem sollte die drohende Beeinträchtigung der Teilhabe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Mit Bundestagsdrucksache vom 17.9.2004 (Nr. 712/04) hat der Freistaat Bayern einen weiteren Gesetzesantrag (Kommunales Entlastungsgesetz) im Bundesrat eingebracht, mit dem § 35a SGB VIII gänzlich gestrichen werden soll. Im Juli 2004 hat die Bundesregierung einen Regierungsentwurf zur Änderung des SGB VIII (Tagesbetreuungsausbaugesetz) vorgelegt (Bundestagsdrucksache 15/3676). Auch in diesem Gesetzentwurf ist vorgesehen, eine drohende Behinderung nur dann anzunehmen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung der Teilhabe zu erwarten ist. Zudem soll ein neuer Absatz in

§ 35a SGB VIII eingefügt werden, in dem bestimmt ist, dass der Träger der Jugendhilfe die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen einzuholen hat. Außerdem wird der Inhalt dieser Stellungnahme näher beschrieben. Zudem ist vorgesehen, dass die Eingliederungshilfe nicht von der Person, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden kann.

Die Änderungsvorschläge befinden sich derzeit (Stand Januar 2005) noch in den zuständigen Ausschüssen zur Beratung.

2. Gründe für die Änderungsvorschläge

Angesichts der angespannten kommunalen Haushaltslage drängen vor allem die Kommunen darauf, die Kostenentwicklung gerade im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zu begrenzen. Da die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik die Eingliederungshilfe nicht erfasst, liegen keine Angaben zu Fallzahlen vor. Eine Expertise des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., die im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz im Jahr 2003 erstellt wurde, ergibt, dass die Ausgaben für Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz von rund 3 Millionen Euro im Jahr 1996 auf rund 16 Millionen Euro im Jahr 2002 angestiegen sind. Im Jahr 2002 haben pro tausend Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt 5,2 der 0- bis unter 21-Jährigen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhalten. Dabei kam es zu einer erheblichen interkommunalen Streubreite von 0,9 bis 16,3. Zwei Drittel der Fälle waren Jungen. Drei Viertel aller Fälle waren Kinder unter 12 Jahren. 95% der Leistungen

wurden ambulant erbracht. In 7% der Fälle wurde gleichzeitig Hilfe zur Erziehung gewährt. In 34% der Fälle war die Diagnose Aufmerksamkeitsstörung, in 22% Legasthenie/Dyskalkulie.

IV. Umsetzung statt Änderung des § 35a SGB VIII

Das bestehende Gesetz sollte nicht verändert werden, solange es nicht geändert werden muss. Es muss aber nicht geändert werden, wenn es richtig angewandt wird. Dies bedeutet:

- (1) der Jugendhilfeträger muss von seiner Definitionsmacht Gebrauch machen und die Bestimmung des Begriffs der Behinderung nicht den Ärzten oder Psychologen überlassen;
- (2) eine Therapie sollte nicht bei dem Diagnosesteller durchgeführt werden;
- (3) im Hilfeplanungsverfahren muss rechtzeitig geklärt werden, welche Hilfe geeignet und notwendig ist, so dass die Möglichkeit der Selbstbeschaffung, womöglich noch im Ausland, ausscheidet;
- (4) Entgeltvereinbarungen sollten auch im ambulanten Bereich nach § 77 SGB VIII angestrebt werden;
- (5) in Zusammenarbeit mit den Schulen sollte deren Förderpflicht bei Teilleistungsstörungen einvernehmlich geregelt werden;
- (6) in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen sollte deren vorrangige Leistungspflicht durchgesetzt werden;
- (7) der Nachrang der Jugendhilfe sollte wenigstens nachträglich durch Überleitung des vorrangigen Anspruches gem. § 95 SGB VIII hergestellt und vor Gericht durchgesetzt werden.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) 2003: Empfehlungen zur Anwendung des § 35a SGB VIII.
- Fegert in Wiesner, R., 2000: Kommentar zum SGB VIII. München.

- Harnach-Beck, V., 2003 in Jans/Happe/Saubier/Maas: Kommentar zum KJHG. Stuttgart.
- Harnach-Beck, V., 2000 in Wiesner: Kommentar zum SGB VIII. München.
- Harnach-Beck, V., 1998: Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bei Lese- und Rechtschreibstörungen? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), S. 230 ff.
- Hinrichs, K., 2004: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder in der Rechtsprechung. In: Zeitschrift für Sozialhilfe/Sozialhilfegesetzbuch (ZFSH/SGB), S. 420 f.
- Kunkel, P.-C., 2004: Leistungserbringer als freie Träger der Jugendhilfe? In: Zentralblatt für Jugendrecht, S. 376 ff.
- Kunkel, P.-C., 2003a: Wer muss für Hilfen für Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie aufkommen? In: Jugendhilfe, S. 273 f.
- Kunkel, P.-C., 2003: Medizinische Rehabilitation als Aufgabe von Jugendhilfe und Krankenversicherung. In: Jugendamt (JAmt), S. 329 ff.
- Kunkel, P.-C., 1997: Welche Bedeutung hat das SGB IX für die Jugendhilfe? In: Zeitschrift für Sozialhilfe/Sozialgesetzbuch (ZFSH/SGB), S. 707 ff.
- Meysen, T., 2003: Die Jugendhilfe als Ausfallbürge bei schwerer Legasthenie und/oder Dyskalkulie. In: Jugendamt (JAmt), S. 53 ff.
- Nothacker, G., 2003 in Fieseler/Schleicher/Busch: Kommentar zum SGB VIII. Neuwied.
- Vondung, U., 2003 in Kunkel (Hrsg.): Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII. Baden-Baden.

Prof. Peter-Christian Kunkel
 Fachhochschule Kehl
 Hochschule für öffentliche Verwaltung
 Kinzigallee 1
 77694 Kehl

● Konzepte/Modelle/Projekte

Maren Campe
 Magdeburg

Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens - Ergebnisse eines Modellprojektes -

Im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern führte die Start Beratungsgesellschaft ein Praxisforschungsprojekt mit vier Jugendämtern zur „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“ durch.

In diesem auf zweieinhalb Jahre angelegten Projekt wurde die Hilfeplanung als elementares Steuerungs- und Qualitätsinstrument in den Modellstandorten analysiert und eine weitere Qualifizierung nachhaltig unterstützt. Darüber hinaus wurde die Kooperation zwi-

schen öffentlichen und freien Trägern unter Einbeziehung der Schulen und anderer Institutionen ausgebaut. Alle Verfahrensschritte fanden unter Einbeziehung aller am Prozess der Hilfeplanung Beteiligten statt.

Wesentliches Ziel des Modellprojektes war, das Verfahren der Hilfeplanung zu Projektbeginn genau zu analysieren, die Stärken und Schwächen herauszuarbeiten und gemeinsam mit den jungen Menschen, den Eltern, den freien und öffentlichen Trägern der Ju-

gendhilfe und den Schulen in einem kooperativen Verfahren eine Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens zu erarbeiten.

Die Standortergebnisse wurden in Form einer Dokumentation und einer Fachtagung für das Land Mecklenburg-Vorpommern verdichtet aufbereitet. Verallgemeinernde Problemkonstellationen daraus sollen im folgenden Beitrag dargestellt werden.

Erläutert werden die Themen:

- Die Rolle des ASD/Jugendamt als Dienstleistungsbehörde
- Das Verfahren
- Partizipation im Hilfeplanverfahren
- Das Hilfeplanverfahren als Steuerungsinstrument

An diesen Themenfeldern wurde in unterschiedlicher Ausprägung und Bearbeitungsform in den Modellstandorten gearbeitet. Hier gewonnene Ergebnisse und Erfahrungen zeigen sich auch in vielen anderen Jugendämtern und sind somit gut übertragbar auf nicht am Modellprojekt teilgenommen habenden Kommunen und Städte.

1. Die Rolle des ASD/Jugendamt als Dienstleistungsbehörde

Die Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes wandelte sich in der Entwicklung der Jugendhilfe weg von der fallverantwortlichen und fallführenden Fachkraft hin zur dienstleistenden und in diesem Grundverständnis fallbegleitenden Mitarbeiter, dem so genannten „Casemanager“.

Dienstleister in der öffentlichen Jugendhilfe zu sein, was bedeutet das in der Praxis?

Wesentlich erscheint für die Praxis, dass der eben benannte Rollenwandel, der im fachlich-theoretischen Diskurs bereits vollzogen wurde, an der Basis mit den Praktikerinnen und Praktikern nicht oder nicht ausreichend geführt wurde. Entscheidender Bestandteil dessen ist die Auseinandersetzung und Re-

flexion der eigenen Rolle, der damit verbundenen Aufträge und Verantwortungen, und ebenfalls der Grenzen dessen, was das Jugendamt leisten kann und sollte.

Dass sich die Arbeit der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter fokussiert auf die Prozessverantwortung, nicht aber die Verantwortung über das Gelingen der Hilfe, bedeutet ein Umdenken. Gleichzeitig aber verbleiben die fallbegleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtlich in der Verantwortung für das Wohl der jungen Menschen. In diesem Bereich hat sich weitgehend nichts verändert. Eine nur schwer zu vereinbarende Rollendivergenz.

In der Praxis aber sitzen die Familien den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter gegenüber, mit ihrem sichtbaren Leid, mit den unterschiedlichsten Schicksalen, auch mit ihren Ressourcen. Natürlich haben alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine Idee davon im Kopf, was der richtige Weg für die Familie sein könnte. Es gibt eine Hypothese darüber, was das Problem der Familie ist und wie dementsprechend eine Lösung aussehen könnte. Das ist normal und menschlich, das zeigt Empathievermögen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter.

Gleichzeitig ist aber auch allen klar, und dies zeigen in der Regel ebenfalls die Erfahrungen, dass sich ohne die Mitarbeit und das Übereinstimmen mit der Familie nur schwer ein Veränderungsprozess herbeiführen lässt. Sich seiner eigenen Hypothese ausschließlich als Hypothese bewusst zu sein, diese fachlich zu überprüfen und sie dann zu nutzen, ohne der Familie aber die eigene Idee als die Wirklichkeit zu vermitteln, ist nicht einfach und kommt nicht ohne ein hohes Maß an Reflexionsvermögen und Fachlichkeit aus. Eine solche Reflexionsleistung vollbringt keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter einfach aus sich heraus, als gute und engagierte Mitarbeiterin und Mitarbeiter. Dazu gehört eine Aus- oder Weiterbildung und noch viel wichtiger: dazu gehören Räume und ein Arbeitsklima, das Auseinandersetzung ermöglicht und fordert.

Gleichzeitig lastet ein nicht unbeträchtlicher Druck auf der öffentlichen Seite, der ein solches Klima gar nicht zulässt. Die rechtliche Fallverantwortlichkeit.

Egal, welche Entscheidung gefällt wird und wer sie herbeiführen kann, die fallzuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Jugendamtes sind für die Abwägung einer Kindeswohlgefährdung verantwortlich. Passt dem Kind etwas und sie haben die Signale nicht erkannt und nichts oder nicht ausreichend zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternommen, sind sie haftbar.

Dies ist ein Spagat, der von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alltäglich zu bewältigen ist. Der nicht nur anerkennungswürdig ist, sondern in seiner Fachlichkeit auch Unterstützung bedarf.

In der Praxis wird eine Menge Energie und Zeit darauf verwandt, für Familien Hilfe zu leisten, in dem für sie nach Lösungen gesucht werden, indem für sie weitergedacht wird, indem für sie die verschiedensten Dinge geregelt werden (immer im Sinne Schaden i.d.R. von den betroffenen Kindern abzuwenden). Das ist auch eine angemessene Reaktion im Bereich der Fallverantwortung.

Im Sinne der fallbegleitenden und fallsteuernden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre der Auftrag allerdings, dafür zu sorgen, die Familien selber zu aktivieren, ihren Hilfebedarf und die damit verbundenen Notwendigkeiten zu erkennen, zu definieren und gemeinsam nach einer Hilfemöglichkeit zu suchen und diese in deren Lebensalltag nachhaltig zu installieren. Das ist theoretisch nachvollziehbar und sinnvoll, in der Praxis aber wohl der schwierigste Prozess.

Dabei stellt sich immer wieder die Frage nach der eigenen Rollendefinition. In der Theorie ist dies schon lange geschehen. In den Fachbereichen Sozialpädagogik/Sozialarbeit sitzen die Fachleute aber keinen menschlichen Schicksalen gegenüber. Sie erleben fern ab an ihren Schreibtischen und Hörsälen auch nicht den schmutzigen Alltag und die Notlagen der Familien.

In die theoretische Weiterentwicklung innerhalb der Jugendhilfe ist es notwendig, Theorie und Praxis besser zu verzahnen, d. h. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste müssen „mitgenommen“ werden. Die Theorie ist der Praxis immer ein Stück voraus, doch kommen auch die Theoretikerinnen und Theoretiker ohne die Praxis nicht aus. Der theoretisch vollzogene Diskurs über die veränderten Rollen und Verantwortungen in der öffentlichen Jugendhilfe ist in der Praxis noch nicht abgeschlossen und bedarf einer Auseinandersetzung, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Basis nur durch ein kurzzeitiges Heraustreten aus ihrem Arbeitsalltag vollzogen werden kann. Nur mit der Möglichkeit, sich auf die Metaebene zu begeben, gelingt der Blick von oben auf das, was sie im täglichen Arbeitsalltag tun.

Der Diskurs über die Rolle der fallbegleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss nach unserer Beratungserfahrung an der Basis nachgeholt werden. Nur durch eine klare und vereinheitlichte Rollendefinition kann ein einheitliches Handeln der verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesichert werden; dies ist gleichzeitig Voraussetzung zur Entwicklung einer notwendigen Grundhaltung.

Diese Auseinandersetzung muss gemeinsam mit der Leitung vollzogen und abgestimmt werden. Wenn die Leitung (gemeint ist in erster Linie die Ebene der Sachgebietsleitung, aber auch die Amtsleitung) diese Grundhaltung nicht teilt und unterstützt, wird es für die Sozialarbeiter an der Basis ausgesprochen schwierig. Diese kommen in der Regel in Legitimationsdruck.

In der Rolle des „casemanagers“ kommt man darüber hinaus nicht aus, ohne einen systemisch orientierten Blick auf Familien und deren Lebenswelt zu legen. Um systemisch agieren zu können braucht es eine eben benannte Grundhaltung, die nur lernend erworben werden kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen eine differenzierte Analyse der Situation von Familien erstellen, daraus einen Hilfebedarf und eine angemessene Hil-

reform und deren Umfang einschätzen, sollen dann das Familiensystem und alle daran mitwirkenden Helferinnen und Helfer in einen kommunikativen Prozess führen und den Hilfeprozess steuern. Die fallbegleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Zielorientierung sowie die Effizienz der Wirkung sichern. Schon bei einer solchen Aufzählung zeigt sich der Umfang des Aufgabenfeldes.

Dazu gehört die Fähigkeit und das Wissen über Gesprächsführung. Zum einen um die Beteiligung aller Betroffenen zu sichern, und um allen Perspektiven und Einschätzungen gerecht zu werden. Dann muss ein Aushandlungsprozess moderiert werden und am Ende müssen die Gespräche dahin gesteuert werden, dass es zu Zielvereinbarungen und Auftragsverteilungen kommt, die von allen getragen werden. Es muss sicher gestellt sein, dass sowohl die Familienmitglieder als auch der Leistungserbringer in Ihrer Verantwortung bleiben und obendrein die Vereinbarungen operationalisierbar sind.

Dafür müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, die den gesamten Prozess moderieren sollen, sehr gut strukturiert sein, dürfen das Ziel nicht aus den Augen verlieren und müssen dazu noch den unterschiedlichen Fähigkeiten der Familien angemessen formulieren sowie protokollieren können.

Das ist eine vielschichtige Auftragslage für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl qualifiziert werden müssen und die gleichwohl darauf abgestimmter struktureller Bedingungen bedürfen, um allen Anforderungen gerecht werden zu können.

2. Das Verfahren (Standards, Leitlinien, und Methoden)

Die veränderte Rolle des Jugendamtes muss sich konzeptionell auch in den Verfahrensweisen und den darin befindlichen Leitlinien, Standards und Methoden wieder finden.

Hier liegt eine wesentliche Voraussetzung um handlungsleitende Sicherheit für die Agierenden zu setzen als auch einer Qualitätssicherung ihrer Arbeit Rechnung zu tragen.

Einheitliches Handeln wird durch eine vereinheitlichte Struktur im Wirkungsfeld gesichert. Sowohl das Verfahren als auch die dazu konzeptionell passenden Leitlinien sollten in kooperativen Verfahren mit den betroffenen Abteilungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt, in die Praxis implementiert und nach einer Erprobungsphase evaluiert werden. Vielerorts werden Leitlinien ohne Abstimmung eingeführt, die Personen, die damit arbeiten sollen, werden nicht hinreichend eingeführt oder qualifiziert, was zur Folge hat, dass die Ansätze nur von einzelnen genutzt werden aber ansonsten in den Schubladen verschwinden, und nach kurzer Zeit nicht mehr in Erinnerung sind.

Um einheitliches Handeln der verschiedenen Abteilungen und Fachkräfte zu sichern müssen Verfahren und Standards aufeinander abgestimmt sein und für die Agierenden einen sichtbaren „roten Faden“ bieten.

Im Modellprojekt wurde an verschiedenen Punkten im Verfahren deutlich, dass unterschiedliche, häufig aber individuell feststehende Standards bestehen. Das führte bei den freien Trägern mitunter zu Irritationen.

Zu Beginn des Projektes haben wir den Verfahrensablauf des Hilfeplanverfahrens in den Modellstandorten mit allen Abteilungen und Hierarchieebene gemeinsam beleuchtet. Als nutzbringend hat sich erwiesen, die eigene Struktur, ihre Abläufe und Standards für alle Betroffenen zu visualisieren. Manchmal werden Widersprüche im System, die für die in den Abteilungen Arbeitenden oftmals als Störfaktor wahrgenommen werden, erst in ihren Zusammenhängen deutlicher und damit lösbar. Ob das Verfahren sinnstiftend aufgebaut ist, ob es vom Arbeitsaufwand Doppelungen oder Lücken gibt, zeigt sich oft genauer, wenn man es gemeinsam betrachtet und die Kooperationsstruktur der verschiedenen Abteilungen überprüft.

Ebenfalls sollten Entscheidungsbefugnisse und Entscheidungsfindungsprozesse einer Überprüfung unterzogen werden. Wie werden Entscheidungen herbeigeführt? Trifft der-

oder diejenige die Entscheidungen, der/die auch die Verantwortung dafür trägt oder rechtlich tragen muss? Treffen diejenigen die Entscheidungen, die eine fachliche Einschätzung der Situation geben können? Mittels welchem Verfahren werden Entscheidungen erarbeitet?

Dieser Aspekt soll beispielhaft an der Struktur der Team-/Fallberatung erörtert werden.

In den meisten Jugendämtern wird ein hoher Aufwand an personellen und zeitlichen Ressourcen betrieben, um eine möglichst abgestimmte Hilfe für die Einzelfälle auszuwählen. Rechtlich ist dies im §36 SGB VIII verankert, in dem festgeschrieben ist, dass im Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte eine Hilfe eingesetzt werden soll. Verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen dafür zusammen. Die falleinbringende Mitarbeiterin bereitet sich auf die Fallvorstellung vor.

Das Anliegen des Gesetzgebers ist nachvollziehbar und fachlich wichtig. In der Praxis muss aber kritisch hinterfragt werden, mit welchem Ziel Team-/Fallberatungen genutzt werden und wie der Ablauf angelegt ist?

Zum Ziel:

Grundsätzlich geht es hier um Teambberatung; dem würden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter zustimmen. Die/der falleinbringende Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter erhofft sich eine Rückversicherung über evtl. eigene blinde Flecken in der Fallbetrachtung, holt sich weitere Anregungen dazu, ob die von ihm erwogene Hilfeform als geeignete eingeschätzt wird.

Wenn die Jugendämter aber den hohen Aufwand, noch weitere vier/fünf andere Kolleginnen und Kollegen zeitlich zu binden rechtfertigen will, dann sollten auch Methoden Anwendung finden, die die eigene Einschätzung „wirklich“ hinterfragen und dem Falleinbringenden darüber hinaus auch noch neue, vielleicht zunächst abwegig erscheinende Impulse geben können. Es sind Verfahren notwendig wie z.B. die der Kollegialen Beratung (vgl. Tietze 2003), die mit unterschiedlichen Methoden und Rollenaufträgen insbesondere

darauf abzielen, neue Gedanken einzubringen und bereits bestehende zu hinterfragen.

Die Erfahrung zeigt, dass es vielerorts in diesen Gremien aber auch darum geht die Hilfen, die im Einzelfall als notwendig eingeschätzt werden zu legitimieren. Es wird notwendig, gegenüber der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder der Leitung „zu beweisen“ wie notwendig es ist, eine entsprechend teure Hilfe zu gewähren.

Ebenso wie sich die öffentliche Jugendhilfe auf der politischen Ebene dafür rechtfertigen muss, dass Jugendhilfe im Haushalt ein hoher Kostenfaktor ist, und das, obwohl sich die demographischen Daten in die Gegenrichtung entwickeln. Nicht mit einem gesunden Selbstbewusstsein, dass die erbrachten Leistungen es gesamtgesellschaftlich auch wert sind, tritt Jugendhilfe öffentlich auf, sondern mit dem Schuldgefühl, zu hohe Kosten zu verursachen.

Hier zeigt sich auf der politischen Ebene eine deutliche Parallele zur Basis. Auch hier ist in den Köpfen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Legitimationsdruck verankert. Dass es auch eine fiskalische Verantwortung gibt, ausgesprochen augenscheinlich in der Budgetierung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon soll hier nicht gesprochen werden. Das ist eine gebotene und angemessene Verantwortung. Gemeint ist ein fachliches Selbstbewusstsein darüber, wie Mittel eingesetzt werden müssen und sollten.

Ich komme zurück auf die Funktion der Teambberatung und den dabei unterstellten Legitimationscharakter. Diese Grundhaltung, sich für die Verursachung von Kosten rechtfertigen zu müssen führt dazu, Familiensituation und Entwicklungen eher defizitorientiert darauf hin betrachten zu müssen, was nicht gelingt und wo Gefährdungen drohen. Zumindest in der Darstellung des Hilfebedarfes kann der Blick auf familiäre und sozialräumliche Ressourcen in der Teambberatung nicht als impulssetzendes Gremium verstanden und optimal genutzt werden. Teambberatung, so wie sie vom Gesetzgeber gedacht ist, muss abgekoppelt werden. Die Entscheidung

sowie die Verantwortungen über eine Hilfeförderung treffen die fallbegleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtlich letztendlich immer allein.

Entscheidungsbefugnisse müssen auf ihre Tragbarkeit überprüft werden. So gibt es in manchen Jugendämtern Mehrheitsentscheidungen oder aber auch bei selbstverantwortlichen Entscheidungen gibt es mitunter noch andere Funktionsebenen, die diese extra im Beratungsgremium beratenen Entscheidungen ohne weiteres außer Kraft setzen können. Rechtlich untragbar und darüber hinaus muss man sich in solchen Fällen fragen lassen, ob das nicht eine Verschwendung personeller Ressourcen in Jugendämtern ist. Zumal, und hier wird noch ein weiterer Aspekt nur kurz angedeutet, in den meisten Fällen haben sich die falleinbringenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nach eigenen Aussagen in zahlreichen Interviews im Rahmen des Projekts bereits vor der Teamberatung für eine Hilfe entschieden.¹

Meines Erachtens kann es in den Fall-/Teamberatungen ohnehin nur darum gehen, Ideen für eine Hilfe zu entwickeln, denn Entscheidungen können rechtlich ohnehin nur mit den Sorgeberechtigten gefällt werden. In der Praxis zeigen sich andere Erfahrungen. Die Teamberatungen werden von der Grundhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu genutzt Entscheidungen für Familien zu treffen, ohne dass jene dabei sind. In dem Verfahren erscheint dringend Veränderung angezeigt. Es muss bei den Verantwortlichen der Jugendämter dafür geworben werden, ihre Verfahren in einem partizipativen Prozess mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Basis zu reflektieren. Die Verfahren der Analyse und Entscheidungsfindung müssen so gesetzt werden, wie sie gesetzlich vorgesehen sind und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern politisch den Rücken stärken, dass sozialarbeiterisches Handeln unter fachlichen Prämissen stattfinden kann und nicht zu einer sich rechtfertigenden „Pflasterkleberei“ verkommen muss.

3. Partizipation im Hilfeplanverfahren

Damit kommen wir auf einen wesentlichen Aspekt im Hilfeplanverfahren, der in den bereits genannten Themenbereichen ebenfalls berücksichtigt werden muss.

Auch hinsichtlich der Partizipation von Betroffenen wurde durch die Einführung des SGB VIII und durch die Konzepte der Lebenswelt- und Dienstleistungsorientierung ein Umdenken initiiert. Hilfeplanung soll nicht mehr nur ein von Experten gesteuertes und festgelegtes Verfahren sein (in dem die Fachleute zu wissen meinen, was für die Adressaten am besten ist). Dass das Hilfeplanverfahren ein mit den Adressaten und Hilfeleistenden gemeinsam zu gestaltender Prozess ist, in dem die Situation von den Beteiligten selber definiert wird, hat trotzdem noch nicht allgemein Einzug in die Praxis gehalten. Dies liegt auch an den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere aber daran, dass Partizipation konzeptionell in den Verfahren nicht ausreichend verankert ist.

Die Wahrnehmung dessen, wie weit die Hilfesuchenden in die Auswahl der Hilfen, die Auswahl der Leistungserbringer und die Ziele der Hilfe mitwirken, scheint nach den Analysedaten des Modellprojektes insgesamt in der Wahrnehmung nicht überein zu stimmen. In einem großen Teil der Beschreibungen in den Interviews liegt die Beteiligung insbesondere bei den betroffenen jungen Menschen in ihrer Selbsteinschätzung unter der der Fachleute aus den Ämtern.

Zu überprüfen, ob Beteiligung der verschiedenen Partner sowohl im Verfahren als auch in der Grundhaltung der Fachleute implementiert ist, bedeutet ein hohes Maß an Selbstreflexion, die mit der Involviertheit in das eigene Handlungsfeld nur recht schwer vollzogen werden kann.

Zu überprüfen gilt es, wo im Verfahren die jeweils Betroffenen beteiligt werden und wie hoch die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitbestimmung ist. (Hinzuweisen wäre auf: Entscheidungen sowohl zur Hilfeform als auch zur Auswahl der Hilfeleistenden. Wer

definiert den Hilfebedarf und die dazu notwendige und geeignete Hilfe? Wer bestimmt die Ziele einer Familie? Wer wertet den Prozess aus? Werden verschiedenen Perspektiven dokumentiert und auch durch Unterschriften legitimiert?)

Ob Partizipation in einem Jugendamt konzeptionell verankert ist, muss selbstkritisch überprüft werden. Festgelegte Standards sind notwendig und geben Handlungssicherheit aber auch Qualitätssicherheit darüber, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter danach handeln.

Grundlage dafür ist auch hier eine Haltung bei den Akteuren. Nur wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Erfahrung gemacht haben, dass die Partizipation aller Beteiligten für den Prozess förderlich ist, bzw. die eigentliche Effizienz eines Prozesses erst sichert, wird es Einzug in den Arbeitsalltag finden. Diese Grundhaltung kommt aber nicht allein aus dem Anliegen, Hilfe für Familien leisten zu wollen. In der Praxisberatung zeigt sich, dass eine solche Grundhaltung in der Reflexion der eigenen Rolle und Funktion im Hilfesystem erworben werden muss. Gleichzeitig benötigen Fachleute dazu geeignete Aus- oder Weiterbildungen sowie einsetzbare Methoden.

In ihrer Rolle als rechtlich fallverantwortliche und inhaltlich als fallsteuernde Fachleute haben sie eine komplexe und vielschichtige Aufgabe zu bewältigen.

Dazu brauchen sie eine die Steuerung und Qualität sichernde Struktur, die Standards und Leitlinien ebenso wie Reflexionsmöglichkeiten bietet. Diese muss für alle nachvollziehbar sein, ihre Einhaltung muss einer Kontrolle der Leitung unterliegen und regelmäßig auf Modifikationsbedarf überprüft werden. Dabei müssen alle betroffenen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Abteilungen involviert sein, um sich sowohl mit dem Verfahren zu identifizieren als auch ihre nützlichen Erfahrungen in die Reflexion einbringen zu können.

Auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern gilt es, Beteiligung innerhalb der Amtsstruktur zu sichern. Hier sollten die Experten des Arbeitsvollzugs mit ihrem wertvollen Wissen genutzt werden.

4. Das Hilfeplanverfahren als Steuerungsinstrument

Um steuern zu können bedarf es eine Vorstellung darüber, wohin die Reise gehen soll und wer der Steuernde im System ist. Auch bei diesem Thema kommt man erneut nicht um die Rollendefinition herum.

Es müssen klar definierte und abrechenbare Aufträge für alle Beteiligten erteilt werden. Dabei geht es auch um Aufträge für die Familie. Hier werden die bestehenden Ressourcen nicht ausreichend ausgeschöpft. Auch an dieser Stelle sind Methoden und Qualitätskriterien besonders wichtig und vielerorts nicht vorhanden.

Steuerung wird auf zwei Ebenen notwendig. Auf der Ebene von Einzelfällen und auf der Ebene der Jugendhilfeplanung.

Auf den Einzelfall bezogen müssen die fallbegleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steuern und kontrollieren können. Dazu brauchen sie eine einheitliche und transparente Strategie. Allen Beteiligten muss im Prozess deutlich sein, dass gesteuert wird und wie der Prozess durch wen kontrolliert wird. Was häufig als Nachweis vorzufinden ist, sind Entwicklungsberichte der hilfeleistenden Fachkräfte. Die Entwicklungsberichte schildern die Entwicklung des Symptomträgers, geben aber wenig Auskunft darüber, wie an den vereinbarten Zielen gearbeitet wird und wer seine Aufträge in welcher Form erfüllt hat. Hier gilt es das von den öffentlichen Trägern eingeforderte Berichtswesen zu überprüfen, um einerseits ausreichend Informationen für die Prozesssteuerung zu erhalten aber andererseits nur die notwendigsten Details von Familien zu dokumentieren. Ein eher defizitorientierter Blick auf die Symptomträger verschließt den Blick darauf, was wer im Hilfeprozess leistet und wodurch sich Veränderungen aufzeigen lassen.

Im Hilfeplan werden vielerorts nicht ausreichend operationalisierbare Ziele vereinbart. So wie die Funktion von Entwicklungsberichten angelegt ist, kommen freie Träger leicht in die Situation Entwicklungen im Berichtswesen so zu dokumentieren, dass die Hilfe angemessen erscheint; gleichzeitig müssen ausreichend Defizite aufgezeigt werden, dass die Hilfenotwendigkeit aufrecht erhalten bleibt.

Hier gilt es, die Zielformulierungen sowohl zu konkretisieren als auch auf den Lebensalltag der Familien und der Helfersysteme runter zu brechen. Auftrag des Fallbegleitenden muss es sein, dass alle Beteiligten jederzeit Auskunft darüber geben können, was ihr Auftrag ist und woran sie im Prozess gerade arbeiten. Nur in solchen Fällen sind Ressourcen effektiv eingesetzt.

Um Transparenz für die Leistungsgewährer zu erhalten, ob den Aufträgen in effektiver Weise nachgegangen wird, bedarf es Nachweise. Über die Form der Nachweise muss der Auftraggeber die Struktur vorgeben. Im Blickpunkt braucht fachlich gesehen nicht die Entwicklung der Familienmitglieder zu sein, sondern wichtig sind die Veränderungen im Prozess des Bereiches, der eine Hilfeleistung notwendig macht. Dafür müssen die bezahlten Leistungserbringer nachweisen können, wie sie am Prozess und den daran geknüpften Aufträgen gearbeitet haben.

In den Köpfen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste sind Beurteilungen über bestimmte Trägerleistungen, über Träger allgemein und über spezifische Angebotsbereiche und der darin arbeitenden Personen anzutreffen. Über die Einzelfälle werden Erfahrungen gesammelt, die eine Einschätzung der fachlichen Qualität zulässt. Problematisch dabei ist, dass es sich um subjektive Bewertungskriterien handelt. Vereinheitlichte Qualitätskriterien gibt es zumeist nicht. In der Praxis spiegelt sich das darin, dass viele Leistungserbringer ebenfalls nur Hypothesen darüber haben, nach welchen Kriterien sie von den Jugendämtern ausge-

wählt werden. Auf dem Hintergrund dieser Praxiserfahrungen erscheint es wesentlich, eine Auseinandersetzung zwischen freien und öffentlichen Trägern darüber zu führen, nach welchen Kriterien die Leistung der jeweils anderen Seite beurteilt wird. Nur wenn Transparenz darüber besteht welche Leistungen gewünscht werden, können diese auch angestrebt werden.

In der Beratungspraxis zeigt sich durchgängig, dass sich freie Träger Leistungsbewertungen stellen und sich gegenüber einer Überprüfung offen zeigen. Berechtigter Weise möchten sie wissen, nach welchen Kriterien ihre erbrachte Leistung bewertet werden soll, wer Bewertungen vornimmt, wie diese generiert werden und wie die Daten ausgewertet und vor allem verwandt werden?

Als sinnvoll zeigt sich schon vor Festlegung von Leistungskriterien diese in einem kooperativen Verfahren auszuhandeln und dann festzulegen. Die Ergebnisse einer Bewertung müssen zusammengefasst und rückgekoppelt werden an die Leistungserbringer, um sowohl für die Qualitätssicherung der öffentlichen als auch der freien Träger genutzt werden zu können. Mit solchen Instrumenten kann neben der Qualitätssicherung auch den politischen Fragen nach der Sinnhaftigkeit der Leistungen Stand gehalten werden.

Die Grundfrage, was die Qualität der Hilfeleistung ausmacht, muss für alle Beteiligten nachvollziehbar beantwortet werden können. Dazu muss die Jugendhilfe **im Einzelfall** aussagefähig sein als auch auf der **sozialpolitischen Ebene** über Daten verfügen, die Grundlage bieten, um eine Jugendhilfe-Strategie in den Kommunen verfolgen zu können.

Ähnlich wie in den Einzelfällen gilt es die Steuerung auch auf der Ebene der Kommune zu betrachten, und damit soll zur eben benannten zweiten Ebene übergeleitet werden. Nur wenige Ämter leisten sich noch die Planstelle des Jugendhilfeplaners. Eine Funktion, die zur Steuerung unabdingbar ist, wenn vielleicht auch nicht immer eine gesamte Perso-

nalstelle notwendig wird. Soll die Jugendhilfeplanung effektiv sein, so muss es auch hier eine Strategie geben und damit eine Festlegung darüber, welche Daten notwendig sind, was kontrolliert und gesteuert werden soll und muss. Je genauer die Datenlage ist, je sicherer können Argumente auf der sozialpolitischen Ebene eingebracht werden und auf kommunale und rechtliche Veränderungen reagiert werden.

Die benannten vier Themenbereiche des Hilfeplanverfahrens scheinen nach den Ergebnissen des Modellprojektes „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern“ derzeit den wesentlichsten Weiterentwicklungsbedarf zu zeigen. Sie hängen eng zusammen und benötigen sowohl eine Grundhaltung als auch ein stimmiges Konzept.

• Themen

Aufruf

für einen Bildungspakt zwischen Jugendhilfe und Schule: „Soziale Gerechtigkeit als Bildungsgerechtigkeit“

Mitte Januar veröffentlichte eine Gruppe von Fachleuten um Prof. Dr. Hans-Uwe Otto, Universität Bielefeld, den folgenden Aufruf, den der AFET mitzeichnete.

Die Ergebnisse von PISA II bestätigen abermals die Abhängigkeit des Schulerfolgs von der sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Die Diagnose ist nicht neu, aber nach wie vor fehlen überzeugende Strategien für eine sozial gerechte Rahmung von Bildungsprozessen der nachwachsenden Generation. Angesichts dieser Ausgangslage fordern wir aus erziehungswissenschaftlicher, bildungs- und jugendpolitischer Sicht einen Pakt zwischen Jugendhilfe und Schule.

Dieser Pakt ermöglicht eine kritische Analyse der sozialen und leistungsbezogenen Abschlussmechanismen des hoch selektiven

Anmerkung

¹ In der Analyse des Modellprojektes wurden 80 leitfadengestützte Interviews mit allen im Hilfeplan Beteiligten geführt und ausgewertet.

Literatur

Tietze, K.-O.: Kollegiale Beratung. Problemlösungen gemeinsam entwickeln. München 2003.

Maren Campe
Gemeinnützige Beratungsgesellschaft Start
Liebknechtstr. 55
39108 Magdeburg
maren.campe@start-ggmbh.de

Schulsystems und seiner Folgen. Vor allem eröffnet er die Chance zur Neugestaltung der sozial- und bildungspolitischen Bedingungen des Aufwachsens im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern. Das Ausklammern der gesamten nicht-schulischen Pädagogik, insbesondere der Jugendhilfe, aus gegenwärtigen bildungspolitischen Kernüberlegungen ist unverantwortlich. Für die Umsetzung eines gesellschaftlichen und subjektorientierten Bildungskonzeptes, das unterschiedliche Bildungsfelder systematisch verknüpft, ist die nicht-schulische Pädagogik unverzichtbar. Sie ist jedoch nicht auf Betreuung zu reduzieren.

Erst eine konstruktive Zusammenarbeit von Sozial- und Schulpädagogik ermöglicht den systematischen Transfer zwischen informellen und formellen Bildungsanteilen. Schule und Jugendhilfe müssen eine gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und ihrer solidarischen Verpflichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen nachkommen: 22% der Schüler und Schülerinnen in Deutschland erreichen nur das unterste schulische Leistungsniveau und sind somit immer weniger in der Lage, den Übergang ins Berufsleben und damit in eine sich selbst tragende Existenz zu gestalten. Für viele Jugendliche verschärft sich ihre Lebenssituation durch die katastrophale Ausbildungsmisere. Die verheerende Armuts- und Erziehungssituation von Kindern in unterprivilegierten Familien erzeugt Bildungsungerechtigkeit. Hier müssen unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen konsequente Gegenstrategien ansetzen. Es gilt, gemeinsam strukturelle, organisatorische und individuelle Maßnahmen von Jugendhilfe und Schule zur umfassenden Bildungsförderung und –sicherung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu entwickeln.

Eine gegenseitige Missachtung professioneller und disziplinärer Zugänge und die exklusive Betrachtung jeweils eigener Bildungs- und Lernkonzepte tragen zur Reproduktion von Ungleichheitsstrukturen bei. Ein Pakt zwischen Jugendhilfe und Schule ermöglicht Kindern und Jugendlichen umfassende Chancen für Bildung und Lebenskompetenz. Jugendhilfe und Schule müssen daher die derzeitige bildungspolitische Dynamik konstruktiv nutzen und dürfen die Chance einer gemeinsamen Neuorientierung, die in der Entwicklung und Organisation einer ‚Ganztägigen Bildung‘ liegt, nicht verstreichen lassen. Das heißt auch, dass bisherige Ansätze einer Kooperation von Jugendhilfe und Schule, sei es im Bereich der Schulsozialarbeit, der Gesamtschulen und der Modellschulen kritisch-konstruktiv geprüft werden müssen.

‚Bildung ist mehr als Schule‘. Dieser Leitspruch des Bundesjugendkuratoriums gilt mehr denn je. Im Bildungsprozess machen

Kinder und Jugendliche individuelle und soziale Erfahrungen, die für die Entwicklung ihrer Lebensperspektiven unabdingbar sind. Notwendig ist deshalb die aktive und systematische Mitwirkung von Jugendhilfe und Schule an der Umsetzung einer ‚Ganztägigen Bildung‘, in der die Wechselwirkung und Dynamik der verschiedenen Bildungssphären – nicht zuletzt der Familien – berücksichtigt wird.

Ein Bildungspakt erfordert ein neues responsives Selbstverständnis von Jugendhilfe und Schule sowie eine offene Haltung gegenüber den unterschiedlichsten Leistungen und Räumen im Bildungsprozess. Das bildungspolitische und pädagogisch-praktische Potenzial eines Pakts zwischen Jugendhilfe und Schule bietet die große Chance, Ansprüche der nachwachsenden Generation in einer zunehmend auf Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten basierenden Gesellschaft zu gewährleisten. Dazu muss aber die Jugendhilfe ihre oft auch selbst gewählte Zuschauerrolle aufgeben, sich entschieden bildungspolitisch positionieren und auf den verschiedenen Ebenen ihrer Einflussnahme in Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Akteuren, diesen Bildungspakt realisieren. Soziale Gerechtigkeit ist ohne Bildungsgerechtigkeit nicht zu haben und Bildungsgerechtigkeit lässt sich nur mit sozialer Gerechtigkeit verwirklichen.

Erstunterzeichnende (Stand 19.01.05):

Melanie Abeling, Bielefeld; Katharina Abelman-Vollmer, Bundesverband Deutscher Kinderschutzbund, Hannover; Friedhelm Ackermann, Emden; Sabine Andresen, Bielefeld; Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V., Hannover; Susanne Arens, Bielefeld; AstA-Referat für Hochschulpolitik und Bildungspolitik, Bielefeld; AWO-Bundesverband, Bonn; Christian Baier, Bielefeld; Cornelia Bauer, AFET Bundesverband, Hannover; Detlef Baum, Koblenz; Wolfram Becker, Wetzlar; Imbke Behnken, Siegen; Andreas Belle, Bielefeld; Doris Beneke, Berlin; Franz Bettmer, Kassel; Claudia Bier-Fleiter, Dortmund; Jürgen Blandow, Bremen; Hildegard

Bockhorst, Remscheid; Karin Böllert, Münster; Karl-Heinz Boeßenecker, Düsseldorf; Wolfgang Böttcher, Münster; Petra Bollweg, Bielefeld; Ursula Boos-Nünning, Duisburg-Essen; Stefan Borrmann, Berkeley; Sven Borsche, Bonn; Sigrid Borsche-Braun, Bonn; Katrin Brandhorst, Trier; Karl-Heinz Braun, Magdeburg; Gerd Brenner, Mönchengladbach; Hartmut Brocke, Berlin; Margrit Brückner, Frankfurt; Hans Brügelmann, Siegen; Micha Brumlik, Frankfurt; Hauke Brunkhorst, Berlin; Ferdinand Buer, Münster; Eberhard Carl, Frankfurt/Main; Karl August Chassé, Jena; Thomas Coelen, Bielefeld; Mike Corsa, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ), Hannover; Peter Cloos, Kassel; Heinz Cornel, Berlin; Hans-Jürgen Dahme, Magdeburg; Wolfgang Deichsel, Ulrich Deinet, Düsseldorf; Marianne Demmer, Frankfurt; Johannes Denninger, München; Isabell Diehm, Frankfurt a.M.; Harald Doenst, Kassel; Claudia Dörffel, Chemnitz; Margret Dörr, Saarbrücken; Rolf Ebeling, Bielefeld; Ulrike Eichinger, Berlin; Volker Eick, Berlin; Herbert Effinger, Dresden; Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE e.V.), München; Frank Engel, Bielefeld; Matthias Engel, Bonn; Michael Fähndrich, Stuttgart; Hannelore Faulstich-Wieland, Hamburg; Christoph Feest, Erfurt; J. M. Fegert, Ulm; Oliver Fehren, Essen; Roland Fehrenbacher, Freiburg; Thomas Feltes, Bochum; Gerhard Fieseler, Fulda; Heike Fleßner, Oldenburg; Gaby Flößer, Dortmund; Insa Fooker, Siegen; Max Fuchs, Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (BKJ), Remscheid; Paul Fülbier, Bonn; Christoph Funk, Biberach; Otmar Gad, Ganderkesee; Michael Galuske, Dortmund; Klaus-Dieter Gebauer, Dortmund; Ute Gebhardt-Eßer, Brigitte Geißler-Piltz, Berlin; Marion Gemende, Dresden; Gunthild Gerlin-Weidlich, Steinfurt; Cornelia Giebeler, Bielefeld; Hermann Giesecke, Bovenden; Ullrich Gintzel, Dresden; Peter Goike, Freiburg; René Goosmann, Gernot Gräßner, Bielefeld; Gustaf Grauer, Wiesbaden; Hartmut M. Griesse, Hannover; Axel Groenemeyer, Bielefeld; Birgit Groner, Ludwigsburg; Christian Grube, Hamburg; Klaus Grunwald, Stuttgart; Hannelore Häbel, Reutlingen-Ludwigsburg; Dagmar Hänsel, Bielefeld; Benno Hafenegger, Marburg; Dagmar Hagemeyer, Bielefeld; Franz Hamburger, Mainz; Peter Hamerschmidt, Kassel; Peter Hansbauer, Münster; Regina Harms, Oldenburg; Gisela Hauss, Rorschach (Schweiz); Carl-Joachim Heinrich, Dortmund; Sigrid Heinze, Oldenburg; Catrin Heite, Bielefeld; Kathrin Henrichs, Oldenburg; Joachim Henseler, Erfurt; Fabian Hering, Pottum; Dieter Hermann, Heidelberg; Heidi Hetz, Herford; Norbert Hocke, Berlin; Reinhard Hörster, Halle; Marianne Horstkemper, Potsdam; Beatrice Hungerland, Berlin; Internationaler Bund - IB -, Frankfurt a.M.; Telse A. Iwers-Stelljes; Manfred Iwert; Dorit Jording, Verein ‚Mädchenhaus Bielefeld e.V.‘, Bielefeld; Eiko Jürgens, Bielefeld; Hamburg; Jenny Kampmann, Bielefeld; Manfred Kappler, Berlin; Anja Kassel, Magdeburg; Ferdinand Kaufmann; Gabriele Kawamura-Reindl, Nürnberg; S. Kelle, Stuttgart; Gero Kerig, Frankfurt/M.; Fabian Kessel, Bielefeld; W. Kinze, Lübben; Peter Klausch, Berlin; Irma Klausch, Nürnberg; Alexandra Klein, Bielefeld; Klaus Klemm, Duisburg-Essen; Heiko Kleve, Berlin; Peter Knösel, Potsdam; Helmut Knüppel, Potsdam; Gerd Koch, Berlin; Josef Koch, Frankfurt; Rüdiger Koch, Oldenburg; Wolfgang Köhn, Münster; Franz Josef Krafeld, Bremen; Klaus Kraimer, Saarbrücken; Dieter Kreft, Nürnberg; Helga Krüger, Bremen; Ernst-Uwe Küster, Hildesheim; Margitta Kunert-Zier, Frankfurt/Main; Peter-Christian Kunkel, Kehl; Timm Kunstreich, Hamburg; Christoph Kusche, Lüneburg; Nadia Kutscher, Bielefeld; Hannes Lachenmair, Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V., München; Sandra Landhäußer, Bielefeld; Jens Lange, Münster; Franziska Larrá, Trier; Nadine Lauer, Bielefeld; Reinhard Lempp, Stuttgart; Manfred Liebel, Berlin; Ludwig Liegle, Tübingen; Yvette Lietzau, Bielefeld; Werner Lindner, Hannover; Petra Ludwig; Ernst-Wilhelm Luthe, Braunschweig; Jürgen Mai; Peter Marquard, Freiburg; Reinhard Martens, Bad Gottleuba; Michael Martin, Berlin; Johannes Mathes-Bienert, Bund der deutschen katholischen Jugend Bayern, München; Susanne Maurer, Marburg; Michael May, Wiesbaden; Claus Melter, Oldenburg; Wolfgang Mel-

zer, Dresden; Ulrich Mergner, Köln; Heinz Messmer, Bielefeld; Eberhard Meyer, Riedstadt; Sabine Mertel, Görlitz; Roland Merten, Jena; Heinz-Günther Micheel, Bielefeld; Ingrid Mielenz, Nürnberg; MitMenschen e.V., Erfurt; Claus Mühlfeld, Bamberg; Eric Mührel, Emden; Burkhard Müller, Berlin; C. Wolfgang Müller, Berlin; Hans-Rüdiger Müller, Osnabrück; Heinz Müller, Mainz; Siegfried Müller, Tübingen; Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken; Hildegard Müller-Kohlenberg, Osnabrück; M. Müller-Neuendorf, Köln; Alexander Nauemann, Lüneburg; Werner Nickolai, Breisach; Wolfgang Nieke, Rostock; Norbert Niemeyer, Osnabrück; Horst Niesyto, Ludwigsburg; Martin Nörber, Wiesbaden; Gerhard Nothacker, Potsdam; Melanie Oechler, Dortmund; Kathrin Oeder, Mainleus; Gertrud Oelerich, Wuppertal; Dieter Oelschlägel, Duisburg; Thomas Olk, Halle/ Saale; Michael Opielka, Berkeley; Guenther Opp, Halle; Sandra Ostermann, Bielefeld; Hans-Uwe Otto, Bielefeld; Ulrich Otto, Jena; Bernd Overwien, Berlin; Paritätisches Jugendwerk Niedersachsen; Hilmar Peter, Bielefeld; Friedhelm Peters, Erfurt; Jens Petring, Düsseldorf; Reinhard Peukert, Wiesbaden; Andrea Pingel, Bonn; Andreas Polutta, Bielefeld; Ulrike Popp, Klagenfurt; Jens Pothmann, Dortmund; Franz Prüß, Greifswald; Ursula Rabe-Kleberg, Halle/Saale; Regina Rätz-Heinisch, Berlin; Christfried Rausch, Halle; E. Reiner, Leverkusen; Carolin Reißlandt, Köln; Renate Reiter, Osnabrück; Klemens Richter, Münster; Johannes Richter, Hamburg; Martina Richter, Bielefeld; Klaus Riekenbrauk, Düsseldorf; Martin Roller, Paritätisches Jugendwerk Baden-Württemberg; Nicole Rosenbauer, Dortmund; Ludwig Salgo, Frankfurt; Ada Sasse, Erfurt; Piotr Salustowicz, Bielefeld; Uwe Sander, Bielefeld; Klaus Schäfer, Köln; Doris Scheele, Bernau; Andreas Scheil, Innsbruck; Albert Scherr, Freiburg/ Breisgau; Elisabeth Schlemmer, Weingarten; Mathias Schmidt-Flößer, Bielefeld; Anne Schmidt-Peters, Siegen; Markus Schnapka, Bonn; Stefan Schnurr, Brugg (Schweiz); Heinz Schöch, München; Christian Schrapper, Koblenz; Hans-Ludwig Schreiber, Göttingen; Werner Schreiber, Vechta; Wolfgang Schröder, Hildes-

heim; Michael Schulte-Markwort; Jürgen Schulze-Krüdener, Trier; Christiane Schurian-Bremecker; Lothar Schweim, Weinheim; Gabriele Schwind-Sauer, Idstein; Ilka Schwinning, Bielefeld; Bernd Seidenstücker, Darmstadt; Herbert Seeliger, Recklinghausen; Dietmar Seeck, Emden; Udo Seelmeyer, Bielefeld; Bernd Seibel, Freiburg; Friedrich W. Seibel, Koblenz; Josef Seifert, Pörsbach; Stefan Sell, Koblenz; Klaus Sessar, Hamburg; Ursel Sickendiek, Bielefeld; Uwe Sielert, Kiel; Monika Simmel-Joachim, Wiesbaden; Edda Smidt, Emden; Siegfried Sommer, Emden; Bernd-Rüdeger Sonnen, Hamburg; Hiltrud v. Spiegel, Münster; Anke Spies, Wuppertal; Ingrid Stahmer, Berlin; Ludger Stallmann, Frankfurt; Silvia Staub-Bernasconi, Zürich; Jürgen Steinbrück, Bielefeld; Heinz Steinert, Frankfurt/ Main; Gerd Stehr, Hamburg; Stephan Sting, Dresden; Wolfgang Stöger, München; Norbert Struck, Berlin; Volkhardt Strutwolf, Kassel; Heinz Sünker, Wuppertal; Wolfgang Tietze, Berlin; Rudi Tippelt, München; Nina Thieme, Bielefeld; Hans Thiersch, Tübingen; Barbara Thiessen, Bremen; Andreas Thimmel, Köln; Werner Thole, Kassel; Rainer Treptow, Tübingen; Klaus-Peter Treumann, Bielefeld; Tripphaus, Forum FOKUS für Kultur und Soziales, Osnabrück; Michael Trödel, Gütersloh; Uwe Uhlendorff, Kassel; Ulrike Urban, Berlin; Horst Viehmann, Neunkirchen-Seelscheid; Marga Völkl-Maciejczyk; Peter Vogel, Dortmund; Corinna Voigt-Kehlenbeck, Ganderkesee; Andrea Johanna Vorrink, Bielefeld; Philippe Wagner, Bielefeld; Yafang Wang, Bielefeld; Georg Weber, Münster; Hans-Jürgen Weber, Minden; Alexander Wegner, Berlin; Karin Weiss, Potsdam; Matthias Windisch, Kassel; Michael Winkler, Jena; Andreas Wolf, Bielefeld; Klaus Wolf, Siegen; Christian v. Wolffersdorf, Leipzig; Margherita Zander, Münster; Holger Ziegler, Bielefeld; Jürgen Zinnecker, Siegen; Maud Zitelmann, Osnabrück.

v.i.S.d.P.: Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Uwe Otto

- **Personalien**

Laudatio zum 80. Geburtstag von Dr. Günter Happe

Eine Laudatio aus Anlass eines 80. Geburtstages wird meistens fast ausschließlich in der Zeitform der Vergangenheit geschrieben, liegt es doch nahe, dass die herausragenden Leistungen eines 80-jährigen regelmäßig lange zurückliegen; es wird daher oft auf frühere Würdigungen zurückgegriffen.

Bei Günter Happe ist das ganz anders - natürlich liegt die Summe seiner Leistungen und Verdienste in früheren Jahren, aber er hat mit der aktiven Jugendhilfe keineswegs abgeschlossen wie viele mit der sog. Altersgrenze, sondern arbeitet heute wie eh und je in einer bewundernswerten und für viele jüngere Zeitgenossen vorbildhaften Konzentration von Fleiß, ergebnisorientierter Effizienz und Fachkunde für die rechtlichen Grundlagen der Praxis der Jugendhilfe. Der mit Abstand umfangreichste Kommentar des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes (SGB VIII) ist - unbeschadet der verdienstvollen und durch diese Aussage keinesfalls geringer bewerteten Mitarbeit weiterer qualifizierter Autorinnen und Autoren - ganz entscheidend das Werk von Günter Happe, der sich dieser Aufgabe in unermüdlichem Eifer, großer Gewissenhaftigkeit, auf langen einschlägigen beruflichen Erfahrungen beruhender Fachlichkeit und wissenschaftlicher Gründlichkeit und Ausführlichkeit Tag für Tag widmet. Dieser im Kohlhammer-Verlag herausgegebene Großkommentar ist sein Lebenswerk und heute noch ein wesentlicher Teil seines Lebensinhalts.

Natürlich hat eine solche reife Altersleistung auch ihr Jugendalter. Schon zum „alten“ JWG hat Günter Happe zusammen mit seinem damaligen Chef und späteren Kollegen im anderen Landesteil von NRW, Landesrat a. D. Dr. Karl-Wilhelm Jans, einen viel beachteten Kommentar verfasst, der 1963 zunächst als gebundenes Werk mit bereits fast 1000 Seiten herauskam und später im Hinblick auf das ständige Aktualisierungsbedürfnis durch Weiterentwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis als Loseblattausgabe erschien. Es lag daher nahe, dass Herr Happe immer wieder in unterschiedliche Gremien berufen wurde, wenn in der Jahrzehnte dauernden mühsamen Diskussion um die Jugendhilfrechtsreform über neue Formulierungen, Strukturen und Inhalte gerungen wurde. Durch diese Mitarbeit, u. a. auch in der Kommission der Bundesregierung für den Diskussionsentwurf eines neuen Jugendhilfrechts, war er prädestiniert, auch das KJHG zu kommentieren: das heutige Werk zum KJHG und seinen „Nebengesetzen“ hat inzwischen 5 Bände mit mehr als 5000 Seiten!

Wie ist Günter Happe zum wandelnden Jugendhilfrechtslexikon geworden? Im „Hauptamt“ war er zunächst nach dem 2. jur. Staatsexamen und der Promotion als Referatsleiter im Landesjugendamt Rheinland, kehrte 1964 in seine westfälische Heimat zurück und übernahm in Münster bis 1989 die Leitung des Landesjugendamts Westfalen-Lippe. Zu der großen Zahl von Gremien der Jugendhilfe, in die er bald berufen wurde, gehören der AFET - mit Vorstand, Beirat und Rechtsausschuss -, der Deutsche Verein - mit Vorstand, Hauptausschuss und Fachausschuss Jugendhilfe (etliche Jahre als dessen Vorsitzender) und Träger der Ehrenplakette

des DV -, die Familienrechtsvereinigung der deutschsprachigen Länder, der Finanzausschuss des Diözesan-Caritasverbandes Westfalen und viele andere. Mitarbeit in all diesen Gremien bedeutet ein Nehmen und Geben, wobei Günter Happe durch seine weiterführenden Hinweise in erster Linie zu den Gebern gehörte.

Gottlob ist Günter Happe aber nicht nur Fach„idiot“; zu seinen lieb gewonnenen Beschäftigungen gehören seit der Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit weite Reisen in alle Himmelsrichtungen dieser Erde mit seiner lieben Frau Elke, die ihm als Fachpsychologin aus ihrer Fachkunde heraus bei der Kommentierung mit Rat und schreibender Tat zur Seite steht, aber sicher auch von seinen Jugendhilfekenntnissen profitiert. Manche Vorschrift des KJHG ist auf diese Weise in fernen Landen, Gärten und Strandkörben entstanden! Der Nicht-Führerschein-Besitzer nutzt auch Zugfahrten und Flugreisen stets dazu, Texte zu entwerfen oder an ihnen weiter herumzufeilen. Kartenspiele wie Skat und Doppelkopf sind sein geistiger Ausgleichsport, nachdem das früher gerne und lange aktiv praktizierte Handballspiel nicht mehr möglich ist. Zu seinen großen Leidenschaften gehört Karl May, dessen Werke er nicht nur gelesen hat und natürlich auch nahezu alle besitzt, sondern den er durch die Zugehörigkeit zur Karl-May-Gesellschaft bei Jahrestagungen und dessen beschriebenen Landschaftsbildern er mit der ihm eigenen Gründlichkeit sogar mit einer Wanderung durch den Llano Estacado in den USA auf den Grund gegangen ist, weil er wissen wollte, ob die Realität der Phantasie des niemals dort gewesenen Autors standhält.

Begegnet man heute Günter Happe, wozu ich neben den wöchentlichen Telefonkontakten (es ist mir schließlich gelungen, ihn, den Früharbeiter, davon abzubringen, mich vor 9.30h anzurufen!) zur Koordinierung der Kommentrarbeiten auch bei den regelmäßigen Lektoratsbegegnungen für die Nachlieferungen zum Kommentar immer wieder Gelegenheit habe, so fallen Liebenswürdigkeit, Verlässlichkeit und Festigkeit, gepaart mit dem besonderen westfälischen Charme und Humor, ein unerschöpfliches Gedächtnis - er hat nicht nur jede Menge von Versen z. B. von oder im Stil von Heinz Erhardt oder Wilhelm Busch parat, sondern kennt auch noch Schlagertexte aus den Kriegs- und Nachkriegsjahren - und eine vorbildliche Bescheidenheit im Auftreten auf.

Am 9. Februar 2005 wurde Günter Happe 80 Jahre alt. Zu den vielen ehemaligen Kollegen, Mitstreitern um eine gute Jugendhilfe und zahlreichen Freunden gehört auch der AFET als Gratulant für sein verdientes Ehrenmitglied. Wir alle wünschen ihm, dass er mit seinem wachen Intellekt noch viele weiterführende Texte für die Praxis formulieren, aber daneben auch schöne Erlebnisse in der Welt außerhalb von Jugendhilfe haben möge!

Helmut Saurbier
Montanusstr. 20
51329 Bergisch-Gladbach

Karl-Heinz Pütz verstorben

Ein Mann der Jugendhilfe

Am 14.02.2005 verstarb nach schwerer Krankheit der langjährige Direktor des St. Josefshauses in Wettringen, Herr Karl-Heinz Pütz im Alter von 61 Jahren.

12 bewegte Jahre trug der in Steinfurt wohnende Karl-Heinz Pütz die Verantwortung für das St. Josefshaus, dem Heim für 60 Kinder und Jugendliche und der Josefsschule, einer Schule für 130 Schülerinnen und Schüler der Erziehungshilfe.

Nach beruflicher Orientierung in einem rheinländischen Erziehungsheim und dem Studium der Sozialarbeit in Köln arbeitete Herr Pütz zunächst in einem Jugendwohnheim in Neuss und anschließend im Sozialamt Dormagen.

Im Jahre 1969 übernahm er die stellvertretende Leitung des Katholischen Jugendwerkes St. Ansgar in Hennef-Happerschoß. 1977 - 1991 war er Leiter des Referates Heimerziehung im Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

Sowohl im Rheinland und im Münsterland, aber auch auf Bundesebene war Herr Pütz bald als unermüdlicher Verfechter der Erziehungshilfe für benachteiligte junge Menschen bekannt. Er engagierte sich in zahlreichen Kommissionen und Verbänden und war maßgeblich an der Gründung von Arbeitsgemeinschaften der katholischen Heime der Jugendhilfe in der Erzdiözese Köln als auch in der Diözese Münster beteiligt. Aufgrund verschiedener Engagements auf der Bundesebene der Caritas-Jugendhilfe wurde Karl-Heinz Pütz bereits 1980 in den Vorstand des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik gewählt. Diesem Vorstand gehörte er bis zum Jahre 2001 an, leitete mehrere Fachausschüsse und war maßgeblich an der Verbandsentwicklung beteiligt. Auch im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) arbeitete er viele Jahre mit. In der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes war Herr Pütz seit 1979 ein hoch kompetenter Vertreter.

Dem St. Josefshaus in Wettringen stand Karl-Heinz Pütz in einer Zeit des Umbaus und der Neuorientierung vor. Aufgrund einer Erkrankung schied er vor 2 Jahren aus dem aktiven Leitungsdienst aus und wurde während einer schönen Feier im vergangenen Jahr verabschiedet. Seine Aufgabe als Direktor der Stiftung St. Josefshaus nimmt inzwischen die Caritas-Kinderheim Gesellschaft aus Rheine wahr.

Herr Pütz erfüllte all seine Aufgaben und Funktionen mit unbändigem Engagement, angetrieben von einer zutiefst christlichen Motivation und dem Willen zur Entwicklung.

Allen, die ihn als Familienvater und Jugendhilfefachmann kennen lernten und mit ihm zusammen gearbeitet haben, ist sein rheinländischer Humor in bester Erinnerung, aber auch seine Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit. Seine Lebensfreude drückte er oftmals auf musikalischem Wege aus. Auch nach dem Beginn einer schweren Erkrankung spielte er noch häufig in der Kapelle des St. Josefshauses die Orgel.

Die Jugendhilfe insgesamt, die Caritas und besonders viele junge Menschen behalten Karl-Heinz Pütz in bester Erinnerung.

Norbert Dörnhoff
Caritas-Kinder- und Jugendheim
Unlandstr. 101 48431 Rheine

Andreas Mehringer 

Ein persönliches Gedenken

„Am 21. Dezember 2004 verstarb Andreas Mehringer im Alter von 93 Jahren.“ So teilen uns schlicht die Hinterbliebenen mit. Für uns, im hektischen Getriebe von profilierendem Qualitätsmanagement und wortreichen Formulierungen der fachlichen Identität wahrlich ein Anlass, inzuhalten.

Andreas Mehringer war es, der geradezu im Alleingang im Wiederaufbau der Nachkriegsjahre und frühen Fünfziger Jahre für das von ihm geleitete und im Krieg zerstörte Städtische Waisenhaus in München es geschafft hat, an Stelle der üblichen Anstaltsversorgung in einer traditionellen Waisenhausarchitektur eine Einrichtung zu konzipieren, die mit den von ihm erstmals so genannten „Familiengruppen“ eine wirkliche konzeptionelle Alternative gegenüber der damals üblichen Heimerziehung durchzusetzen vermochte. Ich höre ihn noch, wie er von seinen Auseinandersetzungen mit den Verantwortlichen der städtischen Kostenträger berichtete (vergl. hierzu das Video: Heimerziehung im Wandel. Freiburg 1992): „Zählen Sie“ (es ging um die Festsetzung der Gruppengröße) „langsam. Eins - zwei - sechs, sieben, acht, neun, - auch das zehnte Kind ist immer noch ein Kind mit all seinen Bedürfnissen, ein Kind wie eines Ihrer Familie - wie viele Kinder haben Sie?“ (in direkter Anfrage an den verantwortlichen Beamten).

Andreas Mehringer konnte sein Konzept in Zeiten wahrlich noch nicht blühender ökonomischer Entfaltung durchsetzen und er hat es dann im Zusammenwirken mit seinen Mitarbeiterinnen im Alltag gelebt. Er war auch ein Gegner einer rigiden, auf Kosten der betroffenen Kinder durchzusetzenden Arbeitszeitregelung. Er war es, der sich zusammen mit Professor Hellbrügge dafür einsetzte, dass die ursprüngliche Planung eines neuen Waisenhauses in München nicht zur Durchführung kam.

Andreas Mehringer war nicht nur ein begnadeter Erzieher und Heimleiter - er war jahrzehntelang Herausgeber der Zeitschrift „Unsere Jugend“ - ein viele Jahrzehnte wegweisendes Organ einer innovativen Jugendhilfe. Anlässlich eines Beitrages erinnere ich mich noch seiner freundlichen Ermahnung, das Gut der deutschen Sprache nicht leichtfertig einer anglo-amerikanischen Diktion zu opfern. Wo stehen wir da heute?

Andreas Mehringer, unter anderem auch Verfasser der kleinen aber umso inhaltsreicheren Schrift „Kleine Heilpädagogik“ musste leider noch im hohen Alter erleben, dass man ihm Formulierungen in seiner während der nationalsozialistischen Diktatur verfassten Dissertation besserwisserisch und anklagend vorwarf. Sogenannte „Aufarbeitung von Vergangenheit“ wurde so zum Instrument einer die damaligen historischen Umstände leugnenden und ihn herabsetzenden Kampagne. Für Andreas Mehringer, einem wirklichen Pionier und Prophet einer innovativen Heimerziehung und Jugendhilfe, eine schmerzliche Erfahrung, die er erduldet hat - wohl eine die Jahrtausende überdauernde Erfahrung von Propheten - und in der er geschwiegen hat, vielleicht in der Hoffnung, dass andere für ihn sprechen. Dem, was ein Mensch in seinem beruflichen Wirken - bei Andreas Mehringer ein lebenslanges engagiertes Wirken - geleistet hat, gebührt es, dieses als solches zu würdigen.

So soll dies in diesem bescheidenen Versuch einer Würdigung eines Mannes geschehen, der sich um die Entwicklung einer fortschrittlichen Jugendhilfe wegweisend verdient gemacht hat.

Dr. Peter Flösdorf
Boßletstr. 1
97074 Würzburg

● Rezensionen

Cecilia A. Essau · Judith Conradt

Aggression bei Kindern und Jugendlichen

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2003

ISBN 3-497-01714-0

UTB-ISBN 3-8252-2602-6

Den Lesern des AFET Mitglieder-Rundbriefes ist die eine Autorin, Cecilia A. Essau, schon von der Rezension ihres Buches „Angst bei Kindern und Jugendlichen“ her bekannt (siehe AFET Mitglieder-Rundbrief Nr. 3/2003, Seite 53). So ist der Autorin zusammen mit ihrer Ko-Autorin, abgesehen von dem aktuellen Interesse an der Erörterung des Themas Aggression, wiederum ein bemerkenswertes und deswegen zu empfehlendes Buch gelungen. Wie schon das vorige eignet es sich mit den einem jeden Kapitel wiederum beigefügten Übungsfragen nicht nur für Studium und Prüfungsvorbereitung, sondern über diese Absicht der Autorinnen hinaus bietet es auch „gestandenen Praktikern“ die Möglichkeit zur Selbstkontrolle ihres Wissens, vielleicht sogar Anlass zur Selbstkritik. Denn der Umgang mit der Aggression bei Kindern und Jugendlichen verlangt, sich nicht provozieren zu lassen, sondern vielmehr Einfühlung oder Empathie der verstehenden Methode bei gleichzeitigem Verzicht auf jegliche Form von Gegenaggression.

Unsere Sprache hat häufig keine Begriffe, die die stets hochkomplexen, innerseelischen Zustände präzise beschreiben. Deshalb benötigt sie uns, um derart komplexe Zustände zu beschreiben, viele Worte darum zu machen oder diese Komplexität auf einen Begriff zu reduzieren wenn wir etwas Bestimmtes, wie die Aggression, beschreiben wollen. Das wäre hier der Begriff Affekt, mit der Unterscheidung von asthenischem (schwachen) Affekt,

wie die Angst, und sthenischem (starken) Affekt der Aggression. Es sind gegensätzliche Erscheinungsformen des Affekts, die als kreatürliche Regungen beide der Selbsterhaltung dienen. Das ist leicht erklärt: Ein Mensch ohne Angst würde alsbald in der Gefahr, die er nicht spürt, umkommen, während einer ohne jede Aggression, was Angriff und auch Anpacken bedeutet, untätig sitzen bliebe und nicht einmal seine Angelegenheiten selbst besorgen könnte.

Während also die Aggression, allgemein betrachtet, der Selbsterhaltung dient, wird in dem hier zu rezensierenden Buch die Aggression als ein Verhalten erörtert, hinter dem die Absicht steht, einer anderen Person Schaden zuzufügen oder ein Objekt zu zerstören. Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche sind in ihrer Entwicklung die „normale“ lebensaltersentsprechende von der „anormalen“, nicht mehr dem Lebensalter zuzurechnenden Aggressionen zu unterscheiden (Seite 24 f.), bis hin zum Suizid und selbstverletzendem Verhalten, was auch als Autoaggression bezeichnet wird (Seite 66 f.). Dieses Prinzip des Differenzierens setzt sich in dem ganzen Buch fort, was seine Bedeutung als Handbuch für die Erziehungshilfe bestätigt.

Von gleicher Bedeutung sind die Erkenntnisinstrumente der Aggressionsdiagnostik. Also Interviews, Rating-Skalen, Verhaltensbeobachtung, psychosoziale Beeinträchtigungen, projektive Verfahren und die Integration von In-

formationen (Seite 39 f.). Von besonderem Interesse sind die Entstehungsmodelle von Aggressionen, um sich vorstellen zu können, was während einer aggressiven Handlung in der Seele des betreffenden Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen vorgeht. Hier werden zuerst die klassische und die operante Konditionierung an Hand der Verhaltens- und Lerntheorie erörtert, wobei das Erfolgsgesetz (law of effect) mit anklingt (Seite 102 f.). Sodann folgt in Verbindung mit dem Namen Albert Bandura das Lernen durch Beobachtung, auch als ein mit Nachahmung beginnendes Modelllernen bezeichnet. Eine Variante davon ist die Theorie von der sozialen Informationsverarbeitung (Seite 105 ff.). Es folgt die Darstellung der Frustrations-Aggressions-Hypothese von Dollard und Miller einschließlich der Revision von Berkowitz. Danach können frustrierende Erlebnisse aggressives Verhalten auslösen (Seite 111 ff.). Ganz anders argumentieren die Vertreter der Triebtheorien, beispielsweise Sigmund Freud für seine psychoanalytische Theorie und Konrad Lorenz für seine ethologische Aggressionstheorie. Beide Quellen betonen - vom Rezensenten so interpretiert - das aggressive Verhalten gehöre zur genetischen Ausstattung des Menschen (Seite 113 ff.).

Seine Bedeutung für die Erziehungs- und Jugendhilfe gewinnt dieses Buch nicht zuletzt dadurch, dass es nicht nur abhandelt, wie ag-

gressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen festzustellen und wie es an Hand der verschiedenen theoretischen Erklärungsmodelle zu verstehen sei, sondern dass auch noch auf die Psychologische Intervention und Prävention ausführlich eingegangen wird, wobei die Grenzen der bestehenden Behandlungsansätze nicht verschwiegen werden (Seite 143 ff.). Darum kommt der Psychologischen Prävention, insbesondere der Frühprävention, eine herausragende Bedeutung zu (Seite 170 ff.).

Ein Glossar der im Text verwendeten Fachbegriffe, eine umfangreiche Literaturliste, ein ausführliches Sachregister und die einem jeden Kapitel angefügten Übungsfragen geben das Erscheinungsbild eines Lehrbuches ab. Zugleich ist es ein für die Praxis zu empfehlendes Handbuch, das kaum eine Antwort zum Thema Aggression bei Kindern und Jugendlichen schuldig bleibt.

Als Lehrbuch sollte es in jeder Bibliothek sozialer und pädagogischer Ausbildungsstätten stehen. Wer es sich aber privat anschafft, hat damit sicher keine Fehlinvestition getätigt.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Rainer Balloff

Kinder vor dem Familiengericht

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2004
ISBN 3-497-01722-1

Wer dieses Buch in die Hand bekommt, erwartet, besonders wenn er sich in der Materie schon auskennt, eine Aktualisierung des Themas nach dem gegenwärtig geltenden Kinderschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) von

1998, ebenso wie das 1981 erschienene Buch von Rudolf W. Klußmann „Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen“ in einer 2. Auflage von 1995 eine Aktualisierung der Thematik nach dem Kinder- und Jugendhilfe-

gesetz von 1991 vornahm (siehe Rezension im AFET Mitglieder-Rundbrief Nr. 4/1995, Seite 21). Mit Verwunderung stellt der Leser dann fest, dass dieser im selben Verlag erschienene Titel wie auch der Autor Klußmann weder im Text noch im Literaturverzeichnis erwähnt werden. Und beim weiteren Durchblättern stößt er auf zwei Kapitel, „Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen“ und „Kritik an der Bindungstheorie“, die ihm wortwörtlich schon aus dem Buch von Klußmann bekannt sind, ohne dass darauf verwiesen wird.

Wenn dann noch der Text nicht mehr seriös bleibt, wie er eigentlich sollte, und statt sachlicher Information mit dem amerikanischen Kinderpsychiater Richard A. Gardner seinen Spott treibt, indem er ihn als den Urheber des Begriffes „The Parental Alienation Syndrome“ (PAS), auf deutsch „Das Elterliche Entfremdungssyndrom“, als dessen „Erfinder“ bezeichnet (Seite 148) und wenn an anderer Stelle eine dem Rezensenten gut bekannte Textquelle durch Auslassung (Klitterung) ihre wesentliche an die Erwachsenen gerichtete Aussage verliert, dass von Kindern keine Willenserklärung zu fordern ist, indem sie genötigt werden, sich für den einen Elternteil gegen den anderen zu entscheiden (Seite 141 und 144 f), dann ist das ein Fall für die Literaturkritik. Sie hätte wohl zuerst festzustellen, von welchem intellektuellen Standpunkt her dieses Buch geschrieben ist, um dann zu bestimmen, welcher Literaturgattung zwischen Fachbuch der Rechtspsychologie, das es nach dem Buchumschlag zu sein vorgibt, und Trivalliteratur es zuzuordnen ist.

Indessen ist der Rezensent solcher Aufgabe enthoben. Seine Rezension soll den Lesern des AFET Mitglieder-Rundbriefes als Information dienen, indem er beschreibt, welcher Erkenntnisgewinn von dem hier zu rezensierenden Buch für den pädagogischen Alltag der Erziehungs- und Jugendhilfe zu erwarten ist.

Wer hier nun erwartet, Einzelfallbeschreibungen der psychischen Situation von Kindern vorzufinden, deren Eltern vor Gericht streiten, die vielleicht noch in das Rechtsverfahren mit

hineingezogen wurden der erkennt alsbald, hier eine Art Katalog, hauptsächlich von Rechtsvorschriften, vor sich zu haben, mit samt Kommentaren aus den verschiedensten Quellen.

Selbstverständlich ist es zu begrüßen, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Erziehungs- und Jugendhilfe sich an Hand eines solchen Katalogs mit den einschlägigen Rechtsvorschriften eines Teilbereichs ihrer Tätigkeit, nämlich mit dem von Kindern vor dem Familiengericht, vertraut machen können.

Nachdem bekannt wurde, der Rezensent werde über das Buch von Rainer Balloff etwas schreiben, erhielt er von einzelnen, die das Buch bereits in Händen haben, einige Hinweise, die übereinstimmend erklärten, dieses Buch sei schwer zu lesen, weil weder ein zentrales Thema, noch was der Autor damit bezwecke, zu erkennen sei. Auf die damit aufgeworfenen Fragen sind mehrere Antworten möglich. Eine, die der 'political correctness' folgt, eine ausweichende, eine diplomatische und eine treffende Antwort. Hier nun die treffende Antwort. Der Aufbau des hier zu rezensierenden Buches von Rainer Balloff erfolgt nach dem summativen Modell der Aneinanderreihung tatsächlich oder auch nur scheinbar im Zusammenhang stehender Einzelteile. Dabei stehen Männer und Frauen in ihren heutzutage vielfältig möglichen Verhältnissen im Vordergrund, wobei Kinder meist als deren Anhängsel angesehen werden. So bleibt die Bedeutung des derzeit geltenden Rechts für die Kinder im Dunkeln und muss erst vom Rezensenten ins rechte Licht gerückt werden.

Sobald Kinder ins Blickfeld des Familiengerichts geraten, übernimmt das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) von 1998 die Führung. Und zwar mit dem § 1684 BGB im Zentrum. Denn damit hat der Gesetzgeber den epochalen Schritt getan, dem Kind erstmalig ein eigenes Recht zu verleihen. Zugleich wurde die Rechtsvorschrift des § 1671 BGB, einem Elternteil die Alleinsorge zu

übertragen, in der bisherigen Form unwirksam, nachdem der neue § 1684 BGB lautet: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt“. Dieses nunmehr geltende Recht favorisiert das Kind und nicht mehr die Eltern. Das bedeutet, das Familiengericht hat die Aufgabe, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche dem Kind die Ausübung seines Rechts auf Umgang mit jedem Elternteil sicherstellt. Während der Dauer des zwischen den zerstrittenen Eltern stattfindenden Rechtsstreit kommt diese Aufgabe dem zeitgleich mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz in § 50 FGG eingeführten, vom Gericht zu bestellenden Verfahrenspfleger zu.

Von alledem lässt das hier zu rezensierende Buch nichts verlauten, auch nichts zu der Frage, wie es mit dem Kind und seinen Eltern weitergehen soll, wenn nach Abschluss des Familienrechtsverfahrens der Verfahrenspfleger nicht mehr zur Verfügung steht.

Hier empfiehlt sich als Anschluss an die Begleitung durch den Verfahrenspfleger die einer Rechtsinstitution, die im Hinblick auf die auftretenden Fragen ein meist unverdientes Schattendasein führt. Es ist die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB. Der Ergänzungspfleger, der ein in der Erziehungs- und Jugendhilfe Tätiger sein sollte, ist im Unterschied zum Verfahrenspfleger über den Ver-

fahrensabschluss hinaus tätig. Dabei steht das Kind im Mittelpunkt, während den Eltern die Entscheidungsfreiheit belassen wird, die Pflicht an ihrem Kind zu erfüllen. Im einzelnen bedeutet die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft, die getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern nicht sich selbst zu überlassen, sondern ihnen jemanden zur Seite zu stellen, dessen sie sich als Vermittler zwischen ihnen bedienen können, der die Ausübung des Rechts des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil gewährleistet und der dem Kind hilft, zu lernen, mit der Tatsache zu leben, dass seine an verschiedenen Orten lebenden Eltern ihm nicht mehr zusammen und jederzeit zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, die Belange der Erziehungs- und Jugendhilfe werden in dem hier zu rezensierenden Buch lediglich tangiert, weswegen es kein Handbuch für die Praxis ist. Wer sich allerdings für die jeweiligen Rechtsbestimmungen interessiert, wird in dem Text sicherlich fündig. Wobei allerdings das Sachregister kaum einen Wegweiser hergibt, so dass sich der interessierte Leser selbst seinen Weg durch den Text suchen muss.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Lieselotte Ahnert (Hg.)

Frühe Bindung

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2004
ISBN 3-497-01723-X

Es ist ein bemerkenswertes Buch, welches hier zu rezensieren ist, bemerkenswert, weil es das Begriffspaar Bindung und die meist dahinter zurücktretende Beziehung in sein angemessenes Verhältnis setzt. Dazu aus

dem Vorwort auf Seite 17: *Bindungen sind ausgeprägt affektive „innige“ Beziehungen, wie sie im Sozialverhalten von Mensch und Tier zu finden sind und insbesondere durch Mutterliebe und Mutter-Kind-Bindung geprägt*

werden. Der Buchtitel „Frühe Bindung“ gibt den Hinweis auf den Zeitraum der frühen Kindheit, also auf das Lebensalter von der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Den Anstoß, sich intensiv mit dieser Thematik zu beschäftigen, gaben zwei Psychoanalytiker, René A. Spitz mit der Schrift „Die Entstehung der ersten Objektbeziehungen“ (1957) und John Bowlby, vor allem mit der Veröffentlichung „Das Glück und die Trauer. Herstellung und Lösung affektiver Bindungen“ (1982). Und, aus jüngster Zeit sind Endres und Hauser mit der Schrift „Bindungstheorie in der Psychotherapie“ hinzuzuzählen (siehe AFET Mitglieder-Rundbrief Nr. 1/2001, Seite 34).

Die schon von Sigmund Freud für die Psychoanalyse reklamierte „Bindung“ entstammt dem physikalistischen Weltbild des 19. Jahrhunderts, dem er anhing, ebenso wie die psychoanalytischen Begriffe Verdrängung, Sublimierung, Übertragung und Lust-Unlustbalance. Mit Bindung ist also eine feste, gar unlösliche Verbindung gemeint. So wie zwei Hölzer zusammengeleimt und zwei Eisen zusammengeschweißt werden, dass sie nicht mehr voneinander zu trennen sind, ohne sie zu beschädigen. Die Bindung im psychoanalytischen Sinne hat also zuerst die positive Seite, für das noch unselbständige Kleinkind überlebensnotwendig zu sein und im allgemeinen, dauerhafte soziale Beziehungen zu ermöglichen, von der Familie bis zum staatlichen Gemeinwesen. Auf der negativen Seite, und hier findet die Psychotherapie ihr Betätigungsfeld, hat Bindung zur Folge, dass sie entweder nicht oder nur um den Preis der psychischen Traumatisierung zu lösen ist. Ein bekanntes Beispiel ist das 'double bind', die Doppelbindung an zwei sich widersprechende Weisungen, die gleichzeitig zu erfüllen sind, auch Beziehungsfalle genannt, in der sich die betreffende Person in einer ihr Handeln blockierenden Konfliktsituation befindet.

Die zum Teil sehr speziellen Einzelbeiträge lesen sich leichter, wenn der gemeinsame Standpunkt gegenwärtig ist, von dem aus die

Herausgeberin und ihre 20 Ko-Autoren zu dem hier zu rezensierenden Buch beisteuern. Bindung ist demnach eine Sonderform der Beziehung, und zwar eine affektiv innige Beziehung, die stets von der sich bindenden Person ausgeht. Also, ich binde mich an einen anderen Menschen, aber ich kann nicht von ihm gebunden werden. Dabei ist Bindung nicht unbedingt auf eine Seite begrenzt; sie kann auch zwischen den in Beziehung zueinander stehenden Personen wechselseitig entstehen. In der frühen Bindung, dem Thema dieses Buches, bindet sich das Kind an die Mutter oder die nächststehende Betreuungsperson, die sich ihrerseits möglicherweise an das Kind bindet.

Das Buch ist in vier Teile gegliedert und enthält insgesamt 17 Kapitel, darunter die Geschichte der Bindungsforschung unter dem Entwicklungsaspekt, die Entstehung primärer Bindungsbeziehungen, auch im Vergleich mit nicht-menschlichen Primaten, die Vater-Kind-Bindung und Bindungsbeziehungen außerhalb der Familie, also Tagesbetreuung und Erzieherinnen-Kind-Bindung. Ein Kapitel erörtert Methoden zur Erfassung des Bindungsverhaltens und ein anderes die Beziehung von Kultur und Bindung. Der IV. Teil des Buches befasst sich mit Ursachen und Folgen devianter Bindungsentwicklungen, was für alle in der Erziehungs- und Jugendhilfe Tätigen von besonderem Interesse sein wird. Das 17., das abschließende Kapitel, handelt von den Bindungsbeziehungen in der Frühintervention, deren Sicht vom Standpunkt der Bindungsforschung her bestätigt, was jedem Praktiker geläufig ist, dass nämlich frühes Erkennen und Handeln nicht nur am meisten erfolgversprechend ist, sondern dass sich mit jedem späteren Zeitpunkt die Erfolgsaussicht verringert.

Wenn sich der Rezensent davon zurückhält, jeweils eine das eigene Lesen vorwegnehmende Kurzfassung der 17 Kapitel zu geben, dann liegt das nicht nur an der Schwierigkeit, das im jeweiligen Text fein abgewogen formulierte, in Kurzform wiederzugeben, sondern auch im Respekt vor den Bemühungen der

Autoren um eine zuverlässige Aussage über einen sonst allzu oft nur plakativ oder gar als Schlagwort gebrauchten Begriff zu machen. So kann hier getrost die Zusage gegeben werden, dass sich in dem hier zu rezensierenden Buch all das, was ein Kind hinsichtlich seiner Stellung im zwischenmenschlichen Beziehungssystem in seinem Innersten bewegt, dargestellt und erörtert wird. Und, das ist immerhin die Voraussetzung dafür, sich in die kindliche Seele einfühlen zu können. Empathie wird es auch genannt, die den meisten Erwachsenen längst verloren gegangene Fähigkeit, die Welt mit den Augen eines Kindes zu sehen.

Die Bindungsforschung erfasst zwar nur einen Aspekt der kindlichen Existenz, wobei wir allerdings auf die von Mary D. Salter Ainsworth, einer Mitarbeiterin von John Bowlby, eingeführte Unterscheidung in eine sichere und eine unsichere, sowohl ambivalente als auch vermeidende Bindung gefasst sein sollen (Seite 297 ff.).

Angesichts der Bedeutung des Themas der

frühen Bindung für das ganze Leben des hier noch in seiner frühen Kindheit vorgestellten Menschen, ist es der Mühe wert, sich dieses Buch, Kapitel für Kapitel aufmerksam lesend zu erarbeiten. Wer sich als Praktiker der Erziehungs- und Jugendhilfe bislang noch nicht mit dem Thema Bindung beschäftigte, der wird danach die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit anderen Augen sehen. Das könnte auch bei einer Laudatio auf dieses Buch und seine Autoren so gesagt werden.

Damit ist schon die Empfehlung vorweggenommen: dieses von 21 „Leuten vom Fach“ zusammengetragene Buch sollte jedem in der Erziehungs- und Jugendhilfe vertraut sein. So gehört es selbstverständlich in die Bibliotheken pädagogischer und sozialer Ausbildungsstätten der verschiedenen Fachschul- und Hochschulformen sowie in die Institutionen der Erziehungs- und Jugendhilfe.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Karin Mohr • Klaus ter Horst

Mein Lebensbuch

Eylarduswerk, Bad Bentheim

„Jeder Mensch aber ist nicht nur er selber, er ist auch der einmalige, ganz besondere, in jedem Fall wichtige und merkwürdige Punkt, wo die Erscheinungen der Welt sich kreuzen, nur einmal so und nie wieder. Darum ist jedes Menschen Geschichte wichtig, ewig, göttlich (...).“

(Hesse)

Diesem Satz wird das ‚Lebensbuch‘ gerecht. Es lädt dazu ein, sich mit der Einzigartigkeit der eigenen Person und Biographie zu befassen, das persönliche Schicksal ins Zentrum

der Betrachtung zu stellen und sich bei alledem darüber bewusst zu werden, etwas Besonderes, Wichtiges und Einmaliges zu sein.

Daher heißt es auch gleich zu Beginn des Buches: „Es ist gemacht, weil du wichtig bist. Deine Lebensgeschichte ist wertvoll, und es lohnt sich, sie zu erhalten.“ Diese Sätze fallen auf, vor allem den Kindern.

‚Mein Lebensbuch‘ ist ein wertvolles Buch für die Biographiearbeit mit Kindern, die nicht in ihren Herkunftsfamilien leben können, son-

dem längerfristig im Rahmen von Vollzeitpflege, Heimen oder anderen betreuten Wohnformen untergebracht sind.

Kinder und Jugendliche, die, warum auch immer, ihre Herkunftsfamilien verlassen mussten, leiden häufig unter einem gestörten Selbstwertgefühl, d.h. dass ihr Selbstbild gerade nicht von der Erkenntnis der Bedeutsamkeit der eigenen persönlichen Existenz geprägt ist. Vielmehr geben Kinder, die ihre Familien verlassen mussten, häufig sich selbst die Schuld an familiären Problemen und dem eigenen Herausfallen aus der Familie. Die wenigsten glauben von sich, für andere wirklich wichtig und, im positiven Sinne, etwas Besonderes zu sein. Viele unbeantwortete Fragen zum ‚Scheitern‘ in der Herkunftsfamilie, zur Frage ‚Warum gerade ich?‘ belasten das Kind und können erst beantwortet werden, wenn die Antworten gefunden sind auf die Fragen ‚Wo komme ich her?‘ und ‚Wer bin ich?‘. Erst wenn die momentane Lebenssituation im biographischen Zusammenhang gesehen und verstanden werden kann, ist auch der Grundstein gelegt für das mutige Herangehen an weitere Fragen wie ‚Was will ich?‘, ‚Was kann ich?‘ und ‚Wohin gehe ich?‘. ‚Mein Lebensbuch‘ bietet Kindern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen ein umfassendes Instrumentarium zur strukturierten, kontinuierlichen Erarbeitung der biographischen Geschichte eines Kindes. Alle wesentlichen Bereiche werden angesprochen, nichts kann zufällig vergessen werden; das Buch bietet mit seiner Aufteilung in Kapitel ein sinnvolles Raster zur Gestaltung eines längerfristigen Arbeitsprozesses. Gemeinsam dokumentieren Kinder und Betreuerinnen und Betreuer, teilweise unter Einbeziehung der Eltern und/oder anderer familiärer ‚Zeugen‘, die Lebensgeschichte des Kindes.

Wir haben das Buch mit Kindern und Jugendlichen angeschaut, die im Rahmen von Heimerziehung im St. Elisabeth-Verein leben und festgestellt, dass das Buch durchaus auch ältere Kinder und Jugendliche interessiert, als wir zunächst annahmen, weil die im Buch enthaltenen Geschichten eher auf jüngere

Kinder zugeschnitten sind.

Alle, denen wir das Buch zeigten, waren begeistert und motiviert, mit dem Buch zu arbeiten. Begeistert hat, neben den Inhalten, vor allem die Form: die Möglichkeiten, Seiten zu ergänzen durch eigene Kreationen; selbst gestaltete Photoseiten oder selbst verfasste Aufsätze hinzufügen zu können, aber auch, Seiten herausnehmen zu können.

Die Möglichkeit, Prioritäten zu setzen, individuell zu entscheiden, was als Erstes und was erst danach bearbeitet werden soll, wurde von den Kindern ebenfalls positiv bewertet.

Wichtig war auch, dass man das Buch mitnehmen kann, weil es einer Person ganz alleine gehört. Ein Mädchen trug es einen ganzen Tag lang mit sich herum, um es abends sogar mit ins Bett zu nehmen.

Da bei fast allen Kindern und Jugendlichen in den Gruppen das Gefühl vorherrscht, zu kurz zu kommen, hat schon allein die Vorstellung, für die Bearbeitung des Buches eine wichtige erwachsene Bezugsperson dann jeweils ganz für sich alleine zu haben, begeistert.

So positiv das ‚Lebensbuch‘ auf den ersten Blick erscheint und wirkt, es birgt auch gewisse Risiken in sich, wenn unbedacht damit umgegangen wird.

Daher sollte mit dem Lebensbuch sorgfältig gearbeitet werden; wir empfehlen die Beachtung der Anleitung im Begleitheft zum Buch. Besonders zu Beginn bedarf es der empathischen, achtsamen Begleitung des Kindes bei der Auseinandersetzung mit den Lebensthemen, die hier angeschnitten werden und die nicht immer schmerzlos zu betrachten sind. Denn die Konfrontation mit traumatischen Ereignissen in der Vergangenheit durch das Eintauchen in die Inhalte des Buches ist nicht auszuschließen. Auch könnten sich neue Sichtweisen und Wahrheiten zu bisher sorgsam verdrängten Erlebnissen und Themen herauskristallisieren. Neues Schmerzhaftes, traumatisierend Wirkendes könnte hinzukommen.

Hierzu nur ein Beispiel: Auf der Seite ‚Deine Geburt‘ soll das Kind aufschreiben, wie es heißt, wer ihm den Namen gegeben hat, warum diese Person ihm den Namen gegeben hat und welche Bedeutung der Name hat.

Die Erkenntnis für ‚Conny‘, dass sein Name ihm gegeben wurde von seiner Mutter in Anlehnung an das zum Kult gewordene Lied von Juliane Werding „Am Tag, als Conny Kramer starb...“, zum Andenken an den Freund der Mutter, der den Drogentod starb, kann nicht nur schmerzhaft sein, sondern auch folgenschwere Auswirkungen haben.

Die Verfasser geben wichtige detaillierte Hinweise, worauf bei der Arbeit zu achten ist. Dabei gehen sie auf die Arbeit mit traumatisierten Kindern gesondert ein. Auch empfehlen sie, dass die Arbeit am Buch zeitlich und inhaltlich mit der aktuellen Hilfeplanung abgestimmt sein sollte.

Umsichtig und einfühlsam, mit der gebotenen Vorsicht begleitet durch eine erwachsene Bezugsperson, kann „Mein Lebensbuch“ dabei helfen, verdeckte innere Themen zu öffnen und Antworten zu finden auf lang gehegte und versteckte Fragen, die endlich zulässig werden und zutage treten dürfen, befördert durch gezielte Fragen oder Geschichten im Buch. Besonders gut gelungen erscheint uns hier der Teil im Ich-Buch, der die Loyalitätskonflikte der Kinder zwischen Heim und Elternhaus, zwischen Gruppe und Familie, Betreuungspersonen und Eltern offen legt.

Das Kind kann sich mit der ihm angebotenen Geschichte von ‚Peter‘ identifizieren oder sie verwerfen, ohne eine der beiden Seiten zu ‚verraten‘. Es kann erfahren, dass andere Kinder das gleiche oder ähnliches erleiden, auch hin und her gerissen sind zwischen dem neuen und dem alten, dem eigentlichen Zuhause. Das Kind kann sagen: „Ja. So ist es bei mir auch (gewesen).“ Oder: „Nein. Bei mir ist (war) es anders, nämlich so ...“. In jedem Fall wird es schonungsvoll mit der selbstverständlichen Existenz ambivalenter Gefühle konfrontiert und erfährt, dass diese natürlich

sind und es sich daher dafür nicht schämen oder gar Schuldgefühle haben muss.

Es gibt zum Lebensbuch aber auch Kritisches anzumerken. So hätten wir Erwachsenen uns mehr Raum für Kritik gewünscht, z.B. im ‚Ich-Buch‘ auf der Seite mit dem Titel ‚Was machen die Erzieher alles?‘ Hier sind Aktivitäten der Erzieher vorgegeben, wobei die Tätigkeiten, die von den Kindern positiv bewertet werden, angestrichen werden sollen. Eindeutig negativer Bewertung zuzuordnende Aktivitäten werden nur zwei genannt (von insgesamt 13 Aktivitäten), nämlich „bestrafen“ und „meckern“. Wir hätten uns gewünscht, dass das Kind sich hier ausgiebig äußern darf über alles, was die Erwachsenen machen, was dem Kind nicht gefällt. Wir hätten uns gewünscht, dass es ausdrücklich eine Aufforderung erfährt, zu sagen, was es nicht mag und nicht mehr möchte und dies auch dokumentiert werden kann.

Vielleicht könnte es eine Frage geben: „Welche Strafen kennst Du von Erziehern?“. Der Auseinandersetzung über die Interaktion zwischen Kind und Erziehern hätten wir gerne eine ganze Seite gewidmet, natürlich auch mit der Möglichkeit, die positiven Aktivitäten zu benennen.

Zuletzt ist uns aufgefallen, dass das in der Biographiearbeit unvermeidbare Genogramm im ‚Du-Buch‘ etwas zu einfach gestrickt ist für die oftmals komplizierten Patchwork-Familien unserer Kinder. Aber mit etwas Kreativität lässt sich sicherlich auch hier mit den Kindern ein speziell für die eigene Familie gewachsener Stammbaum kreieren, in dem jeder, der dazu gehört, seinen Stammplatz findet.

Heike Bräutigam
Sonja Ott
Margret von Pritzelwitz
St. Elisabeth-Verein e. V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

● Verlautbarungen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Pressemitteilung vom 16.02.2005

„Kinder sind unser gesellschaftliches Vermögen“

Bundesministerin Renate Schmidt legt Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland vor

Das Bundeskabinett hat heute den Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ beschlossen. Der Aktionsplan, den die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt vorgelegt hat, setzt einen Beschluss des UN-Weltkindergipfels aus dem Jahr 2002 um. Er wurde unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet und schreibt die Fortentwicklung der Rechte und Lebensbedingungen von Kindern in Deutschland fest.

„Wir wollen, dass Deutschland bei der Kinder- und Familienfreundlichkeit bis zum Jahr 2010 zur Spitze Europas aufschließt. Der Nationale Aktionsplan ist ein weiterer Schritt auf diesem Weg. Er ist ein Leitfaden, um Deutschland kindergerecht zu gestalten. Kinder sind unser gesellschaftliches Vermögen, sie brauchen die bestmöglichen Bedingungen beim Aufwachsen“, erklärte Bundesministerin Renate Schmidt. Heute fällt auch der Startschuss für die Internetseite www.kinderministerium.de/ des Bundesministeriums, auf der sich alle Kinder über den Aktionsplan und über die Rechte der Kinder informieren können.

Der Nationale Aktionsplan führt auf, mit wel-

chen Maßnahmen die Bundesregierung in den zurückliegenden Jahren die Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern und ihren Familien verbessert hat und welche weiteren Initiativen die Bundesregierung anstrebt und anregt. Er wurde vom Bund unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Länder und Kommunen, der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, von Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaft sowie mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Der Nationale Aktionsplan wird bei der Umsetzung durch ein Monitoringverfahren unter Einbeziehung der politischen und gesellschaftlichen Partner und von jungen Menschen flankiert.

Der Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland umfasst sechs Handlungsfelder:

1. Chancengerechtigkeit durch Bildung

Gerechte Chancen in der Bildung sind die wichtigste Voraussetzung für ein zukunftsfähiges Land. Der soziale Hintergrund von Kindern bestimmt in Deutschland aber in erheblichem Ausmaß den Bildungserfolg und damit die Chancen von Kindern in ihrem weiteren Leben. Bildungspolitik, Fachkräfte, Verbände und Familien müssen zusammenwirken, um den gleichen Zugang zu Bildung zu ermöglichen; die mangelnde individuelle Förderung im Bildungssystem gilt es zu überwinden.

Die Bundesregierung sieht Bildung, Erziehung und Betreuung als Einheit.

Eine qualitativ hochwertige Förderung von Kindern muss vor dem Schulbeginn ansetzen. Dazu braucht es verbindliche Qualitätsstandards in Kindertagesstätten und eine gute Ausbildung der Fachkräfte. Dazu braucht es auch eine engere und verbindliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Bundesregierung setzt sich bei den Ländern dafür ein, dass die Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern unter Beibehaltung ihres Praxisbezugs erweitert und verbreitert und dadurch aufgewertet wird.

Die Familie ist und bleibt der erste und wichtigste Ort für die frühkindliche Förderung. Mit einer nachhaltigen Familienpolitik will die Bundesregierung Familien stärken. Voraussetzung für eine gute Vereinbarkeit und eine frühe Förderung - insbesondere für Kinder aus schwierigem sozialem Umfeld und für Kinder mit Migrationshintergrund - ist ein gutes Angebot an Kinderbetreuung. Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz, das seit Anfang 2005 in Kraft ist. Für eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt arbeitet die Bundesregierung eng mit Wirtschaft und Gewerkschaften zusammen: Auf Bundesebene in der „Allianz für die Familie“, in den Kommunen im Rahmen der Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“. Mit den beiden großen christlichen Kirchen hat Bundesministerin Renate Schmidt kürzlich die Initiative „Verantwortung Erziehung“ gestartet.

2. Aufwachsen ohne Gewalt

Die Bundesregierung räumt dem Schutz von Kindern und der Bekämpfung von Gewalt oberste Priorität ein. Sie hat den strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung und die Prävention von Gewalt verbessert sowie die gewaltfreie Erziehung als Leitbild gesetzlich verankert. Die Bundesregierung fördert Modellprojekte zur flächendeckenden Einführung von Familienbildungsprogrammen, die Eltern hinsichtlich gewaltfreier Erziehungs-

methoden aufklären und schulen. Ziel ist ferner, dass Länder und Gemeinden ausreichende Familienbildungs- und Beratungsangebote niedrigschwellig anbieten.

3. Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen

Die Bundesregierung hat einen Schwerpunkt auf die Vermeidung neuer gesundheitlicher Risiken und auf die Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen gesetzt. So sollen die ganzheitliche und interdisziplinäre Gesundheitsförderung und die kinder- und jugendspezifische Behandlung gestärkt werden. Die Bundesregierung hält eine kontinuierliche Gesundheitsberichterstattung im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit für erforderlich.

4. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, ihre Interessen überall dort einzubringen, wo es um ihre Belange geht. Die Bundesregierung sieht die Teilhabe junger Menschen als ein tragendes Element in Gesellschaft und Politik. Sie setzt sich dafür ein, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden verbindlich zu regeln. Kinder- und Beteiligungsrechte sollen in Bildungs- und Erziehungsplänen, Ausbildungs- und Studienordnungen und in spezifischen Weiterbildungsangeboten für einschlägige Fachkräfte verankert werden.

Die Bundesregierung gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Beteiligung. So haben junge Menschen an dem Nationalen Aktionsplan mitgewirkt und ihre Forderungen formuliert. Sie werden in den Monitoringprozess einbezogen. Die Partizipation wird gefördert durch das „Projekt P“, das das Bundesministerium gemeinsam mit dem Deutschen Bundesjugendring und der Bundeszentrale für politische Bildung initiiert hat. Mit dieser Initiative, die bis 2006 läuft und an der sich bereits über 6.000 Jugendliche in etwa 200 Projekten beteiligen, wird das politische

Engagement von Kindern und Jugendlichen in ganz Deutschland gestärkt.

5. Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder

Die materiellen Bedingungen, unter denen Kinder in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsen, sind im internationalen Vergleich gut und liegen jenseits von existenzieller Armut. Gleichwohl gibt es auch in Deutschland Kinder- und Familienarmut. Der Kinderzuschlag unterstützt als Instrument seit dem 1. Januar 2005 Eltern mit geringem Einkommen, damit sie nicht wegen ihrer Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Dieses Instrument wird im Sommer 2005 nach Erfahrungen aus der Praxis evaluiert und weiterentwickelt. Armut hat viele Ursachen: Schlechte Bildung, geringes Einkommen, schlechte Gesundheitsbedingungen und mangelhafte wirtschaftliche Fähigkeiten greifen meist ineinander. Deshalb nimmt die Bundesregierung die gesamte Lebenssituation von Kindern und ihren Familien in den Blick und unterstützt sie beim Zugang zu Erwerbsarbeit, zu Kinderbetreuung, zu Bildung

und zu finanzieller Allgemeinbildung und bei der Erziehungs- und Haushaltskompetenz. Sie setzt sich darüber hinaus bei den Ländern und Gemeinden für den Ausbau von Angeboten der Eltern- und Familienbildung bis hin zur Schuldner- und Insolvenzberatung ein.

6. Internationale Verpflichtung

Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, sich nicht nur im eigenen Land, sondern weltweit für Kinder und Jugendliche zu engagieren. Als wichtigste Verpflichtung betrachtet die Bundesregierung die signifikante Reduzierung von Armut. Das „Aktionsprogramm 2015“ stellt dabei einen zentralen Beitrag zur globalen Armutsbekämpfung dar.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(BMFSFJ)
Alexanderplatz 6
10178 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e. V.

Pressemitteilung vom 03.01.2005

Stolterfoht neue Präsidentin der BAGFW

Berlin, 03.01.2005: Barbara Stolterfoht, Vorsitzende des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V., ist neue Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW). Barbara Stolterfoht wurde turnusgemäß für zwei Jahre vom Vorstand gewählt und löst Manfred Ragati, nunmehr Ehrenvorsitzender des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, ab.

„In Deutschland erfassen Armut und Arbeitslosigkeit immer größere Teile der Bevölke-

rung. Mit dieser faktischen Ausgrenzung in all ihren Variationen muss sich unsere Gesellschaft intensiver befassen“, fordert Frau Stolterfoht. Hier müsse aber auch der Staat gegensteuern, um seinem Verfassungsauftrag gerecht zu werden.

Die Spitzenverbände Freien Wohlfahrtspflege sind unter dieser Voraussetzung bereit, an den notwendigen Reformen des Sozialstaates konstruktiv mitzuwirken. In diesem Prozess sieht Stolterfoht die Schwerpunkte ihrer Präsidentschaft: „Die Spitzenverbände der

Freien Wohlfahrtspflege werden sich als ein manchmal unbequemer, immer aber als ein verlässlicher und fachlich versierter Partner an der Neujustierung und Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme beteiligen.“

Gleichzeitig wird sich die BAGFW Präsidentin nachdrücklich dafür einsetzen, dass der Ausbau der kommunalen Infrastruktur für eine quantitativ und qualitativ auskömmliche Tagespflege für Kinder insbesondere in den westlichen Bundesländern endlich vorankommt. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind dazu bereit, ihre Erfah-

rungen und Kompetenzen einzubringen, um Erziehung und Bildung im Primärbereich zu verbessern.

Kontakt: BAGFW-Pressestelle
Bettina Neuhaus, Tel.: 030 / 24089 - 121,
Fax: 030 / 24089 -133

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e.V.
Oranienburger Str. 13 - 14
10178 Berlin
www.bagfw.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Pressemitteilung vom 13.01.2005

Zuflucht ins Frauenhaus darf kein Hindernislauf werden

Der Deutsche Verein fordert eine verbindliche Regelung, welcher Träger im Zweifelsfall für die Grundsicherung für Arbeitsuchende aufkommt. Hartz IV muss rasch entsprechend korrigiert werden.

Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sind auf schnelle Hilfe angewiesen. Das macht der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge deutlich. Probleme drohen, wenn erwerbsfähige Frauen ein Frauenhaus aufsuchen müssen, das in einem anderen örtlichen Zuständigkeitsbereich als ihre bisherige Wohnung liegt. Dann kann es zwischen dem am Wohnort zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem am Zufluchtsort Zuständigen zu Unklarheit kommen, wer von ihnen die Kosten tragen muss.

Als bundeszentrale Vereinigung kommunaler und frei-gemeinnütziger Träger der sozialen Arbeit will der Deutsche Verein Nachteile für die betroffenen Frauen und Kinder vermeiden. Er fordert eine Ergänzung des seit An-

fang des Jahres geltenden SGB II (Hartz IV). Die am bisherigen Wohnort zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollten verpflichtet werden, den am Zufluchtsort zuständigen Trägern die Kosten für die im Frauenhaus erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Bis zu einer gesetzlichen Regelung - so die Empfehlung des Deutschen Vereins - sollen die Träger des bisherigen Wohnortes die Träger am Ort des Frauenhauses beauftragen, die Aufgaben nach dem SGB II für sie gegen Kostenübernahme wahrzunehmen. Weil schnelles Handeln geboten ist, soll in Zweifelsfällen der am Ort des Frauenhauses zuständige Träger vorläufig Leistungen erbringen, z. B. wenn Streit über die örtliche Zuständigkeit besteht.

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

- **Tagungen**

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

**Kooperation und Organisation von
Jugendhilfe und Schule
11.-13. April 2005 in Gütstein**

Bildung, dies ist spätestens seit "Pisa" deutlich geworden, ist als ein ganzheitlicher Prozess zu sehen, in dem emotionale, soziale und kognitive Anteile ineinander verschränkt sind. Nur ein Bildungssystem, das Jugendhilfe und Schule integrativ verschränkt, kann den zukünftigen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden. Durch ein verändertes Curriculum, ein persönliches Verhältnis zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen, durch Bildungs- und Erziehungspläne und durch Einbeziehung von Eltern erhöhen sich die Bildungschancen und -effekte für junge Menschen. Das bedeutet für alle Akteure ein vorurteilsfreies aufeinander zugehen, verbindliche Kooperation, aber auch neue und verbindliche Organisationsformen. Ausgehend von verschiedenen Erfahrungen in Projekten werden Kooperations- und Organisationsformen, in denen die Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Eltern verbindlich geregelt ist, vorgestellt und diskutiert und in ihrer Bedeutung für die allgemeine Schul- und Jugendhilfepraxis ausgelotet.

Anmeldung und Information:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Michaelkirchstr. 17-18, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 629 80-605, Fax: 030 / 629 80-650, Email: veranstaltungen@deutscher-verein.de

Institut für soziale Arbeit e.V. und Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. in Kooperation mit dem Jugendhof Vlotho

**Weiter auf dem Weg der Vormundschaft
18.-19. April 2005 in Vlotho**

Die Debatte um eine Qualifizierung der Vormundschaft hat in den letzten Jahren zu ihrer Weiterentwicklung und Professionalisierung geführt. Amtsvormünder/innen sehen den Aufbau einer tragfähigen Beziehung zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen zunehmend als Voraussetzung für verantwortliche Entscheidungen. Als Folge treten die Grenzen ihrer Arbeitskapazitäten umso deutlicher zutage. Auch in der öffentlichen Jugendhilfe stellt sich daher die Frage, wie es mit den Möglichkeiten der persönlich geführten Einzelvormundschaft aussieht. Laut Gesetzgeber soll diese ohnehin Vorrang haben. In der Wirklichkeit fristet sie jedoch ein Schattendasein. Bislang fehlt eine Förderung solcher Alternativen zur Amtsvormundschaft, etwa im Sinne einer gezielten Werbung von Einzelvormünder/innen. Hier besteht dringend weiterer Entwicklungsbedarf. Ohne Wissen über die Leistungsfähigkeit der Einzelvormundschaft ist es allerdings schwerlich zu beurteilen, unter welchen Voraussetzungen diese tatsächlich eine sinnvolle Alternative zur Amtsvormundschaft darstellen kann. Welche Art der Führung von Vormundschaften entspricht den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen? Welche ist geeignet, seine Interessen (besser) zu wahren? Aber auch: Welchen Beratungsbedarf haben Einzelvormünder/innen und welche Beratungsmöglichkeiten bieten Jugendämter? Das Institut für soziale Arbeit e.V. hat Stärken und Schwächen des Rechtsinstituts der Einzelvormundschaft aus der Sicht der Gerichte und der Einzelvormünder/innen selbst untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung werden auf dieser Fachtagung vorgestellt. Ziel der Tagung ist es, anknüpfend

an den Professionalisierungsprozess der Amtsvormundschaft und den Forschungsergebnissen der ISA-Studie zur Situation der Einzelvormundschaft, die Möglichkeiten der Werbung, Beratung und Begleitung von Einzelvormünder/innen zu diskutieren und auszuloten.

Anmeldung und Information:

Institut für soziale Arbeit e.V., Magret Rieken, Stadtstr. 20, 48149 Münster, Tel.: 0251 / 925 36-0, Fax: 0251 / 925 36-80, Email: isa@munster.de

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

Soziale Diagnose - was sie ist und was sie leisten kann
14.-15. April 2005 in Emden

Soziale Arbeit ist wie jede andere helfende Profession darauf angewiesen, sich zunächst ein Bild vom Problem bzw. Anliegen des Hilfesuchenden zu verschaffen. Medizin und Psychologie greifen hierbei auf feste Diagnosekriterien zurück, die ihnen eine anerkannte Analyse und Festlegung von Handlungsschritten aufbauend auf dieser Diagnose ermöglichen. Die Soziale Arbeit verfügte bislang nur in Ansätzen über eine solche Diagnosekompetenz., wengleich es sowohl in der Berufsgeschichte als auch aktuell Versuche einer Umsetzung und Integration gab und gibt. Neben der sozialpädagogischen Diagnose im Bereich der Jugendhilfe soll auf der Tagung diskutiert werden, ob eine soziale Diagnose für die klinische Sozialarbeit hilfreich und notwendig ist. Insgesamt wird es darum gehen, die Möglichkeiten und Grenzen einer "Sozialen Diagnose" in Theorie und Praxis auszuleuchten.

Anmeldung und Information:

Deutscher Berufsverband für soziale Arbeit e.V., Friedrich-Ebert-Str. 30, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 820 78-0, Fax: 0201 / 820 78-40, Organisation und Programmgestaltung: Dieter Röh, Tel.: 04921 / 981 358, Email: roeh@fho-emden.de

Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin

Verändertes Kinder- und Jugendhilferecht und seine Auswirkungen auf die Praxis.
Die Umsetzung aktueller Gesetzesänderungen im SGB VIII
22.-24. Juni 2005 in Berlin

Am 01. Januar 2005 ist das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (Tagesbetreuungsbaugesetz - TAG) teilweise in Kraft getreten. Die parlamentarische Beratung des zweiten Teils wird voraussichtlich bis Juni 2005 abgeschlossen sein. Mit diesem Gesetz soll der Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und deren frühe Förderung sowie eine verbesserte Steuerung, Verwaltungsvereinfachung und mehr Wirtschaftlichkeit der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Anliegen der Fachtagung ist es, über die Neuregelungen beider Teile des TAG zu informieren und über deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren. Die Tagung will dazu beitragen, dass sich die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe schnell mit den wesentlichen Neuregelungen vertraut machen und fachkompetent damit umgehen können. Inhaltliche Programmänderungen sind auf Grund des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens nicht ausgeschlossen. Die Tagung richtet sich an leitende Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Information und Anmeldung:

Verein für Kommunalwissenschaften (VfK) e.V., Ernst-Reuer-Haus, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, Anne Taubert, Tel.: 030/39001-139, Fax: 030/39001-146, Email: taubert@vfk.de

● Titel

Bundeszentrale für politische Bildung

Methodensammlung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

www.bpb.de/methodik/5JRHHM,O,O,Methodensuche.html

Die Bundeszentrale für politische Bildung stellt im Internet eine umfangreiche und stetig wachsende Sammlung von Methoden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Die Methodensammlung soll helfen, Kinderrechte bekannt zu machen und die demokratische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Vertretung von Kinderinteressen zu fördern. Um aus der großen Zahl von Methoden und Spielen auswählen zu können oder auch um neue Methoden kennenzulernen, stehen verschiedene Suchfunktionen zur Verfügung. Informationen gibt es zu verschiedensten Spieltypen sowie eine genaue Beschreibung des Verlaufs, das benötigte Material und pädagogische Tipps.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.)

Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern. Aufgaben, Strukturen und Kooperationsfelder

München 2004

Mit dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung, ein Regelförderprogramm zur Jugendsozialarbeit an Schulen einzurichten, erschien es fachlich geboten, für dieses Aufgabengebiet im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Schule ein klares Aufgabenprofil zu entwickeln. Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule kann nur gelingen, wenn beide Partner ihre jeweiligen Aufträge und Aufgaben definieren, gleichberechtigt aufeinander zu gehen und zielgerichtet kommunizieren. Das Handbuch will sowohl den Fachkräften der Jugendhilfe als auch den Schulen fachliche Orientierung und Hilfe für die tägliche Arbeit geben. Nach dem Leitsatz "Gemeinsam geht's besser" werden neben den rechtlichen Grundlagen die fachlichen Prinzipien ebenso beschrieben wie die spezifischen Arbeitsweisen, Kooperationsaspekte und Qualitätskriterien erläutert. Ergänzt

durch die einschlägigen Gesetzestexte sowie ein Adressverzeichnis ist das Handbuch ein gelungenes Nachschlagewerk.

Ulrike Urban

Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung

Weinheim und München 2004

ISBN 3-7799-1874-9

Die Autorin widmet sich dem professionellen Handeln im Widerspruch am Beispiel der individuellen Hilfeplanung im Jugendamt. Anhand von Interviews mit Fachkräften des Jugendamts wird die Bewältigung von Widersprüchlichkeit in der Helfer-Klient-Beziehung, in der sozialpädagogischen Entscheidungsfindung und der Umgang mit der Gleichzeitigkeit von Hilfe- und Kontrollfunktion dargestellt und analysiert. Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.)

6. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe: Kindererziehung zwischen elterlicher und staatlicher Verantwortung.

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Bd. 47. Berlin 2004

ISBN 3-931418-51-0

Hintergrund des Diskurses vom 14.11.2003 in Berlin war die Tatsache, dass Familie in Deutschland immer noch weitgehend "Privatsache" ist und von ihr, das heißt insbesondere von den Frauen, die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie hergestellt werden muss. Zudem tragen Eltern mit Kindern erhebliche finanzielle Nachteile und unterliegen einem deutlich stärkeren Armutsrisiko gegenüber Menschen in anderen Lebensformen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen: Wie wird das Familienleben attraktiver? Was ist der Beitrag der Wirtschaft im Bereich der Kindertagesbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Brauchen wir einen "Elternführerschein"? Welchen Beitrag leistet die Jugendhilfe für eine familienfreundliche Infrastruktur, welche Angebote hält sie vor, wie werden diese in An-

spruch genommen? Wie kann insbesondere auch Eltern geholfen werden, die durch ihre eigenen Ansprüche, alles richtig machen zu wollen, und den Ansprüchen der Gesellschaft überfordert sind? Wie sehen gute Rahmenbedingungen für eine Allianz der Familie aus, in der Berufs- und Erwerbsarbeit vereinbar und Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern qualitativ gut gewährleistet sind, so dass sich ihnen Chancen auf eine wirkliche gesellschaftliche Teilhabe eröffnen?

Jörg M. Fegert/Christian Schrappner (Hrsg.)

Handbuch Jugendhilfe - Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation

Weinheim und München 2004

ISBN 3-7799-0788-7

Gesundheit, Erziehung und Förderung junger Menschen sind im Alltag eng miteinander verbunden. Gerade Kinder und Jugendliche in sozial oder gesundheitlich belastenden Lebenslagen sind auf Verständnis und Abstimmung der Menschen angewiesen, die ihnen helfen wollen. Doch die Zusammenarbeit von Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe scheint nach wie vor nicht einfach. Die Klagen über unzureichende Information und Abstimmung, über Unzuverlässigkeiten und Missverständnisse sind deutlich zahlreicher als die Berichte über gelungene Zusammenarbeit. Was belastet Kooperationen und gibt seit Jahren Anlass zu Klagen und Kritik? Unzureichende Kenntnisse über die fachlichen Orientierungen, Konzepte und Methoden, aber auch über die Bedingungen und Grenzen des jeweils anderen Arbeitsfeldes sind ein immer wieder genannter Grund. Vorgestellt werden in diesem Band wissenschaftliche Grundlagen und praktisch bedeutsame Arbeitsformen ebenso wie gesetzlicher Rahmen und vor allem Konzepte und Erfahrungen gelingender Koordination und Kooperation.

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.)

Fortschritt durch Recht

Festschrift für Johannes Münder, Autorenband 8 der SPI-Schriftenreihe

München 2004

ISBN 3-936085-60-9

Der vorliegende Band ist dem bekannten Juristen und Vorstandsvorsitzenden des SOS-Kinderdorf e.V. Professor Dr. Johannes Münder zu seinem

sechzigsten Geburtstag gewidmet. Die Festschrift vereinigt vierundzwanzig Fachbeiträge aus den Themenbereichen Soziale Arbeit, Sozialrecht, Kinder- und Jugendhilfe, Familien- und Europarecht. Die Autor/innen gehen unter anderem der Frage nach, welche Handlungsorientierungen die Soziale Arbeit seit 1945 geleitet haben, inwieweit das Recht den Gestaltungsspielraum für die Soziale Arbeit vorangebracht hat, und wie die Errungenschaften durch die Knappheit an finanziellen Mitteln akut bedroht sind. Historische Betrachtungen zur Gesetzgebung der Kinder- und Jugendhilfe werden ebenso geboten wie kritische Analysen zu aktuellen Themen, etwa zu den Auswirkungen des SGB XII, zur Misere der Familienpolitik, zur Jugenddelinquenz oder zur Sozialen Daseinsvorsorge im Europäischen Wettbewerbsrecht.

Infodienst Kulturpädagogische Nachrichten Nr. 74
Kultur im Ganzttag – Neue Wege zum Bildungserfolg

Unna 2005

Mit künstlerischen und kulturpädagogischen Angeboten werden bundesweit in zahlreichen Angeboten auch die Schülerinnen und Schüler erreicht, die als "schwach" oder "schulmüde" gelten. Wo Kinder und Jugendlichen selbst schöpferisch tätig werden, steigt das Selbstbewusstsein, es werden Stärken präsentier- und ungeahnte Fähigkeiten im Schulkontext sichtbar. Ob in der Schulrevue der Grundschule oder der Aktion "Musik zum Anfassen": Kultur öffnet Welten - für die Sicht auf SchülerInnen, LehrerInnen und die professionellen Partner aus der kulturellen Jugendbildung.

Das Themenheft zur Kooperation von Ganztagschule und Angeboten der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung zeigt in Praxisbeispielen, Interviews und Schulportraits, wie und wo "Kultur im Ganzttag" gelingen kann und welche Möglichkeiten für eine positive Atmosphäre unter SchülerInnen und in der Schule hierin bestehen. Deutlich beleuchtet werden auch die "Stolpersteine" und "Sollbruchstellen", die Kooperationen erschweren. Teil des Themenheftes ist eine vierseitige Arbeitshilfe mit einer Checkliste und einem Positionspapier für die gelingende Zusammenarbeit.

LKD-Verlag, Kurpark 5, 59425 Unna, Tel.:

0 23 03/6 93-24, Fax: 0 23 03/6 50-57,

Email: infodienst@bjke.de, www.bjke.de

**Die Woche im Blick!
Der Mensch sieht meistens wie man spricht,
im Auge seinen Balken nicht,
und hält ihn auch noch
- das ist bitter -
im Spiegel nur für einen Splitter.**

Wilhelm Busch

Impressum

Herausgeber: AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.-

Schriftleitung: Cornelia Bauer (Geschäftsführerin), Ina Stanulla

Redaktion: Ina Stanulla

Textverarbeitung: Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift: Osterstr. 27, 30159 Hannover, Tel.: (05 11) 35 39 91-3 Fax: (05 11) 35 39 91-50

www.afet-ev.de

E-Mail: info@afet-ev.de

Redaktionsschluss: 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November d.J.

Geschäftszeiten: Mo.-Do.: 9.00 bis 13.00 Uhr, Fr.: 9.00 bis 12.00 Uhr

Erscheinungsweise und Bezugspreis: Der AFET-Mitglieder-Rundbrief (MR) erscheint viermal im Jahr als Mitglieder- und Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Für Mitglieder im Beitrag enthalten; im Abonnement 16,40 € incl. Porto; Einzelpreis 4,60,- € zzgl. Porto.

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH, Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.



Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bonn